Staatl. Bibliothek
Regensburg

Jus can.

N10 108.

Gründe
wieder
die projektirte
Zertrennung
der alten
und
Errichtung neuer Bißthümer,
nebst
einem Anhange
mit einigen
Dokumenten.

Murmur loquor & querimoniam Ecclesiarum. Truncari se clamitant, ac dismembrari. Vel nullae, vel paucae admodum sunt, quae plagam istam aut non doleant, aut non timeant. S. Bernardus *L. III. de consideratione ad P. Eugenium c. 4.*

Gedruckt im Jahre 1785.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Innhalt.

Erster Abschnitt.

Ohne Bewilligung des Pabstes können die alten Bißthümer nicht zertrennet, und keine neue errichtet werden. Seite 1.

Zweyter Abschnitt.

Der Pabst kann zur Aufrichtung der neuen, und zur Zerspaltung der alten Bißthümer seine Einwilligung nicht ertheilen, wenn nicht eine sehr dringende Nothwendigkeit, und der offenbare Nutzen obwalten. – – – Seite 30.

Dritter Abschnitt.

Ohne Einwilligung und Beystimmung des Bischofes kann das Bißthum nicht zertrennet, und ein neues errichtet werden. – – – – – Seite 43.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Gründe aus dem geistlichen Rechte, warum die Bischöfe sich der Zerspaltung ihrer Bißthümer, und der Aufrichtung neuer Bischofthümer entgegen setzen müssen. – – Seite 53.

Fünf-

Fünfter Abschnitt.

Die Bischöfe haben sich allzeit der Zertrümmerung ihrer Bißthümer mit bestem Erfolge widersetzet. – – Seite 64.

Sechster Abschnitt.

Verschiedene Gründe aus dem deutschen Staatsrechte, welche der vorhabenden Zersplitterung der alten Bißthümer entgegen sind. – – Seite 78.

Siebenter Abschnitt.

Widerlegung verschiedener Einwürfe. – – – – – Seite 105.

Achter Abschnitt.

Fortsetzung der Widerlegung. Seite 140.

Neunter Abschnitt.

Widerlegung der übrigen §§. der Grundfeste zur künftiger Glückseligkeit der Pfalzbaierischen Lande in geistlichen Dingen. – – – – – Seite 188.

Anhang

mit einigen Dokumenten.

Erster

Erster Abschnitt.

Ohne Bewilligung des Pabstes können die alten Bißthümer nicht zertrümmert, und keine neue errichtet werden.

Der Urheber unsers Heils, welcher von seinem Vater, dessen Werk zu vollbringen, gesandt worden, dieser theuere Stifter und ewiger Erhalter seiner Kirche, ihrer wesentlichen Gesetze, Beförderungsmittel und gesammten Grundverfassung, erwählte bey Aufrichtung seines geistlichen Reiches hier auf Erden, aus der Menge seiner Jünger zwölf Personen, die er Bothschafter oder Apostel nannte. Diese hat der göttliche Lehrmeister als Zeugen seines Lebens, seiner Lehre und

Auferstehung ausgesendet, und ihnen den Befehl ertheilet, in allen Theilen der Welt seine Lehre zu verkünden. Es ist zwar unbekannt, ob Petrus als das Haupt der Aposteln jeden derenselben ein gewisses Volk oder Landschaft zur Bekehrung angewiesen hat; doch waren schon zu diesen Zeiten einige Apostel oder Jünger an eine gewisse Kirche beschieden, und hat der heilige Apostel Jakob seinen bischöflichen Sitz zu Jerusalem aufgeschlagen. (a) In den ersten Zeiten saget Petrus de Marka (b) waren die Bißthümer nach den römischen Provinzen eingetheilt, dießwegen schreibt der heil. Petrus in seinem ersten Sendschreiben an die Auserwählten, welche zerstreuet sind in **Ponto, Galazien, Cappadozien, Asien und Bithynien.** Daß eben Petrus den Evangelisten Markus nach Alexandria als Bischof ab-

---

(a) Jacobum, quem & justum cognomento veteres propter virtutis prærogativam vocarunt, primum Episcopalem Hierosolymitanæ Ecclesiæ sedem sortium esse scribunt. Eusebius *L. II. c. 1. Hist. Eccles.*

(b) *De Concordantia Sacerdotii & Imperii L. VI. c. 1.* §. *4.* fol. 775.

abgesendet, bezeugen Epiphanius, Gelasius, und Eusebius (c).

Die Nachfolger des heiligen Petrus, die Päbste, waren ebenfalls eifrig, neue Kirchen und Bißthümer anzuordnen, und zu errichten, um hiedurch die Erkenntniß der Lehre Christi und des Seelenheils zu befördern. Wir werden dieses in der Folge durch alle Jahrhunderte zeigen, und zugleich beweisen, daß neue Bißthümer nur mit Einwilligung der Päbste errichtet, und die errichte nur mit ihrer Begnehmigung zertrennet worden sind.

Noch in dem ersten Jahrhunderte hat Anaklet der V. Pabst, fünf, und dessen Nachfolger Evarist zwey Bischöfe eingeweihet. Sie konnten aber selbe nicht weihen, ohne dem neuen Hirten eine Heerde anzuweisen.

(c) Post Mathæum secutus est Marcus, jussus a Petro Romæ Evangelium edere, & ubi scripsisset, mittitur a S. Petro in Ægyptiorum regionem. Epiphan. *Hæresi 51.* Idem asserunt Gelasius in *Decreto de Apocryphis*, & Eusebius in *Hist. Eccles. L. II. c. 24.*

In dem zweyten Jahrhunderte haben die Päbste Sixtus drey, Hyginus sechs, Pius zwölfe, Anicetas neune, Soter eilf, Eleuther fünfzehn, Victor dreyzehn zu verschiedenen Orten bestimmte Bischöfe geweihet.

Im dritten Jahrhunderte haben die Päbste Kallistus acht, eben soviel dessen Nachfolger Urban, Ponzian sechs, Fabian eilf, Kornelius sechs, Stephan vier, Dionys sieben, und Felix fünf Bischöfe ordinirt. Und daß in diesem Jahrhunderte die Bischöfe Gratian nach Turon, Trophin nach Arelat, Paul nach Narbone, Saturnin nach Toulose, Dionysius nach Paris abgesendet worden, bezeuget Gregor (d).

In

(d) Decii Imperatoris tempore septem viri Episcopi ad prædicandum in Gallios missi sunt, sicut historia passionis S. Martyris Saturnini denarrat. ait enim sub Decio & Grati consulatu (qui conjungitur cum anno 250) sicut fidei recordatione retinetur, primum ac summum Tholosana civitas S. Saturninum habere cæperat sacerdotem. Hi ergo missi sunt. Turonicis Gratianus Episcopus: Arelatensibus Trophimus Ep. Narbonæ Paulus Ep. Tholosæ Saturninus Ep. Parisiis Dionysius Ep. Avernis Aremonius Ep. Amovicinis Martialis est destinatus. Gregor. Turonensis *Hist. Francor. L. I. c.* 30. edit. Basil. *p.* 23.

In dem folgenden und vierten Jahrhunderte haben die Päbste Marcell zwanzig, Melchiades zwölf, und Silvester zwey und sechzig Bischöfe eingeweihet. Die Päbste haben so vielen die bischöfliche Würde ertheilet, weil die Anzahl der Gläubigen sich vermehrte, und weil sie dem Hirten einen Schafstall und eine Heerde anweisen könnten (e).

Eben so gute Beweise liefert uns das fünfte Jahrhundert. Daß der Pabst Cölestin der I. den Palladius als Bischof geweihet, und selben nach Schottland abgeschicket, um alldort die Finsternissen der Abgötterey zu vertilgen, und das wahre Glaubenslicht zu verbreiten, dessen ist ein unverwerflicher Zeuge der heilige Prosper (f). Eine

(e) Diese Ordinationes, so die Päbste gehalten haben, sind ex *Breviario Historio-critico* Francisci Pagi gezogen.

(f) Ordinato Scotis Episcopo, dum Romanam Insulam studet servare catholicam, fecit e barbara christianam in *libro adversus collatorem.* Eben dieser Pabst hat auch den heiligen Patritius eingeweihet, und nach Irrland abgeschickt. Wareus *de Praesulibus Lageniae. pag. 68. & 69.*

andere Probe ertheilet uns Leo der Große, der 9. Jahre nach Cölestin den päbstlichen Stuhl bestiegen hat. Anatolius Erzbischof zu Constantinopel hat in dem alldort gehaltenen Kirchenrathe bey der letzten Sitzung in Abwesenheit des päbstlichen Gesandten, einige Bischöfe auf seine Seite gezogen, und selbe dahin verleitet, daß drey Provinzen seinem Bißthume unterworfen wurden (ff). Zu diesem Ende wurde der 28. Canon zusammen geschmidet. Der Kaiser Marcian und dessen Gemahlinn Pulcheria haben alle Mühe verwendet, damit der Pabst hiezu seine Einwilligung nicht versage. Alle diese Mühe war fruchtlos. Leo gab zur Antwort: daß er aus den Schranken des nicänischen Kirchenrathes nicht weichen könne, und was zu gemeinsammen Nutzen beschlossen worden, soll nicht wegen des Vortheils eines anderen, mit Schaden anderer abgeändert werden, sondern es soll alles in den Gränzen bleiben, welche die Väter bestimmet haben (g).

Nun

(ff) Binii *Collectio Conciliorum* P. *III. fol.* 135.

(g) *Epistola Leonis* 77. ad Pulcheriam *Epist.* 78. ad Marcianum. & *Epist.* 80. ad Anatolium.

Nun auf das sechste Jahrhundert einzulenken, so hat der Kaiser Justinian bey den Pabsten Agapit und Silver öfters nachgesuchet, daß sein Geburtsort (welches Justiniana prima genannt worden) von dem Erzbischofthume Solonichi getrennet, und zu einem Erzbißthume erhoben werde. Alle die Gründe, die bey diesem Geschäfte vorgebracht worden, konnten diese zwey Päbste nicht bewegen, daß sie dem Vorhaben des Kaisers durch ihre Einwilligung entsprachen. Sie erachteten für unbillig, daß andere Kirchen zu ihrem Nachtheile beraubet, und daß ein neues Erzbißthum aus dem Schutt und Trümern der zernichteten Bißthümer empor steigen sollte (h). Bis endlich der Pabst Vigil auf mehreres Andringen seine Einwilligung gegeben, und dem Ansuchen des Kaisers ein Genüge geleistet worden.

(h) Scribebant ea verti in praejudicium aliarum ipsi adjacentium metropolitanarum sedium, injustum rati de decore nobilium Ecclesiarum illustrari novam Ecclesiam primae Justinianae indecensque esse alias denudare, ut una super ornaretur Ecclesia; cresceret nimirum ipsa, diminutione majoris, cui ipsa subdita fuisset. Ecclesiae Baronius *ad An.* 555. *n.* 6.

Im Anfange des siebenden Jahrhundertes führte der heilige Gregor der Große, annoch das Steuerruder der Kirche, weder die Schmerzen des Podagra, von dem er hart geplaget wurde, weder sein hohes Alter, noch seine dadurch geschwächte Leibesbeschaffenheit hinderten ihn, mit aller Stärke und Kraft eines Mannes von vollkommenster Gesundheit zu arbeiten, und seine ganze Sorge einzig und allein auf die Kirche zu wenden. Kaum hatte dieser heilige Pabst vernommen, daß Großbritannien noch in dichten Finsternissen des Unglaubens steckte, so hat er den Mönch Augustin nach Großbritannien abgefertiget, um in jenen Gegenden den Angeln, die sich davon Meister gemacht hatten, das Evangelium zu predigen. Der beste Erfolg entsprach den heiligen Absichten. Augustin bekehrte daselbst viele Leute, und unter diesen den König Ethelbert. Der Pabst gab dem Virgilius von Arles Macht und Gewalt den Augustin zum Bischofe einzuweihen. Dieser setzte nachhin seinen bischöflichen Sitz mit Einwilligung des Pabstes für sich und seine Nachfolger zu Kanterbury fest. Auch wurde Mellitus als

Bischof der Provinz Ostsachsen, wovon London die Hauptstadt war, Justus hingegen nach Rochester, um die Kirche zu verwalten, abgeschickt; zugleich aber von dem Pabste verordnet, daß die Kirche zu Yorch und Kanterbury über die andern den Vorrang haben sollte (i). Eben dieser eifrige Pabst hat auch den heiligen Laserian in Irrland abgeordnet, woselbst dieser mit Bewilligung des Pabstes das Bißthum zu Leghlinen gebildet hat (k). Ein gleiches Beyspiel von eben diesem Jahrhunderte liefern uns die englischen Kirchengeschichten. Der Pabst Honorius hat den frommen und eifrigen Priester Birinus zum Bischofe ordiniren lassen, in der Absicht, damit er bey den Britten, welche noch Götzendiener waren, eine Kirche stiften und verwalten könnte. Da er aber durch das Land der abendländischen Sachsen reisete, hat er diesen Heyden das Evangelium mit so vielen Segen verkündiget, daß er beynahe das ganze Volk nebst ihrem Könige Linigisil zum wahren

(i) Godrou Kirchengeschichte 17. Theil *pag.* 59. und 154.

(k) Wareus de *Praesulibus Lageniae pag.* 91.

ren Glauben bekehrte, und nachhin in der Stadt Dorchester seinen bischöflichen Sitz errichtete (l).

Auch das achte Jahrhundert unterstützet unsere Unternehmung mit füglichen Beweisen. Gleich im Anfange dieses Jahrhundertes hat der Pabst Sergius auf Bitte des Fürsten Pippin den heiligen Willibrord als Bischofen zu Utrecht angestellet (ll). In eben diesem Jahrhunderte hat Bonifacius der große Apostel Deutschlandes, Baiern in die Bißthümer Salzburg, Freysing, Regensburg, und Passau mit päbstlicher Macht und Gewalt abgetheilet (m), auch nachhin in Würzburg und Erfurth (n) neue Bißthümer errichtet. Im Jahre

(l) Beda *Hist. Anglic. L. III. c. 5. & 6.*

(ll) Alcuinus in *vita* S. *Willibrodi.*

(m) Ex vigore apostolicae sedis, & per apostolicam tibi datam authoritatem. Gregor. III. *Ep. 6. cum tres ordinasses Episcopos & in quatuor partes illam* (Bojariam) *divisisti, bene & prudenter peregisti, & sicut tibi praecepimus egisti.* Litterae Gregorii apud Meichelbeck *Tom. I. Frising. Hist. pag. 34.*

(n) Wurde in alten Zeiten Erpfessurth genannt. Von Errichtung dieses Bißthumes handelt weitläuftiger Serrarius in *vita S. Bonifacii. fol.* 503.

Jahre 781. hat Karl der Große das Bischofthum Bremen gestiftet, und ist dessen Aufrichtung mit Befehle und Bewilligung des Pabstes Hadrian des I. geschehen, und der gelehrte Vuillebadus als Bischof angestellet worden (o).

Mit dem neunten Jahrhunderte eilen wir zu den Quellen und Hilfsmitteln der mittlern Zeiten der Kirchengeschichte, und man wird uns erlauben, diese so gut, als es zu unsern Vorhaben diensam ist, zu benutzen. Gleich im Anfange dieses Jahrhundertes hat im Jahre 801. Leo der III. das Bißthum Neuburg an der Donau auf Begehren Karl des Großen, dem Bißthume Augsburg einverleibet, wie dieses Hr. Michael Stein in der **Abhandlung von dem ehmaligen Bißthume Neuburg** c. 3. mit mehren beweiset. Im Jahre 833. hat dessen Sohn Ludwig der Fromme das Bischofthum Magdeburg errichtet, welche Stiftung Gregor der IV. bestätiget hat (p). Durch diesen ist auch Hamburg

(o) Alexander Natal. in *Hist. Eccles. Tom. VI. pag.* 230.

(p) Roborante Gregorio IV. apostolica auctoritate. Adamus Bremensis. *L. I. cap. 14. Hist. Eccles.* apud Lindenbrogium.

burg mit Bremen vereiniget worden, und da durch diese Vereinigung dem Erzbischofe Gunthar, und seiner Kirche ein Nachtheil zugewachsen, indem sonst Bremen unter dem Erzstifte Kölln gestanden, wovon es nun, da es selbst ein Erzbißthum geworden, befreyet wurde, so hat sich endlich Gunthar auf dem deßwegen gehaltenen Kirchenrathe nachzugeben erkläret, wenn der Pabst diese Zertrennung ebenfalls gutheisse (q). Wie denn auch nach erhaltener Einwilligung des Gunthar der König Ludwig den Bischof von Konstanz Salomon nach Rom gesendet, wo der Pabst diese Vereinigung bekräftiget hat.

Die Begebenheiten des zehnden Jahrhundertes reichen uns hinlänglichen Stoff, unseren Satz statthaft zu behaupten. In diesem Jahrhunderte hat der Pabst Agapet der II. den Streit wegen der Gerichtsbarkeit über die Kir-

(q) Postremo tamen & ipsis Regibus Ludovico & Lothario & cunctis ibi pro hoc ipso aggregatis Episcopis eum (Guntharium) rogantibus, & omnino causa necessitatis id licitum fore dicentibus respondit, si apostolica auctoritate id firmaretur, ex se quoque ratum fore. *Vita S. Anscharii L. I. c.* 20.

Kirchensprengel zwischen den Erzbischof zu Salzburg Herold oder Herolf, und Gerhard Bischof zu Passau geschlichtet, und Salzburg das westliche Pannonien worunter Kärnthen, Steyermark, Krain, und Niederungarn begriffen, dem Hochstifte Passau aber das östliche Pannonien oder Oesterreich, Mähren und Oberungarn zugetheilet (r). Und eine andere Abtheilung ist nachhin von Benedict den VII. vorgenommen worden (s). Das Bißthum Prag hat seinen Ursprung auch diesem Jahrhunderte zu verdanken. Boleslaus der II. mit dem Beynamen der Fromme hat selbes gestiftet, und Pabst Johann der XIII. hat diese Stiftung bewilliget, und den neuen Bischof dem Erzbischofe zu Maynz untergeordnet (ss). Eben dieser Pabst hat auch die von Kaiser Otto dem Großen gemachte Stiftung

(r) Des Pabsts Agapets Decret, worinn er diesen Streit beyleget, und beyden obige Provinzen anweiset, stehet in Lünigs *spicilegio Ecclesiastico* P. *II.* und bey Hansiz in *Germania sacra. p. 198.*

(s) Bey dem belobten Hansiz *p.* 214.

(ss) Litteras pontificales de anno 971. exhibet Goldastus in lib. *de Regno Bohemiae, in supplem. Actor. publicorum. n. IV.*

tung des Bischofthums Meissen begnehmiget, und den Burchhard als Bischof aufgestellet (t). Zu Ende dieses Jahrhundertes ist das von Otto dem Großen gestiftete hinnach aber verfallene Bißthum Merseburg in dem zu Rom von Gregor dem V. gehaltenen Kirchenrathe mit Beystimmung Otto des III. hergestellet, und zu ihrem vorigen Glanze gebracht worden (u).

Im Anfange des **eilften Jahrhundertes** hat der heilige Kaiser Heinrich der II. das Bischofthum Bamberg gestiftet (w), und ist diese Stiftung von dem Pabst Johann dem XVIII. gut geheißen und bekräftiget worden

---

(t) Bullam confirmationis sistit Calles in *serie Episcoporum Misnensium p.* 17.

(u) Merseburgensis Episcopatus a sede apostolica & bonae memoriae Ottone I. Imp. fundatus, idemque a sede apostolica & Imp. Ottone II. destructus, in proprium honorem redeat. Synodus Romana anno 898. habita, canone secundo. Ipsius concilii acta integra, prius anectoda, in lucem produxit Lucas d'Aeherius *spicilegii Tom. I. p.* 603.

(w) Die Urkunde der gemachten Stiftung ist zu finden bey Ludewig in *scriptoribus rerum. Bamberg. fol.* 282. c. 45.

den (x). Im Jahre 1029 ist das Bißthum Zeitz nach Naumburg an der Saale, als in ein sicheres Ort, auf Ansuchen des Kaisers Konrad von dem Pabst Johann dem XX. übersetzet (y), und Zeitz in ein Kollegiatstift verändert worden. Im Jahre 1072. hat Alexander der III. auf Bitte Gebhard Erzbischofes zu Salzburg das Bißthum Gurk mit der Bedingniß errichtet, daß es allzeit bey Salzburg bleiben soll (z). In Engelland hat Paskal der II. das Bißthum Lincolne zertrennet, und aus selben das Bißthum Ely gestaltet.

Im Anfange des zwölften Jahrhundertes hat Otto ein Baier, vorhin Heinrichs des IV. Kaplan, und Heinrichs des V. Kanzler,

(x) Bey vorhin benannten Ludewig ist auch der päbstliche Confirmationsbrief de an. 1007. pag. 278. wie auch in *vita S. Henrici* a Gretschero edita c. 11. zu lesen.

(y) Die Urkunden hievon liefert Sagitarius in *Historia Eckhardi II. Marchionis Misniae sect. XI.*

(z) Indignum esset, ut quod studio pietatis apostolica confirmat authoritas, in detrimentum debeat praescriptae Ecclesiae retundare. *Bulla Alexandri III.*

tung des Bischofthums Meissen begnehmiget, und den Burchhard als Bischof aufgestellet (t). Zu Ende dieses Jahrhundertes ist das von Otto dem Großen gestiftete hinnach aber verfallene Bißthum Merseburg in dem zu Rom von Gregor dem V. gehaltenen Kirchenrathe mit Beystimmung Otto des III. hergestellet, und zu ihrem vorigen Glanze gebracht worden (u).

Im Anfange des **eilften Jahrhundertes** hat der heilige Kaiser Heinrich der II. das Bischofthum Bamberg gestiftet (w), und ist diese Stiftung von dem Pabst Johann dem XVIII. gut geheißen und bekräftiget worden

(t) Bullam confirmationis fiſtit Calles in *ſerie Epiſcoporum Miſnenſium p. 17.*

(u) Merſeburgenſis Epiſcopatus a ſede apoſtolica & bonae memoriae Ottone I. Imp. fundatus, idemque a ſede apoſtolica & Imp. Ottone II. deſtructus, in proprium honorem redeat. Synodus Romana anno 898. habita, canone ſecundo. Ipſius concilii acta integra, prius anectoda, in lucem produxit Lucas d'Aeherius *ſpicilegii Tom. I. p. 603.*

(w) Die Urkunde der gemachten Stiftung ist zu finden bey Ludewig in *ſcriptoribus rerum. Bamberg. fol.* 282. c. 45.

den (x). Im Jahre 1029 ist das Bißthum Zeitz nach Naumburg an der Saale, als in ein sicheres Ort, auf Ansuchen des Kaisers Konrad von dem Pabst Johann dem XX. übersetzet (y), und Zeitz in ein Kollegiatstift verändert worden. Im Jahre 1072. hat Alexander der III. auf Bitte Gebhard Erzbischofes zu Salzburg das Bißthum Gurk mit der Bedingniß errichtet, daß es allzeit bey Salzburg bleiben soll (z). In Engelland hat Paskal der II. das Bißthum Lincolne zertrennet, und aus selben das Bißthum Ely gestaltet.

Im Anfange des zwölften Jahrhundertes hat Otto ein Baier, vorhin Heinrichs des IV. Kaplan, und Heinrichs des V. Kanzler,

(x) Bey vorhin benannten Ludewig ist auch der päbstliche Confirmationsbrief de an. 1007. pag. 278. wie auch in *vita S. Henrici* a Gretschero edita c. 11. zu lesen.

(y) Die Urkunden hievon liefert Sagitarius in *Historia Eckhardi II. Marchionis Misniae sect. XI.*

(z) Indignum esset, ut quod studio pietatis apostolica confirmat authoritas, in detrimentum debeat praescriptae Ecclesiae retundare. *Bulla Alexandri III.*

ler, hinnach aber Bischof zu Bamberg sich nach Pommern verfüget, um alldort bey den Völkern den katholischen Glauben zu verbreiten, und den Saamen der christlichen Wahrheiten auszustreuen. Der Himmel hat den Eifer dieses frommen und heiligen Bischofs gesegnet, und der in diesem ganz verwildeten Boden ausgestreute Saamen keimte zur reifesten Frucht auf, da der eifrige Pflüger der apostolischen Arbeit nicht schonte. Otto hat die Einwohner der Insel Wollin zu den wahren Glauben bekehret, und in der Stadt, die gleichen Namen führte, mit Begünstigung des Fürsten Uratislaus ein Bißthum errichtet, welche Stiftung Innocenz der II. im Jahre 1140. begnehmiget, und bestättiget hat (aa). Da aber Waldemar der I. König in Dänemark im Jahre 1170. die Stadt Wollin zerstöret, so ist dieses Bißthum mit Begnehmigung Klemens des III. (bb) und des Fürsten Kasimir nach Kamin verleget worden. Im Jahre 1140. hat Eugen der III. Dornick zu einem

(aa) Die Bulle ist zu finden bey Rango in *Pomeriana diplomatica. p.* 147.

(bb) Zulichii *Historia Episcopatus Caminensis c.* 1. §. 9.

einem Bißthume erhoben (cc) und im Jahre 1152 hat dieser Pabst den Kardinal Johann Paparo nach Irrland abgeschicket, welcher dem Edanus o Hoisin das Pallium überbracht, und das Bißthum Tuam zu einem Erzbißthume erhoben, und selben sieben Bischöfe untergeben hat (dd).

Die Zeitordnung führet uns nun in das dreyzehnte Jahrhundert. Im Jahre 1219. stiftete Eberhard der II. Erzbischof zu Salzburg, aus dem adelichen Geschlechte von Truchsen in Kärnthen das Bischofsthum Sekau in Obersteuermark, und im Jahre 1226. das zu St. Andreas oder Lavant in Oberkärnthen. Beede Stiftungen sind geschehen mit Einwilligung der Päbste Innocenz des III. und Honorius des III. (ee).

Aus dem vierzehnten Jahrhunderte wollen wir nur eine einzige für unsere Absicht

 dien

(cc) Hermannus Monachus *L. III. de Miraculis Mariae Laudunensis c. 21.*

(dd) Warei *Archiepiscoporum Casseliensium & Tuamensium Vitae. p. 3. & 34.*

(ee) Metzgeri *Historia Salisburgensis. L. VI.*

diensame Begebenheit anführen. Fulko der heiligmäßige Bischof zu Tholossa hat seine Bitte bey Innocenz den III. mehrmal angebracht, damit dieses reiche und sehr weitgränzende Bischofthum in mehrere zertheilt wurde, indem die bischöfliche Obsorge und Wachtsamkeit sich in die sehr weite Bezircke nicht erstrecken könnte. Der Pabst hat sich dem eingereichten Anlangen und dieser Bitte nicht beyfällig bezeiget. Er glaubte, daß die Macht, die Gewalt, und die Reichthümer dieses Bißthumes zu Unterdrückung der Ketzerey der Albingenser nützlich und vortheilhaft wären. Da aber die Reichthümer, und die Erträgnißen dieses Bißthumes nach zwey Jahrhunderten nicht der Ehre Gottes und der Wohlfahrt des Bißthumes, sondern vielmehr der eiteln Pracht und den Anverwandten gewidmet, und auf eine sinnliche und unerlaubte Art verschwendet wurden, so hat Johann der XXII. dieses Bißthum in fünf andere zertheilet (ff).

Wir

(ff) Attendentes etiam, quod licet Tholozanus Episcopatus redditibus abundaret imensis, non tamen

Wir wollen auch kürzlich einige Beweise aus dem fünfzehnten Jahrhunderte erholen. Im Jahre 1465. ist von Paul den II. die Stadt Wien von Passau getrennet und zu einem Bißthume erhoben, vorhin aber ist im Jahre 1463. mit Begnehmigung des Pabstes Pius des II. das Bißthum Labach errichtet worden. Mehrere Umstände hievon erzählet der Freyherr von Valvasor in der Ehre des Herzogthums Krain *L. VIII. Sect. III.* wohin wir den geneigten Leser anweisen. Und im Jahre 1470. ist mit Einwilligung Paul des III. das Bischofthum wienerisch Neustadt unter dem Kaiser Friderich dem III. gestiftet worden (gg).

Wir schreiten nun hierüber in das sechzehnte Jahrhundert. In Amerika hat Leo der X. fünf Bißthümer gebildet (hh),

 und

tamen supererat hucusque memoria, quod ex suorum opulentia copiosa reddituum aliquid in Ecclesia vel Diocesi Tholozana provenisset in divini cultus augmentum &c. *Extravagant. com. L. III. Tit. 2. c. 5 & 6.*

(gg) Holl in *Statistica Ecclesiastica. p. 129.*

(hh) Episcopos jam quinque supplicatu regio tua Sedes Apostolica novos erexit. Petrus Martyr in *Epist. ad Leonem X.* Rainald. *ad an. 1515. n. 110.*

und Paul der IV. hat in den Niederlanden drey Erzbißthümer und dreyzehn Bischöfthümer errichtet (ii). Pius der V. aber hat das Bißthum zu Torouane aufgehoben, und ein neues zu Bononien gestaltet (kk).

Im siebenzehnten Jahrhunderte hat Innocenz der XI. das Bißthum Albi in Oberlanguedoc von dem Erzbißthume Bourges getrennet, und ebenfals zu einem Erzbischofthume erhoben (ll).

Wir eilen zu dem dermaligen achtzehnten Jahrhunderte, in welchem sehr merkwürdige Veränderungen in Ansehung der deutschen Hierarchie sich zu getragen haben. Im Jahre 1723. ist das Bißthum Wien auf Ansuchen Karl des VI. zu einem Erzbißthume von Innocenz den XIII. erhoben, und mit dem Pallium beehret worden (mm). Im Jahre 1728.

(ii) Thomass. in *Vet. & Nov. Eccles. Discipl. Tom. I. L. I. c. 45. n. 9.*

(kk) Citatus Thomassinus *T. I. L. I. c. 57. n 5.*

(ll) Thomassin. Tom. I. L. I. c. 45. n. 18.

(mm) Die Bulle, die sich sonst nirgends ganz fande, ist zu lesen in Dissertatione Jacobi Mascovii *de Primatibus Metropolitanis & Episcopis Germaniae. pag. 67. &c.*

1728. hat sich der Kaiser mit allen Kräften dahin verwendet, daß die wienerische Diöces erweiteret, und ein Stück von dem passauischen Bischofthume dazu geschlagen wurde. Der Bischof zu Passau Joseph Dominikus auf dem fürstlichen Hause Lamberg war mit dem kaiserlichen Hofe wegen Abtretung eines Theils von seinem Kirchensprengel in Oesterreich, der einen Distrikt von 15. Meilen diesseits der Donau betrug (nn), vollkommen einverstanden. Dieser Dismembration hat sich das Domkapitel zu Passau äusserst entgegen gesetzt. Es stellte dieses dem Pabste auf das kläglichste für, daß 1) weder eine dringende Nothwendigkeit, weder ein augenscheinlicher Nutzen diese Trennung erheische. Daß 2) der Erzbischof zu Wien, da er das Pallium anverlanget, sich anheischig gemacht habe, daß er diesen Vorzug nur zu größerm Glanz der kaiserl. Residenz Stadt begehre, und daß er hinkünftig nicht mehrers verlangen wölle. Es habe 3) der Kaiser selbst in seinem

(nn) Dieser Bezirk, des Viertels Unter-Wienerwald genannt, enthält in sich die Kirche St. Mariä Stiegen in Wien, zwey Abteyen, eine Probstey, und nebst einem Karthäuser Priorat, 69. Pfarreyen.

Anschreiben an Klemens den XI. sich erkläret, daß Wien nur ein Titular Erzbißthum seye, und dessen Errichtung Niemanden zum Schade oder Nachtheile gereichen, und die geistliche Gerichtsbarkeit des Hochstiftes Passau hiedurch nicht geschmälert, noch ein Theil von diesem Bißthume anbegehret werden solle. Diese Zertrennung sey 4) gegen die Gesetze der nicänischen und affrikanischen Kirchenräthe, wie auch 5) gegen die Konkordaten und kaiserliche Wahlkapitulation. Auch habe 6) Kaiser Rudolph eine ewige Aufrechthaltung dem Stifte Passau versprochen, und Friderich der III. die Zuversicherung gethan, daß die Errichtung des Bißthumes Wien, Passau zu keinem Nachtheile gereichen solle. Es habe 7) Passau wohl verdienet, daß es, wo nicht erhöhet, doch in seinem Stande erhalten werde, auch habe 8) Pabst Innocenz der XII. mit Vernehmung der Kardinäle alle Veränderung bey dem passauischen Hochstifte verworffen. Und endlich 9) werde diese Sache bey den Evangelischen großes Aufsehen, und sonst viele Unruhe, und Irrungen verursachen. Gleiche Vorstellung hat das Domkapitel an

kai-

kaiserl. Hof, wie auch an den päbstl. Staats Sekretarius, Kardinal Lercari erlassen; da aber selbes nirgends ein günstiges Gehör fand, hat es sich endlich an die katholischen Geistlichen Herrn Kurfürsten, Fürsten, und Stände Gesandtschaften bey dem Reichstage zu Regensburg gewendet, und deducirte, mittelst eines durch einen dahin abgesandeten Hofrath übergegebenen Memorials nebst den schon angebrachten Gründen, die Gefahr, die durch diese Zertrennung (die gegen die deutsche Reichsgesetze, Wahlkapitulation, ertheilte Privilegien auch geistlich- und weltliche Rechte laufe) sowohl dem Hochstifte Passau, als auch anderen geistlichen Ständen zugehen könnte 2c. obwohl das Domkapitel sich gegen diese Zertrennung durch 5. Jahre äusserst sperrte, so müßte es doch die Dismembration, nachdem der Kaiser den 9. August eine Urkunde ausgestellet (oo), geschehen lassen. Die theure, und kostbare Vortheile, die das Hochstift Passau dagegen erhielte, bestünden in diesem. Benedict der XIII. bestättigte die Exemption

(oo) Da Moser nur einige Theile dieser merkwürdigen Urkunde liefert, so werden wir selbe in dem Anhange sub N. I. anfügen.

Episcopatus Passaviensis ab Archiepiscopatu Salisburgensi in omnibus, nisi quoad Synodalia tantum (pp). Er ertheilte dem Bischofe für ihn und alle seine Nachfolger das Pallium. Jedem künftigen Domdechanten wurde der Usus Mitrae zugestanden. Dem passauischen Suffraganeat wurde die alte Probstey zu Ilz, und die kaiserliche freye Probstey zu Ardagger dem Domkapitel einverleibet. Nach Erfüllung dieser Bedingnissen, und von päbstlichen Hofe erhaltenen nachdrucksamen Ermahnungs-Schreiben hat sich endlich das Domkapitel gefüget, und sich dem Bischofe völlig unterworfen (qq).

Da

(pp) Dawider ist von Salzburg protestiret, und von dessen Gesandten eine lateinische Facti Species den katholischen Herrn Gesandten ausgetheilet worden. Den Innhalt hievon hat Moser in das Kurze zusammen gezogen im deutschen Staatsrecht. 11. Theil *pag.* 279.

(qq) Weitläufig handelt hievon der oben belobte Moser L. cit. p. 232. &c. Eine Schrift: Sub rubro: *Sanctissimo ac Beatissimo Patri Benedicto XIII. de Pataviensis Diocesis divisione, novorumque Episcopatuum erectione non permittenda* vertheidiget sehr standhaft die Gerechtsame des Hochstiftes Passau.

Da im Jahre 1752. Benedict der XIV. die Abtey Fuld zu einem Bißthume erhoben hat (rr), so hat die Errichtung dieses Bißthumes ebenfals sehr große Bewegungen verursachet. Der Erzbischof zu Maynz als Metropolitan hat sich dieser Neuerung äusserst entgegen gesetzt, und die Vorrechte eines Metropolitan statthaft behauptet (ss), bis endlich diese obwaltende Streitigkeiten beygeleget, und die zwischen Maynz und Fuld super jure metropolitico ein Vergleich entrichtet, und selber salvo jure metropolitico Ecclesiae moguntinae aliisque non nullis conditioni-

 bus

(rr) Die Bulle fängt an: *In Apostolicae dignitatis apice. In Bullario Benedicti XIV. Tom. IV. pag. 13.*

(ss) Actenmäßige Geschichtserzehlung, worinnen durch unverwerfliche *Documenta* und Urkunden, auch eigene Anerkanntnissen erwiesen wird, daß die fürstliche Abtey Fulda die zeitliche Herrn Erzbischöfe zu Maynz als ihre *Metropolitanos* anerkannt ꝛc. & in Impressio sub rubro: *Series facti & Juris &c.* contra hoc prodiit: *Fidelissimum Specimen Jurium Moguntinensium ab Archiepiscopo & Electore contra Fuldensem Episcopatum una cum Animadversione* fecit, & Juris &c. *Anno 1753.* In Gegentheil vertheidiget Maynz der gelehrte Ayrer in Dissert. de Pontificis Rom. potestate circa exemptiones Abbatum, inprimis Abbatiae sive recens conditi Episcopatus Fuldensis. Gött. 1754.

bus von Pabste im Jahre 1756. bestättiget worden (tt).

Weit ruhiger ist in eben diesem Jahre die von eben diesem Pabste gemachte Unterdrückung des Patriarchats zu Aquileja vor sich gegangen. Benedict hat auf Ansuchung der großen Kaiserinn Maria Theresia dieses Patriarchat aufgehoben, und Görz zu einem Erzbißthume gebildet, auch selben Trient, Triest 2c. als Suffraganen untergeben, und unterworffen (uu).

Ich habe meine wertheste Leser durch alle Jahrhunderte geführt, und in einem jeden derenselben einige Beyspiele vorgezeiget, welche ganz offenbar beweisen, daß die alten Bißthümer nur mit Einwilligung des Pabstes zertrennet, und neue, nur mit dessen Bewilligung errichtet, und daß auch bischöfliche Sitze nur mit dessen Einstimmung an andere Orte übersetzet

---

(tt) Confirmatio hoec existit in *Bullario Benedicti XIV. Tom. IV. p. 228.* & incipit: *Ad Sacram Petri Sedem &c.*

(uu) In citato *Billario pag. 1. & 2.*

setzet worden sind. Ich habe aus jedem Jahrhunderte nur einige wenige Zeugniße vorgeleget, aus Ursache, damit ich meinen Leser nicht gleich im Anfange mit zu vielen historischen Gegenständen ermüden möchte, und weil auch mehrere Beweise in nachfolgenden Abschnitte vorkommen, welche eben diesen Satz ganz offenbar erproben. Die Einwürfe, die man gegen diesen Abschnitt machen wird, sind uns nicht unbekannt. Man wird sagen: Febronius *de Statu Ecclesiae c. 4. §. 9.* Alexander Natalis in *Historia Ecclesiastica Tom. V. p. 153.* Espenius in *supplemento & commentario ad p. II. gratiani fol. 104.* behaupten, daß die Errichtung der neuen Bißthümer dem Metropolitan eigen war. Wir antworten. Der belobte Febronius leget am angezogenen Orte das freye Geständniß ab. Daß die Errichtung der Bißthümer der Observanz nach dem römischen Stuhle vorbehalten ist, und berufet sich auf die Gewohnheit der abenländischen Kirche. Nicht minder zählet er die Errichtung der Bißthümer unter die größere Sachen inter causas majores, welche allein dem päbstlichen Stuhle zuste-

stehen, wie dieses auch Neller in *Repetitione discursiva ad c. I. de Juramento calumniae §. 4.* mit mehreren behauptet. Alexander Natalis, wie aus der Antwort auf die von seinen Censorn gemachte Bedenken erhellet, hat nur einige Facta historica, ohne selbe zu billigen, beygebracht. Er saget selbst *Tom. VI. f. 45.* wie auch *Tom. VII. f. 131.* daß das Vorrecht des römischen Stuhles in Errichtung der Erzbißthümer und Bißthümer nicht könne in Zweifel gezogen werden. Auf dasjenige, was Espenius wegen eines von dem heiligen Augustin mit Beystimmung des Metropolitan errichteten Bißthums vorbringet, antwortet der gelehrte Mansi in einer Note in *Hist. Eccles.* Alexandri Natalis *Tom. V. fol. 153.* Genug! daß dermal alle Lehrer der geistlichen Rechte sowohl die **Bestättigung** als die **Errichtung** neuer Bißthümer den größeren Sachen, causis majoribus, beyzählen, und daß diese allein dem päbstlichen Stuhle zugehörig sind. Oder wie könnten sich wohl die obersten Vorsteher der Kirche **von Gottes, und des apostolischen Stuhles Gnade** Bischöfe schreiben, wenn die Errichtung der Bißthümer

von

von dem apostolischen Stuhle nicht abhienge? Ich könnte noch zur Bestättigung meines in diesem Abschnitte vorgetragenen Satzes die Meynungen der heiligen Väter, und die Gesinnungen, und sehr viele Stellen der Gelehrten anfügen, und diese wurden mir reichlichen Stoff darbiethen, eine ganze vollständige Abhandlung zu liefern. Allein ich will mir selbst sehr enge Schranken setzen, und diesen Abschnitt mit den Worten des heiligen Anselm schlüssen: **Ich weiß, daß ohne Bewilligung des Pabstes, und dessen Gewalt kein neues Bißthum errichtet werden kann.** (vv vv)

Zwey=

(ww) Sciens praeter consensum Romani Pontificis auctoritatem novum Episcopatum nunquam institui posse. apud Alexand. Natal. *Tom. VII. pag.* 133.

Zweyter Abschnitt.

Der Pabst kann zur Aufrichtung der neuen, und zur Zerspaltung der alten Bißthümer seine Einwilligung nicht ertheilen, wenn nicht eine sehr dringende Nothwendigkeit, und der offenbare Nutzen der Kirche obwaltet.

Die Väter der Kirche haben allzeit einen Abscheu gegen die Zertrennung und Zersplitterung der Bißthümer getragen. Schon in den erstern Zeiten hat der nicänische Kirchenrath die Rechte jeder einzeln Kirche, so, wie sie selbe von ersten Zeiten her behauptet hat, in ihrem Bestande zu erhalten beschlossen (a). Noch deutlicher erkläret sich die zu Karthago gehaltene Kreisversammlung; sowohl in den ersten als zweyten daselbst abgehaltenen Kirchenrathe verbiethet sie alle Zertren-

(a) In aliis Provinciis sua privilegia, ac suae dignitates, & authoritates Ecclesiis serventur. *Concil. Nicaenum I. A. 363.* celebratum. *Can. 6.*

trennung der Bißthümer (b), und der Bischof Epigonius sagte, daß auf diese Weise die Vorrechte der Bischöfe erhalten worden, da von den Bißthümern nichts abgezwacket, und kein eigener Bischof dürfte bestellet werden (c). Die zu Chalcedon und Konstantinopel versammelten Kirchenväter reden eben diese Sprache. In dem ersten Kirchenrathe wird verbothen, zwey Metropolitanen in einer Provinz aufzustellen, und die Bischöfe die hiezu ihre Einwilligung abgeben, sollen ihrer Würde entsetzet seyn (d). In dem zweyten wird das Gesetz gemacht, daß kein Bischof den Kirchensprengel seines Bißthums überschreiten, und

(b) Diese Kanones werden wir in folgendem Abschnitte beybringen.

(c) Singulis Episcopis servatum est, quod decebat, ut ex massa dioecesium nulla carperetur, ut proprium Episcopum habuissent.

(d) Pervenit ad nos, quod quidam praeter ecclesiastica statuta facientes, convolarunt ad potestates, & duo unam Provinciam diviserunt, ita ut ex hoc facto duo Metropolitani esse videantur in una Provincia. Statuit ergo sancta synodus, de reliquo nihil ab Episcopis tale tentari: alio quin, qui hoc adnisus fuerit, amissioni gradus proprii subjacebit. *Concil. Chalcedon. c. 12.*

und sich in die geistlichen Sachen eines anderen Bißthumes einmischen, sondern daß er nach der von dem Kirchenrathe zu Nicäa festgesetzten Grundsatz sich nur mit den Angelegenheiten seines Bischofthumes beschäftigen solle (e).

Dieses sind die kanonischen Satzungen, durch welche die versammelten Bischöfe die Kirchendisciplin aufrecht zu erhalten, und alle vorhabende Zertrennung der Bißthümer zu unterdrücken sich beeifert haben. Der römische Pabst ist der Schützer, Pfleger und Vollstrecker dieser geistlichen Gesetze durch die ganze Kirche. In genauer Beobachtung derenselben findet die ganze Kirchendisciplin ihren Schutz. „Die Päbste sind inniglich versichert, und die Bischöfe der ganzen Welt „zweifeln nicht daran, daß die Päbste von „dem höchsten Hirten Christus dem Herrn auf

(e) Non invitati Episcopi ultra Dioecesin accidere non debent, super ordinandis aliquibus, vel quibuscunque disponendis ecclesiasticis caussis, servata regula supra (*nimirum canone secundo*) praescripta de una quaque dioecesi, - - secundum ea, quae sunt in Nicaea definita. *Concil. Constant. Can. 3.*

„ auf eine erhabene Warte gesetzet worden, „ um alles zu übersehen, und die synodalische „ Satzungen mit heiligem Fleiße zu besorgen, „ damit selbe sowohl von ihnen, als von an„ deren genau beobachtet werden (f). Wurde den Päbsten eine Bitte vorgetragen, die den synodalischen Satzungen entgegen war, so haben sie selbe allzeit zurück gewiesen. Aus diesem Grunde hat Gregor der VII. die Bitte des Sanctius König in Aragonien nicht angenommen, weil der apostolische Stuhl von Beobachtung der kanonischen Satzungen nicht abweichen, und diese Bitte mit selben nicht vereinigen könnte (ff). Nur alsdenn können

C die

(f) Fuit sane Pontificibus intime persuasum, nec dubitant reliqui per orbem Episcopi, illos a supremo omnium Pastore Christo in altiori specula positos, ut totam Ecclesiam circumspicerent, & ubique synodalium statuta sedulo sancteque coli curarent. - - Febronius *de statu Ecclesiæ c.* 2. §. 7.

(ff) Quod nos de causa Aragonensis Episcopatus consuluisti, & te quodammodo velle significasti - - incongruum fore praevidimus, quoniam in eo canonica decreta obviare cognovimus - - nec id facere possumus, - ne quidquam a nobis contrarium sanctis Patribus in exemplum & auctoritatem posteris relinquatur. Solet enim

die Päbste von der Vorschrift der Kirchensatzungen abgehen, wenn der Nutzen und die Nothwendigkeit der Kirche diesen Schritt erfodert, und hierinnfalls eine Abänderung nothwendig machet (g).

Diese Wahrheit bestättigen die Aussprüche der Päbste, welche nur alsdenn die Einrichtung der neuen, oder die Zertrennung der alten Bißthümer statt finden ließen, wenn dieses die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Kirche erheischte, wenn diese zwey Umstände nicht obwalten, so ist, wie Nikolaus der I. schreibet (h), gegen die Kanones nicht zu handeln. Eben dieses erkläret Urban der II. in dem zu Clermont gehaltenen Kirchenrathe, wo er saget, es seye ihm erlaubet aus einem Biß-

---

enim sancta sedes Apostolica pleraque considerata ratione tollerare, sed nunquam in suis decretis & constutionibus a concordia canonicae traditionis recedere. *L. II. Epist. 50. ad sanctium Aragoniae Regem.*

(g) Ea mutanda non sunt, quae nec ulla necessitas, nec ecclesiastica extorquet utilitas. Gelasius II. *Epist. 5. ad epist. Lucan.*

(h) Nihil esse, non extante necessitate contra Canones agendum. *Epist. 34.*

Bißthume zwey, oder aus zwey eines zu machen, wenn nämlich dieses die Billigkeit der Sache erfodert (i). Oder wie Balutz seine Anmerkung machet, wenn dieses die Nothwendigkeit oder der Nutzen der Gemeinde begehre (k). Da die Geistlichkeit zu Dornick sich von dem Bißthume Nimegen absöndern wollte, und von Paschal den II. einen eigenen Bischof foderte, hat der Pabst ihre Bitte verworfen, weil die Nothwendigkeit und der Nutze ihre Bitte nicht begleitete (l): und da der König in Dänemark um die Errichtung zweyer Bißthümer in jenen Städten, die sich zum wahren Glauben bekehret haben, bey Innocenz den III. nachsuchte, hat der Pabst sich diesem Ansinnen nicht sogleich willfährig bezeiget, sondern dem Erzbischofe in Lunden den Auftrag gemacht, die Nothwendigkeit der Errichtung dieser Bißthümer genau zu untersuchen

(i) Sibi licere facere ex uno Episcopatu duos, & ex duobus unum dictante ratione aequitatis.

(k) *In Nota* ad Petrum de Marca *de concordantia Sacerdotii & Imperii L. IV. c. 13. Edit.* Francof. pag. 396.

(l) Apud Thomassinum *P. I. L. I.* c. 57. n. 2. conferatur etiam Petrus a Marca. L. IV. c. 13. n. 3.

suchen (m). Alle päbstlichen Bullen, die wegen Errichtung, Zertrennung oder Vereinigung der Bißthümer ertheilet worden, tragen diese zwey Eigenschaften die Nothwendigkeit und den Nutzen als ein ächtes Gepräg an der Stirne.

Es wird über das erfodert, daß eine dringende Nothwendigkeit und ein augenscheinlicher Nutzen fürwalte. Da Gregor der X. die Bißthümer Valence und Diois vereinigte, saget die Bulle, daß dieses aus dringender Nothwendigkeit, und aus offenbaren Nutzen geschehen ist (n). Aus eben diesen Ursachen ist auch die Vereinigung des Bißthumes Hamburg mit dem Bißthume Bremen gestattet worden. Wir haben genau erwogen, saget der Pabst in seiner Bulle, daß diese Vereinbarung wegen höchster Noth und wegen des bewiesenen Seelenheils der Unglaubigen nützlich sey (o). Und Adam von Bremen

(m) Excuteret necessitatem hujus erectionis *L. XVI. Epist.* 110.

(n) Thomassinus P. I. L. I. c. 57. n. 9.

(o) Subtili perpendentes examine animadvertimus propter instantem necesstatem & animarum lucra in gentibus demonstrata utile fore. Auctor *Rerum Hamburgicarum L. I. n.* 380.

Bremen schreibt, daß diese Vereinigung vorgegangen, wie es die Nothwendigkeit erfoderte, und wie es von den Vätern gutgeheissen worden (p). Ein gleiches Beyspiel finden wir bey Errichtung des Erzbißthumes Prag. Da der König in Böhmen bey Innocentius dem III. angesuchet hat, daß Prag zu einem Erzbischofthume möchte erhoben werden, hat der Pabst zur Antwort ertheilet: Es ist uns zuvor zu beweisen, daß die dringende Nothwendigkeit und der augenscheinliche Nutzen diese Erhöhung erfordere, damit hieraus nicht vielmehr Haß und Aergerniß erwachse (q).

In wem besteht aber diese dringende Nothwendigkeit, und der augenscheinliche Nutzen? Ich antworte mit dem Bischofe de

(p) Quod necessitas ecclesiastica persuasit, & quod Patrum conciliis comprobatum est. *L. I. c.* 23.

(q) Ostendenda nobis est prius urgens necessitas, aut utilitas evidens, quae fieri hoc exposcat. - - Ne si aliter factum fuerit, venerabilem Sifridum Archiepiscopum Monguntinum, quem ereximus, dejicere videamur, si ex hoc concitaverimus plus in eum Ecclesiae suae odium, & scandalum civitatis. Rainaldus. *ad an.* 1204. *n.* 53.

Matta *Tract. de caus. consist. pag.* 40. Es müssen die Umstände also geartet seyn, daß kein anderer Ausweg, kein anderer Vorschlag und kein anderes Mittel vorhanden sey, wodurch man abhelfliche Maaße verschaffen könnte. Blos in Hinsicht dieser dringenden Umstände kann die Errichtung eines neuen oder die Zertrennung eines alten Bißthumes geschehen, und darf hiebey auf keine Gunstbezeigung die Absicht getragen werden. Dieses hat ganz wohl erwogen Arnulph Bischof zu Lisieux, da er an Alexander den dritten also schreibet: In Bestimmung der Nothwendigkeit dürfen wir uns nicht kleinmüthig finden lassen. Ich kenne einige, welche mit ihrer Verwilligung und Begünstigung sehr verschwenderisch sind, und welche von solcher Nachgiebigkeit sind, daß sie über die Gesetze hinausschreiten, und alles ihrer Neigung aufopfern, ohne zu bedenken, daß sie hiedurch die Vernunft beleidigen, da sie die Beleidigung anderer zu verhüten scheinen. Sie messen die Erfolge mehr nach den Vorzügen ihrer Macht, als nach der Billigkeit ab, und unter den Namen der Nothwendigkeit

keit entschuldigen sie ihre Nachsicht. Sie rühmen sich, der Ruhe der Kirche Vorsehung gethan zu haben, deren Freyheit sie bloß stellen, und deren Herrlichkeit sie verächtlich machen (r).

Auch muß die Nothwendigkeit und der Nutzen durch unbezweifelte Proben erwiesen werden. Es ist nicht genug, wenn der Nothfall oder der Nutzen nur angegeben und vorgespiegelt wird (s). Bey Ausgleichung der Grenzen des Bißthumes zwischen Münster und Oßnabrück und bey Abtrettung eines kleinern

 Theils

(r) In aestimanda necessitate, non convenit pusillanimes inveniri: scio quosdam dispensationum pordigos, tantum benignitatis existere, ut nihil reservent legibus, affectibus omnia largiantur nec offensam rationis attendunt, dum hominum sibi praecavisse videantur offensam. Metiuntur affectatos de praerogativa potentiae suae potius, quam de merito rationis effectus, nomine necessitatis indulgentiam excusantes. Quieti scilicet Ecclesiae providere se praedicant, cujus prostituunt libertatem, & Majestatem redigunt in contemptum. Apud Alexandr. Natal. *Saec. XI. c. 7. art. 1.*

(s) Rota *coram Ottobono decis. 6. n. 12. in recent. decis. 224. n. 7. p* 10. Episcopus de Matta *in Tract. de causis consist. p. 49.* Lotter *de Re benef. L. I. Q. 28. n. 33.*

Theils der Diöceß, hat der Pabst dem Bischofe zu Paderborn die Kommißion in der Sache übertragen, und besonders eingeschärft, das vorzügliche Augenmerk dahin zu richten, und genau zu untersuchen, ob diese Abtrettung zu offenkündigen Nutzen des Bißthumes Oßnabrück gereiche (t).

Aus demjenigen, was wir bisher angeführet haben, erhellet nach meinem Urtheile ganz offenbar, daß der Pabst ohne hinlänglich erwiesene dringende Nothwendigkeit, und ohne vorgelegten offenbaren Nutzen zur Errichtung eines neuen und zur Zertrennung der alten Bißthümer auf keine Weise vorschreiten, oder hiezu seine Einwilligung geben kenne.

Würde Jemand hier den Einwurf machen, daß der Pabst aus der Vólle seines Gewaltes die Errichtung und Zertrennung der Bißthümer vornehmen könne; so antworte ich mit dem heiligen Bernhard: Es ist die Völle der Gewalt den apostolischen Stuhle mit

(t) Mandamus quatenus vocatis adid, qui fuerint vocandi de praemiſsis diligenter te informes, & ſi praemiſſa in evidentem dictae Eccleſiae Oſnabrugenſis ceſſura utilitatem reperreris &c. Moser im deutschen Staatsrecht 11. Theil. *p.* 218.

mit einem sonderlichen Vorrecht geschenket worden. Er kann, wenn er es nützlich findet, neue Bißthümer errichten, und aus den Bischöfen Erzbischöfe machen, wenn er es für nothwendig hält (u). Der gelehrte Thomassin machet über die angezogene Worte eine sehr trefliche Anmerkung. Er saget: die Gerechtigkeit, der Nutzen, und die Nothwendigkeit machen allein die Regel und die Bestimmung dieser Gewalt. Diese sind die Richtschnur und die Weise, wie diese Gewalt soll gebrauchet und angewendet werden. Nur nach Vorschrift und in Absicht der Gerechtigkeit, des Nutzen und der Nothwendigkeit, nicht aber nach Hinsicht der Neigung, der Gunst und der Gnade soll diese Macht und Gewalt ausgeübet werden (w). Die Völle

(u) Plenitudo potestatis super universas orbis Ecclesias singulari praerogativa apostolicae sedi donata est. Potest si utile judicaverit novos creare Episcopatus, potest alios deprimere, alios sublimare prout ratio sibi dictaverit, ita ut de Episcopis creare Archiepiscopos, & e converso, si necesse visum fuerit. *Epist. 31. ad Mediol.*

(w) Regula ergo & modus potestatis est justitia, utilitas & necessitas Ecclesiae. Nihil ergo reliquum facit gratiae & arbitrariis & minime necessariis beneficiis. Thomass. *P. I. L. I. c. 45. n. 1.*

der Gewalt erstrecket sich nicht so weit, daß die Päbste die Schranken, welche die Kanones bestimmet haben, nach belieben überschreiten können. Unter den alten hat Petrus de Marka diesen Satz durch alle Zeitalter mittelst beygebrachter Beyspiele sattsam erwiesen (x), und unter den neuern hat sich der gelehrte Gibert durch beygebrachte Beweise vorzüglich ausgezeichnet (y). Um nicht weitläuftiger zu seyn, will ich meine Leser dahin anweisen, und diesen Abschnitt wit den Worten den heiligen Leo beschliessen: die heiligen und ehrwürdige Väter, welche in der Stadt Nicäa die bis zum Ende der Welt andauernde kanonische Gesetze gemacht haben, leben in ihren Satzungen noch bey uns, und in der ganzen Welt, und wenn etwas sollte beschlossen werden, was jene nicht gut geheissen, so soll es ohne Verzug abgeschaft werden (z).

Drit-

(x) De *concordantia* Sacerdotii *& Imperii c. 7. & 8.*

(y) In *corpore Jur. Can. T. II. tit. 2. sect. 11.*

(z) Sancti & venerabiles Patres, qui in urbe Nicaea mansuras usque ad finem mundi leges ecclesiasticorum canonum condiderunt, & apud nos & in toto terrarum orbe vivunt in suis constitutionibus, & siquid usquam aliter, quam illi statuere, praesumitur, sine cunctatione cassetur. *Epist. 80. ad Anatolium.*

Dritter Abschnitt.

Ohne Einwilligung und Beystimmung des Bischofes kann das Bißthum nicht zertrennet, und ein neues errichtet werden.

Wer in der Kirchengeschichte und in dem geistlichen Rechte kein Fremdling ist, dem wird es ganz hell einleuchten, daß zur Errichtung eines neuen Bischofthumes, wodurch das alte zertrennet wird, die Einwilligung jenes Bischofes erfoderet werde, der einen Theil von seinem Bißthume abtretten soll, damit sich ein neues empor schwingen könne. Um aber unsern Herren Gegnern, denen diese Kenntniß nicht beywohnet, durch unsere Gründe zu überführen, so werden wir selbe aus den ächten Quellen schöpfen, nämlich aus den Konzilien, aus der Geschichte, und aus dem geistlichen Rechte.

Der im Jahre 404. zu Karthago abgehaltene zweyte Kirchenrath hat in dem 5. Kanon

non beschlossen; daß, wenn mit der Zeit der heilige Glaube verbreitet wird, und die vermehrte Gemeinde einen eigenen Bischof verlanget, soll selbe mit Einwilligung desjenigen Bischofes, dem die Diöces zugehörig war, einen eigenen Bischof erhalten (a). Eben diese Maaßregel bestimmet der dritte zu Karthago versammlete Kirchenrath in den 46. Kanon, wo gleichfalls die Einwilligung des Bischofes bey Zersplitterung des Kirchensprengels erfodert wird (b). Und in dem 20. Kanon wird behauptet, daß in vielen Kirchenversammlungen schon abgeschlossen worden, daß nur mit Einwilligung des Bischofes die Gemeinde und das Bischofthum zertrennet werden solle (c). Es reden hier die versammel-

(a) Diaeceses, quae nunquam habuerunt Episcopum, non habeant, & si accedente tempore & crescente fide, populus Dei multiplicatus desideraverit proprium habere rectorem, ejus videlicet voluntate, in cujus est diaecesis constituta, habeat proprium Episcopum.

(b) Audivimus constitutum, ut diaeceses non mereantur Episcopos accipere, nisi consensu ejus, sub quo fuerant constitutae.

(c) Multis a conciliis hoc statutum est a caetu sacerdolali, ut plebes, quae diaecesibus ab Epi-

melten Väter von den Völkern, welche als unbekehrte keinen Bischof anerkennet haben, und wenn diese zu den Glaubenslicht gebracht worden, und einen Bischof anverlangen, so sollen sie diesen nur mit Einwilligung jenes Bischofes erhalten, in dessen Sprengel sie sich befanden. Wie vielmehr muß die Einwilligung jenes Bischofes erfoderet werden, dem nicht erst neubekehrte, sondern seine Schäflein, die er und seine Vorfahrer, von Jugend auf geweydet hat, entrissen werden? Kann ein Fremder in einen schon bearbeiteten Weingarten eintretten, und die nicht von ihm erzielte Früchte ablösen? Wird nicht das Band der Liebe, welches zwischen den geistlichen Vater und dessen Söhnen, in deren Verstand er die Wahrheit und in deren Herzen er die Tugend zu bringen sich beeiferet hat, auf einmal zerrissen? Man wird in der ganzen Kirchengeschichte kein Beyspiel aufweisen können,

---

Episcopis retinentur, Episcopos nunquam habuerunt, non nisi cum voluntate ejus Episcopi, a quo tenentur, proprios accipiant Episcopos. Auf diese Kanones haben sich die baierischen Bischöfe gegen den Pabst Johannes auch in dem 9ten Jahrhunderte bezogen. Es erhellet dieses aus Beylage N. I.

nen, daß einem Bischofe ein Bezirk seines Bißthumes abgerissen, und ein neues Bischofthum ohne dessen Einwilligung errichtet worden ist; vielmehr zeiget die Geschichte, daß die Einwilligung der Bischöfe bey Zertrennung der alten und Errichtung eines neuen Bißthumes der vorzügliche Gegenstand gewesen sey.

Ich will aus sehr vielen Beyspielen nur einige dem geneigten Leser darstellen. Da in Engelland aus dem zertheilten Bißthume Licolne das Bischofthum Ely oder Helia gebildet worden, ist diese Zertrümmerung mit Bewilligung des Licolnensischen Bischofes vor sich gegangen (d).

Da Ludwig der Fromme Hamburg zum erzbischöflichen Sitz erhoben hat, ist diese Erhebung mit Einstimmung der Erzbischöfe geschehen (e).

Be-

(d) Hard. *Tom. VI. Conçil. P. I.*

(e) Adamus Bremensis in *Hist. Eccles. L. I. c.* 17. Kranzius in *Metropoli. c.* 20 und *c.* 21. erzählet er, daß Helingardus seine Einwilligung zur Konsecration des heiligen Ansgarius ertheilet, weil er nämlich einen Theil seines Bißthumes selben abgetretten hat.

Besonders merkwürdig ist die Errichtung des Bißthumes Magdeburg. Die Stiftung dieses Bißthumes ist von Otto dem Großen auf dem Kirchenrathe zu Ravenna in Bewegung gebracht worden; da aber Hildeward Bischof zu Halberstadt, dessen Kirchensprengel Magdebnrg unterworfen war, in dieser Versammlung sich nicht anwesend befand, so konnte nichts endliches in dieser Sache abgeschlossen werden, und mußte also solches Geschäft bis zur Ankunft des Bischofes von Halberstadt verschoben werden. Und erst im folgenden Jahre ist diese Stiftung nach abgegebener Bewilligung mehr besagten Bischofes auf dem neuerdings zu Ravenna abgehaltenen Kirchenrathe zu Stande gekommen (f).

Eben so merkwürdig sind die Stiftungen der Bißthümer Merseburg und Bamberg. Da Kaiser Heinrich das durch die Wenden verwüßtete Bischofthum Merseburg wieder aufrichtete, hat er Arnold Bischofe zu Halberstadt 100. Hufenlandes für die Einwilligung zur Genugthuung für jenen Strich Landes erthei-

let,

(f) Pagius *ad ann.* 967.

let, so hiedurch seiner Diöceß entzogen worden (ff). Von dem Bißthume Würzburg mußte ein Theil zu Errichtung des neuen Stiftes Bamberg abgetrennet werden. Der Kaiser hat alle seine Mühe und Bitten bey dem Bischofe zu Würzburg auf dem zu Frankfurt gehaltenen Kirchenrathe fruchtlos verwendet, bis endlich Heinrich Bischof zu Würzburg seine Einwilligung auf das dringende Bitten und Vorstellung der versammelten Väter abgegeben, und der heilige Kaiser seine heilige Absichten erreichet hat (g). Wie denn auch die Bekräftigungsbulle Johannes des XVIII. die Bewilligung des Bischofes mit ausdrücklichen Worten enthält (h).

Gleiche Beweise liefern uns die neuern Zeiten. Jakob König von Aragonien hat die bale-

(ff) *Chronicon Halberstadense* apud Leibnitzium. *Tom. II. p.* 120. & 121.

(g) *Acta synodi Francofurtensis* apud Dittmarum. *L. VI. p.* 383.

(h) Gretseri *vita S. Henrici c.* 10. 11. & 12. Idem Imperator hujus Episcopi (Henrici) consensu instituit Bambergensem Episcopatum. Bruschius in *Epitome de omnibus Germaniae Episcopatibus. pag.* 158.

baleariſche Inſeln den Mohren durch ſeine ſiegreiche Waffen abgenommen, und da er ein Bißthum zu Majorka errichten wollte, konnte der König die Einwilligung des Biſchofes zu Barcellona nur unter der Bedingniß erhalten, daß die folgende Biſchöfe und das Kapitel die Freyheit habe einen Biſchof aus ihrem Mittel zu wählen und ſelben nach Majorka zu ſetzen (i).

Im Jahre 1515. hat der Herzog in Savoien unterſtützt, durch das Anſehen des Kaiſers Maximilian von dem Pabſt Leo den X. die Erlaubniß erhalten zu Burg einer Stadt in Breſſia ein neues Bißthum errichten zu können. Es iſt aber die ausgefertigte Bulle nach einem Jahre aus der Urſache widerrufen worden, weil die Einwilligung des Biſchofes zu Lion, dem all jenes entzogen wurde, was zu dem neuen Bißthume beſtimmet war, auf keine Weiſe könnte erhalten werden (k).

Da die kaiſerliche Reſidenzſtadt Wien die Würde eines Erzbißthumes erhalten und

---

(i) Thomaſsinus P. *I.* L. *I.* c. 58. *n.* 12.

(k) Thomaſsinus P. *I.* L. *I.* c. 57. *n.* 7.

der Bischof zu Passau einen Theil seines Bißthumes, nämlich das Viertel Unter-Wienerwald abtretten sollte, bekennet der Pabst Benedict in seiner Bulle ganz aufrichtig, daß diese Veränderung und Abtheilung ohne Einwilligung des Bischofes zu Passau nicht vor sich gehen könne, und daß es die Kirchendisciplin erfodere, daß die Einwilligung des Bischofs von Passau zur Vertheilung dieses Bezirkes nothwendig sey (l). Es hat auch dieser Pabst seinem Nuntius in Wien den Befehl ertheilet in seinem Namen die Einwilligung des Bischofes anzubegehren. Bey dieser

(l) Antecessorum Nostrorum in hoc gravi negotio conficiendo vestigiis inhaerere voluimus, praesertim p. m. Joannis Papae XVIII. qui B. Henrici Imperatoris impulsu rogatus, ut Episcopatum Bambergensem ab eodem erectum de aliqua parte Dioecesis Hebipolensis dismembranda, cumque eodem novo Episcopatu Bambergensi incorporanda apostolicae Auctoritatis munimine confirmaret, idem Joannes Papa hoc non prius egit, quam Henrici tunc sedis Hebipolensis Episcopi recepisset *assensum*. Nos ergo hujusmodi *veterem & canonicam sanctae romanae Ecclesiae disciplinam* de more Antecessorum Nostrorum observantes Nuntio Nostro dedimus in mandatis, ut nomine nostro Episcopi Pataviensis hac in re postularet assensum. Ita Benedictus XII. in Bulla sua. *Piis Virorum Principum.*

ser Abtrettung ist auch der Umstand zu bemerken, daß der Bischof von Passau die Geistlichkeit und die Gemeinde von seiner geistlichen Gerichtsbarkeit losgesprochen, und selbe der geistlichen Gewalt des Erzbischofes in Wien vollkommen unterworffen hat. Wir werden die beyden Hirtenbriefe, da ein Bischof seine Heerde entläßt, der andere selbe aufnimmt aus der Ursache in dem Anhange NN. II. & III. nachtragen, weil beyde wegen ihres Innhalts sehr merkwürdig sind, theils weil Moser in seinem deutschen Staatsrechte *P. XI. pag.* 235. - 248. diese nicht anführet, theils auch, weil diese Urkunden unsern Satz, daß ohne Einwilligung des Bischofes das Bißthum nicht kann zertheilet werden, ganz offenbar bestättigen. Auch die dermalige Zertrennung des Bißthumes Passau wird nicht zu Stande kommen, bis dem Pabste die Einwilligung des Bischofes von Passau in die Zergliederung seiner Diöces wird beygebracht werden. Dieses ist die Ursache, warum in dem bekanntlich am 9. September gehaltenen geheimen Konsistorium zu Rom, worinn die Besetzung so vieler erzbi-

schöflichen und bischöflichen Kirchen verkündet wurde, vom Herrn Grafen von Herbertstein und von Errichtung des linzischen Bißthumes keine Meldung geschah.

Sollte aber ein Pabst zur Vertheilung eines Bißthumes ohne Einwilligung des Bischofes vorschreiten, und eine Bulle wegen solcher Zersplitterung erlassen, so wurde diese Bulle die Gerechsame des Bischofes verletzen, und ein Bischof kann derley Anordnung nach der hierarchischen Verhältniß nicht annehmen. Aus diesen Ursachen glaube ja Niemand (es sind dieses die Worte des großen Fleury, mit welchen ich diesen Abschnitt beschliesse) daß der Brief eines Pabstes, welcher die alten Einrichtungen vieler Kirchen plötzlich zusammen reißt, und Bischöfe, welche es vornämlich betrifft, sich weigern, selbe anzunehmen, eine moralische Verbindlichkeit mit sich haben könne. (11). Ein solcher päbstlicher Brief ist nur als eine unterschobene Bulle zu betrachten. Es hat dieses der Pabst Hilarius in dem nämlichen

(11) In den acht Abhandlungen über die Kirchengeschichte *p.* 317.

lichen Falle erkläret, da der Bischof Auxianius dem Metropolitan Ingenuus einige Theile und Vorrechte seines Kirchensprengels abgespannet, und sich dieserwegen mit einem erhaltenen päbstlichen Briefe schützen wollte (m). Seine dermal regierende päbstliche Heiligkeit Pius der VI. haben Ihr Erklärung dahin abgegeben: daß sie ohne Einwilligung der Bischöfe keine Zertrennung jemals gestatten und bewilligen werden.

Vierter Abschnitt.

Verschiedene Gründe aus dem geistlichen Rechte, warum die Bischöfe sich der Zerspaltung ihrer Bißthümer und der Aufrichtung neuer Bischofthümer entgegen setzen müssen.

Christus der Herr hat das Bischofsamt eingesetzt, und er hat demselben besonders

(m) Nihil adversos venerandos canones, nihil contra sanctae memoriae decessoris mei judicium valeat; quidquid obreptum nobis esse constiterit. Nolumus namque Ecclesiarum privilegia, quae semper sunt servanda confundi. Apud Ayrerum in *Dissert. de Pontificis Rom. potestate. p. 33.*

eigene und ihm beständig anhängige Rechte verliehen. Nach seiner Auferstehung hat er den Aposteln das völlige Amt, wie er es selbst von seinem Vater erhalten hatte, zu verwalten durch den allgemeinen Befehl aufgetragen: **Wie mich mein Vater gesand hat, also sende ich euch** (a). Hieraus folget der Schluß, daß alle Bischöfe ihrer Einsetzung nach, das Ansehen, die Gewalt, und die Gerichtsbarkeit, soviel solche zu des Volkes Wohlfahrt und des rechten geistlichen Kirchenregiments beytragen, unmittelbar von Gott erhalten haben (b); denn es ist gewiß, daß ein Nachfolger in die Rechte seines Vorgängers tritt, wenn nicht erwiesen wird, daß solche bey dem Nachfolger rechtmäßige Einschrenkung leiden. Wenn nun die Bischöfe als wahre Nachfolger der Aposteln (c) ihre Ge-

---

(a) Johan. 20 K.

(b) Ordinarii jus habent immediatum imo immediatissimum super plebes eis commissas actus hierarchicos exercendi. Gerson *Tom. I. p.* 126. antiq. edit. Febronius *de statu Ecclesiae. pag.* 534. 542. 560. 797.

(c) Omnes Episcopi Successores Apostolorum sunt. S. Hierony. *Epist. ad Evagrium.*

Gewalt, Ansehen, und Jurisdiction unmittelbar von Gott über die ihnen zugehörige Gemeinde erhalten haben, wie können selbe ohne äusserst dringende Nothwendigkeit, und ohne offenbaren Nutzen der Kirche ihre Einwilligung abgeben, daß Mittelst der Zertrümmerung ihres Bißthumes ihr Gewalt, ihr Ansehen, und ihre Jurisdiction ebenfalls zersplittert und zertrümmert werde? Kein Bischof kann einen Theil von seinen Vorrechten anlassen, oder einen Theil seines Kirchensprengels abtretten (d). Er ist nicht Herr der Kirche, er kann nicht mit dessen Rechten nach Belieben schalten, oder die Güter seiner Kirche unbedachtsam hinweg schleudern.

Die Veräusserung der Kirchengüter ist den Bischöfen allzeit höchstens verbothen gewesen. Der im Jahre 395. zu Karthago gehaltene Kirchenrath hat beschlossen: daß kein Bischof die Güter der Kirche veräussern soll.

 Wenn

(d) Suis limitibus sit unusquisque contentus, & privilegium sibi debitum in alium transferre se posse, noverit non licere. S. Leo *Epist.* 10. *c.* 6. edit. Quesnell.

Wenn er keine Einkünfte hat, und die gar zu große Noth ihn zwinge, soll er dieses dem ersten Bischofe der Provinz anzeigen, welcher nachhin mit der bestimmten Anzahl der Bischöfe berathschlagen soll, ob diese Veräusserung zu gestatten sey. Sollte aber der Nothfall so dringend seyn, daß er hievon dem ersten Bischofe die Anzeige nicht machen könnte, so soll er wenigstens die benachbarten Bischöfe als Zeugen versammeln und diesen die Nothwendigkeit vorstellig machen, wird er dieses nicht befolgen, so soll ein solcher Verkäuffer vor Gott und dem heiligen Kirchenrathe schuldig, und seiner Würde verlustig erkläret werden (e). Mehrere dergleichen Gesetze, welche sowohl die Kirchenräthe als die Päbste

(e) Nullus res Ecclesiae distrahat. Quod si redditus non habet, & aliqua nimia necessitas cogit, hanc insinuandam esse Primati ipsius provinciae censemus, cum statuto numero Episcoporum, utrum faciendum sit arbitretur. Quod si tanta urget necessitas Ecclesiae, ut non possit ante Primatem consulere, saltem vicinos testes convocet Episcopos curans ad Concilium referre omnem Ecclesiae necessitatem. Quod si non fecerit, reus Deo & sancto Concilio venditor honore amisso teneatur. *Can. 39.*

Päbste angeordnet haben, sind bey den Lehrern der geistlichen Rechte vorgemerket (f).

Dergleichen nützliche Gesetze für die Wohlfahrt der Kirchen haben auch die Kaiser verfaßet. Der Kaiser Leo hat erkläret, daß keinem Bischofe erlaubet sey, die Güter seiner Kirche zu veräussern, und setzet die Ursache bey: Weil es billig ist, daß was zur Kirche gehöret, oder vielleicht annoch zu selber kommen kann, als wie die Kirche selbst geschützet, und bewahret werden soll; damit gleichwie die Kirche als die Mutter der Religion und des Glauben beständig bleibt, auch selber ihr Erbgut unverletzt erhalten werde (ff). Eben diese Sprache reden die Kaiser Anastasius und

(f) Ich will mich hier Kürze halber nur auf des Rebuffii *Compendium de alienationibus Rerum Ecclesiast.* und auf des Van Espenii *Jus Eccles. Univer. P. II. Tit. XXXVI.* berufen.

(ff) Nulli Episcopo sit alienandi Facultas. Ea enim, quae ad beatissimae Ecclesiae jura pertinent, vel posthac forte pervenerint, tanquam ipsam sacrosanctam & religiosam Ecclesiam intacta convenit venerabilliter custodiri: ut sicut ipsa religionis & fidei mater perpetua est, ita ejus patrimonium jugiter servetur illaesum. *L. 14. Cod. de SS. Ecclesiis.*

Justinian (g), wer wird aber läugnen, daß unter den Kirchengütern, das schönste und herrlichste Kleinod, welches die Kirche besitzet, der Bezirk des Bißthumes sey? So wenig der Bischof ein zur Kirche gehöriges Gut als ein Lehn oder Erblehn abtretten kann (h), eben so wenig kann selber einen Theil seines Kirchensprengels einem anderen Bischofe überlassen.

Ich weis freylich, daß nicht alle Bischöfe auf den heiligen Wegen dieser Gesetze gewandelt haben. Die Kirchengeschichte erzählet uns, daß einige derenselben sich nicht zu Gemüthe geführet, was sie den Gesetzen, ihrer Ehre, und der Erhaltung ihres Bißthumes schuldig waren, und daß sie aus übertriebener Gelindigkeit, oder aus einer feigen- und kriechender Gefälligkeit, oder aus einer niederträchtigen Zagheit und zeitlichen Absichten zu Schmälerung und zu Zernichtung der Vorrechte ihres Bischofthumes ihre Einwilligung abgegeben, oder die Güter und Gerechtsame der Kirche anderen Händen überlassen haben. Die-

(g) *Novella* 7. & 120. Item *Causa* 10. *q*. 2. *Can*. 2.
(h) *Novella* 7. Justiniani.

Diesen Uebeln abhelfliche Maaße zu verschaffen, haben die geistlichen Rechte den Bischöfen nähere Schranken gesetzet, und verordnet, daß

Erstens, der Bischof nach seiner Wahl, und bey seiner Konsecration einen feyerlichen Eid ablegen soll. Es muß selber sogleich nach der Wahl eidlich versprechen, seiner Kirche getreu zu seyn, die Gerechtsame des Bißthumes zu erhalten, nichts zu veräusseren ꝛc. (i). Bey der Konsecration leget er abermal in die Hände desjenigen, der ihm selbe ertheilet, den feyerlichen Eid ab, die Regel der heiligen Väter, die Dekreten, Anordnungen, apostolische Befehle genau zu vollziehen, und zu halten — Von den Gerechtsamen, Gütern nichts zu verkaufen, zu verschenken, oder auf andere Weise zu veräussern (k). Diese abgelegte Eide verbinden einen

(i) Ego N. electus Episcopus Ecclesiae N. ab hac hora in antea fidelis eo Ecclesiae N. possessiones & jura Episcopatus N. non alienabo, sed alienata pro posse recuperabo &c.

(k) Regulas sanctorum Patrum, Decreta, Ordinationes, seu dispositiones, Mandata Apostolica totis viribus observabo, & faciam ab aliis observari. — Possessiones vero ad mensam meam pertinentes non vendam, nec donabo, neque impignerabo; vel aliquo modo alienabo. *Pontificale Romanum.*

nen jeden Bischof in seinem Gewissen (l). Hiezu kömmt noch die beschworne Wahlkapitulation, in welcher jeder Bischof eben dieses beschwöret, daß er nämlich von dem Gerechtsamen und den Besitzungen seiner Kirche nichts veräussern wölle, und auch in diesem Stücke, da dieses das **Wohl der Kirche und des Fürstenthums** erheischet, hat die Wahlkapitulation seine Verbindlichkeit (ll). Es wird

Zweytens, zu solcher Veräusserung die Einwilligung des Kapitels unumgänglich erfodert. Das geistliche Recht enthält von dieser Obliegenheit einen ganzen Titel (m), in welchen die Gesetze angeführet werden, welche alle

---

(l) Benedictus XIV. *die Synodo Dioecesana Tom. II. lib.* 12. *c.* 18. *n.* 13. Navarrus in *Tract. de alienat. rer. Eccl. n.* 11. *&c. &c.*

(ll) In Betref der fürstlichen Wahlkapitulation lassen es kaiserl. Majestät bey der von dem Herrn Fürsten zugesicherten Confirmation (in so weit selbe das Wohl der Kirche und des Fürstenthums erheischet) *Conclusum Augustimi senatus Anlici 1781. die Martis 28. Augusti. in Causa* **zu Speier Herr Bischof und Fürst** *contra* **das Domkapitel daselbst.**

(m) *De his, quae fiunt a Praelatis sine consensu capituli. L. III. Decret. Tit. X.*

alle Verkäufe, Veräusserungen, und Entwendungen, die ohne Bewilligung des Kapitels vorgegangen sind, gänzlich zernichten. Und ist bey der Dismembration eines Bißthumes dieses vorzüglich zu bemerken, daß die Zerspaltung nicht statt finde, wenn auch nur einer sich entgegen sträubet, und hiezu seine Einwilligung versaget (n). Sollte auch das Kapitel hiezu seine Einwilligung ertheilen, so sind

Drittens, bey solcher Veräusserung die im angezogenen Titel bestimmte Solennitäten unumgänglich und zwar dergestalten nothwendig, daß, wenn diese mangeln, auch die gemachte Veräusserung gänzlich unkräftig bleibet (o).

Fer-

(n) In hac materia contradictio unius facit, & suffragatur ad impediendam dismembrationem, ex adductis in *Toletana* 27. *Junii* 1601. & 1. *Febr.* 1602. coram Corduba apud Garziam *de benef. P.* 12. *c.* 3. *n.* 6. & in *Albingan. dismembrationis* 14. *December* 1654. coram Papien §. deficit. Episcopus de Matta in *Tract. de Consist. causis. p.* 49.

(o) Leurenius in *Jure Canon.* ad citatum Titulum. Q. 112. Confer. etiam Barthelii Dissertatio *de Rebus Ecclesiae non alienandis*, in qua *Art. III.* solennitates ad rei Ecclesiasticae alienationem praesciptae fusius excutiuntur.

Ferners gebiethen die geistlichen Rechte, daß der Wille der Stifter heilig gehalten, die Fundationen nicht geschmälert, sondern allzeit in ihrem Stande belassen werden: auch soll Niemand aus seinem ruhigen Besitzstande gesetzet werden. Allein durch Zertrennung der Bißthümer wird der Wille der ersten Stifter und ihre Fundation zernichtet. Wie kann also der Bischof hiezu seine Einwilligung abgeben, oder sich aus einem mehr denn 1000, oder 600-jährigen ruhigen Besitzstande hinaus werffen lassen?

Wollte man den Einwurf machen, daß, wenn der Bischof zur Zerspaltung seines Bischofthumes nicht einwilligen wollte, der Pabst dessen Einwilligung ersetzen könnte, gleichwie Benedict der XIII. die Einwilligung des Domkapitels zu Passau suppliret hat, da selbes in die Abtrettung des Viertels Unter-Wienerwald nicht einwilligte (p); so antworte

(p) Consensum in praemissis omnibus per Capitulum & Canonicos Patavienses denegatum supplentes, & quamcunque illorum protestationem cassantes, illamque, invalidam ac nullius roboris & valoris esse declarantes &c. in Bulla, quae incipit. *Piis Virorum Principum &c.*

worte ich; das Domkapitel ist so nahe nicht, wie der Bischof mit dem Bißthume verbunden. Der Bischof ist der Bräutigam seiner Braut, und ohne seine Bewilligung kann ihm Nichts von der Morgengabe derselben entzogen werden. Dem Kapitel ist nur die Obsorge anvertrauet worden, daß der Bischof von dem Vermögen seiner Braut ohne offenkündigen Nutzen, und ohne äussersten Nothfall nichts veräussere. Aus dieser Ursache wird die Einwilligung des Kapitels in wichtigen, und größeren Sachen nach Vorschrift der geistlichen Rechten erfodert. Findet aber der Pabst, als das höchste Oberhaupt der Kirche, und der Bischof, daß die Veräusserung aus dringender Nothwendigkeit geschehe, und daß selbe dem Nutzen der Kirche offenbar angemessen sey, so kann in diesem Falle (wenn das Kapitel sich widersetzig bezeiget) der Pabst dessen Einwilligung suppliren. Selbst das Domkapitel zu Passau hat nachhin dießfall ihren Fehler erkennet, sich den 28. May 1729. submittiret, und in einem Schreiben an den Bischof dasjenige widerrufen, was es zu Rom weiter hatte anbringen

wollen, und dankte dem Bischof, daß er dem Hechstift zu einer mehreren Erhöhung habe verhelfen wollen; der Domdechant aber, der sich in der Sache am hitzigsten bezeiget hatte, wurde bis zum Ausgang derselben von seinem Amte suspendiret (q).

Fünfter Abschnitt.

Die Bischöfe haben sich allzeit der Zertrümmerung ihrer Bißthümer mit bestem Erfolge widersetzet.

Zu allen Zeiten sind die Rechte der Bischöfe angefochten worden, und man hat aus verschiedenen Vorurtheilen ihre Vorrechte zu schmälern, die Bißthümer zu zertheilen, und den Kirchensprengel zu zerreissen sich bestrebet. Zu allen Zeiten sind aber auch Bischöfe aufgetretten, welche diesen Bestrebungen mit bischöflichen Eifer sich widersetzet, und ihre Gerechtsame mit Muth und Standhaftigkeit vertheidiget haben. Voll von Eifer für die Gesetze der Kirche war

(q) Mosers deutsches Staatsrecht. 11. Theil. *p.* 248.

war der Charakter ihrer Handlungen, voll von Standhaftigkeit und edlen Feuer ohne Hochmuth, und voll kluger Einsichten ohne Verschlagenheit war ihr Betragen. Die Geschichte rühmet noch diesen standhaften Eifer, und je weiter wir zu den alten Zeiten hinauf sehen; desto herrlichere Beyspiele dieser edlen Standthaftigkeit kommen uns entgegen. Wir wollen einige derenselben sowohl aus den ältern als mittleren und neueren Zeiten unsern Leser vorstellen, und sie werden beweisen, daß die Bischöfe sich zu allen Zeiten mit bestem Erfolge der Zertrennung der Bißthümer entgegen gesetzet haben.

Eustathius Bischof zu Beryti hat den an dem Meere anliegenden Theil von Phönicien zu Vergrösserung seines Bißthumes von dem Kaiser Theodosius erhalten. Photius Metropolitan in der Stadt Tyrus, dem dieser Theil entzogen worden, hat sich dieser Abtheilung standhaft entgegen gesetzet, und die Sache bey dem nachfolgenden Kaiser Marzian in die Wege eingeleitet, daß diese Streitigkeit dem Kirchenrathe nach Vorschrift der Kanonen zu entscheiden übertragen wurde. Die

zu Chalcedonien versammelten Väter thaten in dieser Sache den Ausspruch: daß nach den geistlichen Gesetzen nicht erlaubet sey die Rechte eines andern Bischofes zu verletzen, daß diese Verletzung gegen die Grundgesetze des nicänischen Kirchenrathes streite, und daß der Bischof Eustathius durch die von Kaiser Theodosius gemachte Abtheilung kein Recht erlanget habe. (a).

Im Jahre 541. wollte Childebert ein neues Bißthum zu Melun errichten, und hiezu einen Theil von dem Erzbischofthume Sens abtrennen. Die große Standhaftigkeit des Erzbischofes Leo hat dieses Vorhaben vereitelt. Er hat dem König mit den Worten zugeschrieben: Euer Herrlichkeit muß und soll glauben und wissen, daß wer den neuen Bischof gegen unsere Einwilligung weihen wird, gegen die geistlichen Gesetze sich verfehle, und daß sowohl dieser als jene, welche die Consecration ihm ertheilen, von unser Gemeinschaft sollen ausgeschlossen seyn (b).

Ein

(a) Balsamo *ad c. 28. Concil. Chalcedon.* Alexander Natal. *ad Saecul. VI. Art. 13.* §. 17. *p.* 73. Edit. Ven.

(b) Nam gloria vestra optime scire & credere debet, quia si contra statuta Canonum quicunque

Ein gleiches Beyspiel finden wir in eben diesem Jahrhunderte, der Bischof zu Rems Aegidius hat einen Priester, Promotus mit Namen, als Bischof zu Chasteau-Dux eingeweihet und eingesetzet, in welchem Orte vorhin kein bischöflicher Sitz war, der Bischof zu Chartres Pappolus hat seine Klage auf diesen beleidigenden Vorgang bey der Versamlung der Bischöfe zu Paris angebracht. Die versamelten Väter haben diese Thathandlung des Bischofes zu Rems verfluchet, und diesen Priester abzusetzen anbefohlen; und sollte selber sich der bischöflichen Handlungen unterziehen, und sich dem wahren Bischofe Pappolus widersetzen, so soll er von der Gemeinschaft ausgeschlossen und mit ewigen Fluch betroffen werden. Und da der Kirchenrath zu Paris nicht ohne Grund vermuthete, daß diese Einweihung und Einsetzung auf Veranlassung des Königs Sigebert geschehen sey; so haben die versammelten Bischöfe ein Schreiben an den

 König

que Episcoporum sine consensu nostro Mecledone (Melum) Episcopum ordinare voluerit, tam hi, qui ordinaverint, quam qui ordinatus fuerit, a communione nostra disiuncti sint. Alexander Natal. *ad Saecul. VI. c. 6. Art. 3. p. 394.*

König mit diesen Worten erlassen: wenn diese abscheuliche und der Kirchenverfassung widrige Thathandlung mit seiner Einwilligung geschehen, so soll er wegen Schützung dieses Aergerniß sein Gewissen reinigen (c).

Aus den alten tretten wir hinüber in die mittlere Zeiten. Auch dieses Zeitalter kann Beyspiele aufweisen, welche die Nachwelt gerühmet hat. Otto der Große hat wegen eines über seine Feinde erhaltenen Siegs ein Gelübd gemacht, zu Magdeburg ein Erzbischofthum zu stiften, und obschon die Fürsten des Reichs den Kaiser ermunterten, sein Gott gemachtes Versprechen in Vollzug zu bringen, so hat sich Bernhard Bischof zu Halberstadt, dessen Kirchensprengel die Stadt Magdeburg mit seinem Bezirke einverleibt war, allzeit entgegen gesetzet. Der Kaiser hat anfänglich den Bischof mit aller Gelindigkeit behandelt, um auf diese

(c) Quam rem, licet vix credere possumus, cum consensu gloriae vestrae fieri potuisse, tamen si prava cujuscunque suggestione contraria consensistis, ab hujusmodi scandali defensione sinceritatis vestrae conscientiam expietis. Alexander Natal. *l. c.*

diese Weise die Einwilligung zu erhalten. Er erhielt aber allzeit von Bernhard die Antwort: Er habe die Obliegenheit und das Geboth seinen Kirchensprengel zu vergrößeren, und nicht zu verkleineren. Der Kaiser konnte auf diese Weise seinen Zweck nicht erreichen, er befahl also, den Bischof in den Kerken zu werfen. Allein der Bischof wollte lieber die Mühseligkeiten des Kerkers geduldig ertragen, als seine Rechte abtretten. Diese bischöfliche Standhaftigkeit hat endlich den Kaiser bewogen, daß er selben frey entlassen, und von seinem Vorhaben, so lang Bernhard lebte, abgelassen hat. Weitläuftiger erzählet diesen Vorgang der berühmte Krantzius (d).

(d) Otto in loco Magdeburg Episcopum, imo Metropolim constituit. Deerat territorium, quod e vicino totum Halberstadensis Episcopatus implevit. Egit Rex primum placide cum Bernhard Episcopo, ut cederet partem dictionis novo Episcopatui. Ille renititur: Ecclesiam suam multiplicare, non attenuare sibi esse praeceptum impositum. Quid multa? ubi non suasionibus non precibus profecit, vi (pro more regum) agere contendit; jussit captum Episcopum incarcerari. Ille patienter omnia suffert, priusquam jura suae Ecclesiae attenuari patiatur. Rex moram interponit, ut mansuescat ex tempore: sed in eo nihil mutatur. Aderat sacra Jo-

Mit gleichem Muth ist Meginosus (oder wie einige schreiben Megingaudius) Bischof zu Eichstätt dem Kaiser Heinrich dem II. begegnet. Obschon der Kaiser ein naher Blutsverwandter zu dem Bischofe war, obschon er selben die vortheilhaftesten Bedingnisse dargestellet; so hat er hiedurch den Bischof auf keine Weise zur Abtrettung einiger Pfarreyen seines Bißthumes bewegen können, damit hiedurch das von Kaiser gestiftete Bischofthum Bamberg könnte vergrößeret werden. Unbeweglich war das Gemüth des Bischofs, welcher sich allzeit auf sein Recht stützte, und mit seinem Rechte schützte (e).

Auch

Jovis Dominicae caenae: quasi Chrisma consecraturus, jussit in carcerem dari pontificalia ornamenta: quibus indutus Regem jubet acciri, credens jam emolitum, & malis perdomitum venit. Ubi adstitit, Episcopus inchoat, in nomine, inquit, supremae Trinitatis anathematico te Rex, cum omnibus, qui te non deserendum putant, quod manum injeceris & detines Christum Domini. Rex cachino excipiens digreditur: altius tamen deinde descendit in pectus ejus pontificalis imprecatio. Et intra se reversus, misit, qui Episcopum laxarent impetrata venia. Ita obtinuit Episcopalis severitas, ne se vivo aliquid Ecclesiae detraheretur. In *Metropoli c.* 10. *p.* 65. *& in Saxonia L. IV. c.* 7. *pag.* 83.

(e) Hoffmani *Annales Bambergenses L. I. c.* 66.

Auch das neuere Zeitalter ist an Beyspielen nicht entblößet, welche uns die Standhaftigkeit der Bischöfe und ihren Eifer in Behauptung ihrer Rechte vor Augen stellen. Die Kirchengeschichte Frankreichs erzählet uns dergleichen rühmliche Thaten. Schon unter den Pabst Gregor den XI. und Karl den V. wollte man Paris zu einem Erzbißthum erheben. Der Metropolitan zu Sens hat sich diesen Vorhaben entgegen gestellet, und dieses durch seinen standhaften Muth vereitelt. Ludwig der XIII. hat im Jahre 1622. diese Erhebung neuerdings mit allen Kräften betrieben: aber auch dieser Bestrebung hat sich der Erzbischof von Sens abermal statthaft entgegen gesetzet, und endlich nur unter der Bedingniß eingewilliget, wenn der König die reiche Abtey St. Martin Ihm und seinen Nachfolgern zu einer Entschädigung überlassen wurde (f).

(f) Senonensis dismembrationi, pro qua Galliarum Rex instabat, consentire noluit, nisi ab ipso Rege data sibi & pro suis successoribus Abbatia S. Martini. Episcopus de Matta. in *Tractatu de causis consist. p. 45.*

Von unsern Deutschlande haben wir schon dergleichen Beyspiele in dem dritten Abschnitte vorgeleget, da wir den würzburgischen Bischof Heinrich bey Errichtung des Hochstiftes Bamberg, und den Erzbischof Gunthar zu Kölln, bey Erhebung des Bißthumes Bremen zu einem Erzstifte haben auftretten lassen, und den ganzen Vorgang der Sache dargestellet. Diesen fügen wir noch bey das berühmte Beyspiel und die merkwürdige Vorstellung, die die bajerischen Bischöfe an den Pabst Johannes den IX. wegen vorgenommener Zergliederung des Bißthums Passau haben ergehen lassen. Wir werden uns hierinnfalls, um allen Verdacht zu beseitigen, der Erzählung des Verfassers der **Geschichte der Deutschen** bedienen (g). Unter dem Bißthum Passau stunden sonst auch die Mährer; allein, da sie unter Ludwig den Deutschen, und unter dem Kaiser Arnulph sich immer mit den Deutschen entzweyten, verlangten sie endlich von dem Pabst Johannes dem VIII. einen eigenen Erzbischof, um mit

(g) Ignatz Schmidts **dritter Band**, zwote Auflage, am 379. **Blat.**

mit den Deutschen auch nicht einmal in geistlichen Dingen einige Gemeinschaft zu haben. Dieser schickte ihnen einen Erzbischof, nebst einigen Bischöfen; worüber die Deutschen um so mehr aufgebracht wurden, da der Pabst dieses gethan, ohne den Bischof von Passau darüber zu hören; nebst dem die Mährer vorgaben, daß sie es durch Geld dahin gebracht, und durch diese Einrichtung es endlich auch schwerer fiel, die Mährer selbst in Zaum zu halten, weil man zuvor auch die geistlichen Waffen zu Hilfe nehmen könnte.

Die deutschen Bischöfe ließen daher jenes merkwürdige schreiben (h) an den Pabst Johann den IX., der indeß den päbstlichen Stuhl bestiegen, abgehen, worin es unter andern hieß: Selbst durch die Verordnungen eurer Vorgänger werden wir dahin angewiesen, unsere Beschwerden bey dem römischen Stuhl anzubringen: denn wir glauben nicht, was wir mit Unwillen täglich hören, daß von diesem Stuhl et-

(h) Wir haben dieses wegen seines merkwürdigen Inhalts in dem Anhange N. I. beygefüget.

etwas verkehrtes oder ordnungwidriges sollte gekommen seyn. Die Wendung, die hier die Bischöfe der Sache geben, ist ungemein fein. Die baierischen Bischöfe nahmen auch die fränkischen zu Hilfe, in derer oder vielmehr in der ganzen Nation Namen, der maynzische Erzbischof Hatto eine Vorstellung machen mußte. Die Sprache der letzteren ist eben so verehrungsvoll gegen den päbstlichen Stuhl, wie jene der baierischen Bischöfe, so wie auch die nämliche edle Freymüthigkeit daraus hervorleuchtet. Hatto beschließt die Seinige folgendermaßen: **Denn wir erkennen uns verbunden zu seyn, wenn etwas von unserer Mutter der heiligen römischen Kirche, auf eine verkehrte Art erhalten worden, euch davon Nachricht zu geben, damit es durch euer Ansehen wieder in den Weg Rechtens eingeleitet werde** (i).

Man

(i) Nos siquidem debitores esse cognoscimus, siquid a. sanctae Matris, Romanae Ecclesiae sede, contigerit elapi, vos inde certificari, ut vestra potentia ad rectitudinis lineam perducatur. Apud Hansiz *Germ. Sacr. Tom. I. p.* 180.

Man kann hier die Einwendung machen, daß wir durch Anführung dieser letzten Geschichte uns selbst widersprechen, indem in dieser der Pabst ohne Beystimmung des Bischofs zu Passau, nebst einen Erzbischof mehrere Bischöfe in Mähren eingesetzet habe, da wir doch in dem dritten Abschnitte behaupteten, daß der Pabst ohne Bewilligung der Bischöfe die Bißthümer nicht zertrennen könne.

Wir antworten hierauf mit dem berühmten Thomaßin 1) daß es sehr wahrscheinlich sey, daß der Pabst der Bitte der Bischöfe nachgegeben, und jenes widerrufen habe, was von dem römischen Stuhle nur erschlichen worden, weil in der Folge in Mähren kein Erzbischof mehr sichtbar ist (k). Es ward 2) dieses Verfahren des Pabstes der Billigkeit und den kanonischen Gesetzen offenbar zuwider, da Bißthümer, und ein Erzbißthum von selben errichtet worden, ohne die Einstimmung der vorigen Bischöfe zu erholen. Und wenn 3) die

(k) Simillimum veri est cessisse Pontificem tam aequis precibus & retractasse, quod subreptum fuerat: cum exinde nullum experta sit Moravia Metropolitanum *P. I. L. I. c. 45. n. 5.*

die Päbste, wie in diesem Falle geschehen ist, die Schranken ihrer Gewalt überschreiten, so ist es besser derley Handlungen mit Stillschweigen zu umgehen, indem hieraus keine Beweise und keine Behelfungsmittel können gezogen werden (l). Ich muß noch diese Bemerkung anfügen. Es giebt Projektanten und Schriften-Verfasser, welche allzeit nach ihrem Eigendünkel und nach dem Bezug auf die Sache, die sie vertheidigen, die zwey äussersten Wege lauffen, ohne sich jemal nach dem Mittelweg umzusehen. Können sie zu ihrem Projekte die Macht des Pabstes brauchen, so vermag der Pabst alles, und er kann ex plenitudine potestatis alles thun. Sind sie gegen den Pabst aufgebracht, so hat der Bischof allein die geistliche Gewalt über seinen Kirchensprengel, und der gute Pabst kann nicht einmal Jemanden in einem andern Bißthume seiner Sünden loszählen. Bald erniedrigen sie die Bischöfe mit Lainetz zu wahren Sklaven des päbst-

---

(l) Siqui Pontifices evagati sunt ultra modestiae limites, id oblivione & silentio opprimi conducibillius est, ut ex quo nihil argumenti elici possit, nihil adjumenti ad posterorum mores regendos. cit. *Thomass. P. I. L. I. c. 6. n. 1.*

päbstlichen Stuhles, von dem sie allein, nicht von Christo unmittelbar, wie die übrigen Apostel mit Peter, ihre Macht und Gewalt hätten. Bald geben sie den Bischöfen alle Macht, alle Gewalt, in allen Stücken und in allen Graden der Blutsverwandschaft dispensiren zu können ꝛc. großmüthig in die Hände. Bald sind sie geschworne Febronianer, bald die eifrigsten Kuralisten, alles, wie es Zeit, Umstände, der Stoff, und der erkaufte Beruf des Schriftstellers erfodert. — — —

Will man gegen diesen Abschnitt noch den Einwurf machen, daß in jeden Zeitalter auch Bischöfe gewesen, welche sich zu gefällig und nachgebend bezeiget, welche nicht so strenge auf die alten Kirchengesetze gehalten, und welche sich der Zeit und den Umständen zu fügen wußten ꝛc. So antwortet hierauf der Bischof Godeau in seiner Kirchengeschichte bey einem gleich ähnlichen Falle: Alle Jahrhunderte haben Beyspiele einer ähnlichen Feigheit gesehen, und es sind immer Bischöfe gewesen, und werden auch noch in Zukunft jederzeit seyn,

wel-

welche sich vielmehr nach dem Strome des Hofes werden hinreißen, als sich von der Bewegung des heiligen Geistes leiten lassen, und welche wegen eines kleinen zeitlichen Interesse die ewige Seligkeit in die Schanze schlagen werden (m).

Sechster Abschnitt.

Verschiedene Gründe aus dem deutschen Staatsrechte, welche der vorhabenden Zersplitterung der alten Bißthümer entgegen sind.

In dem vorgehenden Abschnitten haben wir erwiesen, daß die vorhabende, und projektirte Zergliederung der Bißthümer nach Vorschrift der geistlichen Gesetze nicht vor sich gehen und in Erfüllung gebracht werden könne, und daß sich die Bischöfe der Zertrümmerung ihrer Bißthümer entgegen gesetzet, und ihre geistliche Gerichtsbarkeit, die sie von der

(m) Godeau im siebenzehenten Theile 30. Buch. §. 61. p. 113.

der hierarchischen Macht erhielten, standhaft behauptet haben. In gegenwärtigem Abschnitte wollen wir mit mehreren beweisen, daß solche Zertreñungen der deutschen Staatsverfaßung entgegen sind, und gegen die Reichsgrundgesetze laufen.

Die Stützen des deutschen Staatsrechtes sind die Reichsgrundgesetze. Diese bestehen hauptsächlich in der goldenen Bulle, in dem westphälischen Frieden, in den kaiserlichen Wahlkapitulationen, und den Reichsabschieden. Jeder Kaiser verspricht und beschwört in seiner Wahlkapitulation, daß er besag der goldenen Bulle, sonderlich des 13. Kapitels, „dann auch die Fürsten, Prälaten, Herrn, und „Stände bey ihren **Hoheiten, geistlich- und „weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, „Macht und Gewalt,** sonst auch einen jeden „bey seinen Stand und Weesen lassen, und „schützen wolle." Was hat denn ein Bischof für Hoheit und geistliche Würde, Macht und Gewalt, als die Jurisdiction über sein Bißthum? Wenn nun dieses zertrümert wird, wenn der halbe Theil abgerissen wird, wenn ihm

ihm gar nur 6. bis 8. Pfarreyen verbleiben; heißt dieses nicht dessen Hoheit, geistliche Würde, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt hinwegnehmen, und muß der Kaiser nicht den Bedrangten vermöge beschworner Kapitulation in seinen Gerechtsamen nachdrucksamst schützen? Dieses hatten die alten Kaiser niemal verabsäumet, ob sie schon durch Wahlkapitulation an die Glieder des Reichs nicht so feste verbunden waren. Ein merkwürdiges Beyspiel hievon liefert uns des Herrn Ignatz Schmids Geschichte der Deutschen (a). Ich will den Vorgang der Sache mit den Worten des Geschichtsschreibers erzählen: Der Abt zu Pegau hat sich eine Exemption von dem Pabst geben lassen. Allein der Bischof von Merseburg wandte sich an den Kaiser, und meldete ihm, daß der Abt der **Ehre des Reiches zuwider** (weil nämlich dadurch die Rechte des Bischofs als eines Reichsfürsten geschmälert wurden)

(a) Jn siebenten Band am Ende des 23. Kapitels *pag.* 366. zweyter Auflage. Der Hr. Verfaßer zeiget auch sub Lit. W. die Quelle an, aus der er geschöpfet hat.

den) sich nach Rom begeben, und ein Privilegium zu des Bischofs Nachtheil erhalten. Alsbald ward der Abt vorgeladen, und sein Privilegium ihm von Kaiser abgenommen. Als er hernach nach Rom appellirte, und auch seine Sache von dort aus gewissen Richtern zu untersuchen übergeben ward, befahl der Kaiser dem Erzbischof von Magdeburg den Abten abzusetzen, und von der Verwaltung des Klosters zu entfernen, welches auch geschah. Wenn in dieser mindern Sache, als die Exemption eines Klosters ist, der Bischof sich an den Kaiser hat wenden, wenn er da hat Zuflucht suchen und Hilfe finden können; wer wurde es den gesammten in den baierischen Staaten mit ihrem Bißthümern sich befindenden Bischöfen verargen, wenn sie sich in einer weit wichtigern Sache, bey vorhabender, und von einigen Herrn Gegnern projektirter Zersplitterung, Zertrennung, und Zertrümmerung ihrer Gerechtsamen und Bißthümer, an den Kaiser wenden, dessen Gerechtigkeit anflehen, und bey selber Schutz und Hilfe suchen werden?

Sollten sie von dem Kaiser nicht begehren und hoffen können, was er zu leisten feyerlich versprochen, angelobet, und beschworen hat?

Die Bischöfe sind Fürsten des Reichs, und die Stände des Reichs haben die Obliegenheit ihre Mitstände in ihren Klagen zu unterstützen, und ihren Beschwerden abhelfliche Maaße zu verschaffen. Wer wird es denn den Bischöfen verübeln, wenn sie auch zu dem gesamten Reich ihre Zuflucht nehmen? Ein beklemmtes Glied suchet Hilfe bey den andern Gliedern des Körpers. Selbst die kaiserliche Wahlkapitulationen geben hiezu die Anleitung. Gestalten wir denn auch, saget Kaiser Karl der VI. in dem 13. Art. seiner Wahlkapitulation, obbemelden Churfürsten zu Maynz der kaiserlichen Proposition zu Folge, und dem Reich zum Besten, ein und andere Sachen, wie auch der klagende Ständе Beschwernisse in das Churfürstliche, oder in alle Reichs-Collegien zu bringen — wollen, daß die eingegebene Memorialien zur Dictatur gebracht, und denen Ständen com-

communiciret werden mögen. So oft ein Mitstand des Reichs offenbar bedrücket wird, so oft offenkündige Privilegien und Vorrechte wollen vernichtet werden, so oft eine allgemeine Bedrückung der Stände obwaltet, und gegen die Reichs- und Fundamental-Verfaßung vorgeschritten wird, so kann man in derley Fällen den Recurs an das Reich dem anderem Mitstande niemal abschlagen (b). Es muß dieser Weg allzeit offen bleiben, damit der Bedrückte Hilfe finden könne, und der Schwächere den Stärkern nicht allzeit unterliegen müsse.

Die Vertheilung der Bischofthümer ist nicht minder dem westphälischen Frieden entgegen. Es ist in diesem von dem gesammten Reiche abgeschlossen worden: Daß die Churfürsten, Fürsten, und Reichsstände in ihren alten rechtlichen Vorzügen, Freyheiten, Privilegien, und in der Ausübung der Territorial-Gerechtsame sowohl in geistlichen als weltlichen

(b) Böhmer in Diss. *de Gravamine Statuum J. R. G. Communium* §. 11. Floercke in *Dissertat. de consortio Imperator. & Statuum. pag.* 70. 71. & 72. &c.

lichen Sachen, und in den Besitzungen derenselben nicht sollen bekränket und auf keine Weise belästiget werden (c). Werden die alten rechtlichen Vorzüge, die Freyheiten, Privilegien, und deren Ausübung und Gerechtsame in geistlichen Sachen nicht vernichtet, wenn man dem geistlichen Fürsten die Bezirke seines Bißthumes schmälert, oder selbes also zertrümeret, daß ihm nur der halbe oder dritte Theil, oder gar nur 8. Pfarreyen übrig verbleiben? Würde man einen weltlichen Fürsten aus seinen Besitzungen drängen, so würde man laut sprechen: Es ist gegen den westphälischen Frieden. Man wird das Reich und die Garanten des westphälischen Frieden aufrufen, man wird alles in Bewegung setzen. Sollen die geistlichen Fürsten, die man aus ihrem Besitze der Bißthümern verjagen will, nicht

(c) Ut autem provisum sit, ne posthac in statu politico controversiae suboriantur, omnes & singuli Electores, Principes & Status Imperii Rom. inantiquissius juribus, praerogativis, libertate, privilegiis, Libero juris territorialis tam in Ecclesiasticis quam & politicis exercitio, ditionibus, regalibus horum que omnium possessione vigore huius transactionis firmati sunto, ut a nullo unquam sub quocunque protextu de facto turbari possint vel debeant. *C. IX. n. 62.*

nicht eben diese Sprache führen, und diesen Beystand hoffen dörfen? Soll der Landesherr die Verträge und Konkordaten, die er, oder seine Vorfahrer mit ausländischen Bischöfen abgeschlossen haben, einseitig brechen, und selben das auf gültigste Art erworbene Recht willkührlich entreissen können? Soll in dieser Sache eine Verjährung zwischen dem Landesherrn und ausländischen Bischofe, zwischen beyden in bürgerlicher Unterwürfigkeit gegen Kaiser und Reich befangenen Ständen nicht statt finden? Soll ein tausendjähriger Besitzstand die Bischöfe in ihren Bißthume in ihrenEpiscopalrechte,welches die alten Bischöfe durchBerufung und mit Wille des Landesherrn erhalten haben, nicht mehr schützen können? So wenig es in der Macht eines Bürgers stehet, seinem Nachbarn den Fahrweg durch seine Wiese zu versagen, dessen sich dieser schon über ein ganzes Menschenalter ruhig und ungestöhrt bedienet hat; so wenig kann dem geistlichen Mitstande das Diözesanrecht, so er durch viele Jahrhunderte ruhig beseßen hat, entrissen werden. Wenn daher ein Bischof (saget der Hr. Verfasser der Schrift: Etwas

über die Frage: Ob, und wieferne ein katholischer Landesfürst in seinen Staaten die Kirchengewalt eines ausländischen Bischofes einschränken, oder gar aufheben könne? Seite 29.) in einem fremden Reichslande eine Zeit hindurch im ruhigen Besitze eines gewissen Rechtes gewesen ist; so muß ihm dießfalls nicht nur jeder Vortheil, welchen ein rechtmäßiger Besitz nach den Gesetzen der Deutschen überhaupt gewähret, durchaus eingeräumet werden, sondern er kann auch, wenn die zur Verjährung erfoderliche Zeit verflossen ist, bey den höchsten Reichsgerichten darauf dringen, daß ihm selbst das Eigenthum des Rechtes und der Besitz durch Urtheile zuerkennet werde. Die Landeshoheit wird also hiedurch fast auf die nämliche Art eingeschränket, wie das Eigenthum des Privatmannes, worauf seinem Nachbarn eine Dienstbarkeit zusteht. „Solche Einschränkungen des höchsten Gewaltes „kommen auch daher (wie der große Püter in „seinen Beyträgen zum deutschen Staats- „und Fürstenrechte im ersten Theile „17. Stück. Seite 294. schreibet) mit den

„Ser-

„ Servituten des Privatrechtes darinn völlig
„ überein, daß sie die natürliche Freyheit, die
„ sonst ein jeder im Seinigen haben würde,
„ zum Vortheile eines dritten einschränken,
„ um entweder leiden zu müssen, was man
„ nicht leiden dürfte, oder nicht thun zu dörfen,
„ was man sonst thun könnte. Man nennet
„ sie also nicht unrecht Staats-Servituten,
„ und es gelten auch von diesen, wie von
„ Privat-Servituten, die Grundsätze, daß
„ sie jedesmal auf einem besondern Erwerb-
„ ungsgrunde beruhen müssen, indem nach
„ allgemeinen Reichsgründen ein jeder seiner
„ natürlichen Freyheit zu genüßen hat. “
Hier ist auch noch zu betrachten die Art und die Weise, wodurch die auswärtigen Bischöfe in einem fremden Staate ein gewisses Episcopatrecht erlanget haben. Die Geschichte lehret uns, daß selbst die Landesherrn auswärtige Bischöfe in ihre Staaten berufen, und daß mit ihrem Wille, Beystimmung, und Anleitung das Land in Bißthümer abgetheilet worden. Wir wissen, daß Theodo den heiligen Ruprecht durch eine vortrefliche Gesandtschaft zu sich in Baiern berufen hat,

und daß die von Bonifazius gemachte Eintheilung der Bißthümer in Baiern mit Einwilligung des Herzoges Othilo gemacht worden (d).

Wenn eine Familie ein Majorat, oder Stammgut, oder ein Fideicommiß mit Einwilligung des Reiches, oder des Landesherrn errichtet hat, so kann diese gemachte Einrichtung nicht abgeändert werden: Das Fürstenthum,

(d) Sanctus Praesul (Bonifacius) provinciam Bagoariae, *Othilone Duce consentiente* in quatuor divisit parochias, tresque magnarum virtutum viros eis praefecit, quos ordinatione facta in Episcopalem gradum sublimavit. Quorum primus nomine Joannes in oppido, quod dicitur Salzburg, Cathedram Episcopalem suscepit, secundus Erinbertus in Frisingensi Ecclesia regimen pontificale subiit, tertius Govuibolt (Garibald) in Ratisbonensi civitate, quae Metropolis, Bagoariae, Pontifex constituitur. Othlonus Monachus ad S. Emmeram. in *vita S. Bonifacii apud Basnage Tom. III. pag. 352. n. 31.* Auch schreibt der Pabst Gregor an Bonifazius: Et quia *cum assensu Ottilonis Ducis Bagoariorum* provinciam illam divisisti &c. Da Straßburg von dem Reiche abgerissen worden, ist dennoch die alte Diözesan-Verfaßung geblieben. Sollte wohl bey dem Bißthume Regensburg eine Abänderung in dem Diözesanrechten statt finden, weil Regensburg eine vorhin baierische Stadt von dem Kaiser zu einer Reichsstadt erhoben worden? — —

thum, das Fideicommiß kann nicht zerrissen, die Succeßion kann nicht geändert werden. Die Gränzen der Bißthümer sind mit Einwilligung des Landesherrn bestimmet worden, sie sind das Testament der ersten Bischöfe, welches sie oft mit ihrem eigenem Blute unterschrieben haben, es sind Stammenlehen der Kirche, und geistliche Fideicommiße, von denen die Bischöfe nichts abtretten, von denen ihnen keine Theile entrissen werden können.

Ich habe in dem vierten Abschnitte bemerket, daß die Bißthümer als alte Fundationen nach Vorschrift der geistlichen Rechte müssen aufrecht erhalten werden. Die Erhaltung dieser Fundationen gehöret auch in das Fach des Staatsrechtes (e). Sehr viele Bißthümer sind von den Kaisern gestiftet, und mit Gütern des Reiches beschenket worden. Der Kaiser, und das Reich hat also die Obliegenheit diese alten Fundationen in ihrer Würde und in ihrer Wesenheit zu erhalten,

(e) Hodie Fundationes Ecclesiarum dicuntur *Juris publici*, cujus executio & conservatio ad Reges pertinet. Francifcus Le Roy in *Prolegominis de Jure Patronatus c. 27.*

halten, und sich der Zertrümerung derenselben nachdrucksamst entgegen zu setzen. Würde der Pabst sich beygehen lassen, diese alten Fundationen zu zersplittern, und neue Bißthümer in dem deutschen Reiche errichten wollen, so wurden sich die Stände des Reiches entgegen setzen, und die Reichsverfaßungsmäßigen Rechte des geistlichen Fürsten-Standes mit wahren patriotischen Eifer vertheidigen. Es bemerket dieses gar schön der gelehrte Moser in dem 11. Theil seines deutschen Staatsrechts §. 21. pag. 220. mit folgenden Worten: Die geistliche Gränzen der Erz- in Bißthümer zu verrücken, und neue Erz- oder Bißthümer zu errichten, oder doch einen von seinem Erzbißthume oder Bißthume etwas zu nehmen, und einem anderen zuzuschlagen, kann zwar von den Katholischen nach den Grundsätzen ihrer Religion dem Pabst nicht *simpliciter* abgesprochen werden. (Wenn nämlich ein dringende Nothwendigkeit, der offenkündige Nutzen der Kirche und die Einwilligung des Bischofs vorhanden ist, wie wir in vorigen Abschnitten er-

erwiesen haben.) Allein da nicht nur die Geistlichen sich eben so wenig, ja noch weniger gerne etwas nehmen lassen, als die Weltlichen: sondern es auch in Deutschland gar leicht seinen Einfluß in die Staatsverfassung hat, so muß sich der Pabst gar sehr damit in acht nehmen, daß er nicht etwas anfange, so er hernach nicht ausführen kann (*). Würde man dem Pabst (dem nach eigener Geständniß des Herrn Moser, nach den katholischen Grundsetzen die gerechtsame Bißthümer zu zertrennen, und ein neues Erzbißthum zu errichten nicht abgesprochen werden kann) Hindernisse in den Weg legen, und würden die Reichsstände sich diesem Vorhaben entgegen setzen, und selbes wegen des Bezugs auf die Reichsverfaßung rückstellig machen; so können

(*) Klemens der XIV. mag dieses wohl eingesehen haben, da er den B. v. F- - -, der mit dem Gesuch in M. - - Erzbischof zu werden nach Rom gekommen, vermelden ließ: wenn er als Kavalier oder Domherr zu ihm kommen will, seye es ihm angenehm, aber mit dem Geschäfte, so er in der Tasche habe, könne er ihn nicht vorlassen. Worauf dieser abgereiset, und zu Rom gewesen, ohne den Pabst zu sehen Der K - - .

nen die gegnerischen Herren Schriftsteller wohl vermuthen, daß sowohl die katholischen als protestantischen Reichsstände aus eben diesen Ursachen sich gegen ihre Projekt sträuben, und die Zertrennung der alten Bißthümer und die Errichtung des neuen Erzbißthumes in München nicht gestatten wurden. **Es hält demnach meistens sehr schwer**, saget der belobte Moser §. 22. **in Deutschland ein neues Erzbißthum zu Stande zu bringen.** Der bey den Herren Protestanten sehr berühmte Pertschius behauptet sogar in *Tractatione canonica de origine, usu & auctoritate Palii Archiepiscopali C. VIII. §. 11.* daß der Pabst ohne Einstimmung des Reichs und des Kaisers einem deutschen Bischofe nicht einmal das Pallium ertheilen könne, und ein anderer gelehrter protestantischer Schriftsteller vertheidiget den Satz, daß der Pabst ohne Einwilligung des Kaisers und der Reichsstände kein neues Erzbißthum errichten, und kein Suffraganeum seinem Metropolitan im deutschen Reiche entziehen könne (f).

Auch

(f) Si status ecclesiasticus eminenter mutaretur, veluti Suffraganeorum exemtione, vel etiam ere-

Auch kann der Kaiser nicht gestatten, daß von dem Erzbißthume Salzburg, von den Bißthümern Augsburg, Bamberg, Constanz, Freysing, Eichstätt, Passau, Regensburg, Chimsee einige Theile abgerissen, und hieraus das Erzbißthum München und die Bißthümer Landshut, Straubing, Burghausen, und Amberg gestaltet werden sollen. Die Zertrennung der alten, und die Errichtung der neuen Bißthümer hat einen allzugroßen Einfluß in die Staatsverfaßung des deutschen Reiches. Der Kaiser ist Advokat und Beschirmer der christlichen Kirchen (g). Jeder Kaiser beschwöret in dem ersten Artikel seiner Wahlkapitulation die christliche Kirche, als derselben Advokat, in guten treulichen Schutz und Schirm zu halten. Dieses Schutz- und Schirmrecht erstrecket sich nicht nur auf die allgemeine Kirche, sondern auch auf die besondere Kirchen und Bißthümer, deren

erectione navarum Metropolium, qua Metropolitanorum jus tolitur, vel minuitur, consensus Imperatoris & Imperii simul requirendus est. Author *Examinis Pallii Herbipolitani pag.* 122.

(g) **Reichsabschied zu Regensburg** *de Ann.* 1541. **§. aber Churfürsten.**

deren Güter, Freyheiten, und Privilegien der Kaiser in Kraft seines obliegenden und tragenden Schutz- und Schirmamtes gegen alle Anfälle unverletzt erhalten soll (h). Einen Beweis hievon finden wir in den Anschreiben des Kaisers Leopold an den Pabst Innocenz den XI. in der Sache des Kapitel zu Worms gegen Lothar von Auwach. In diesem Schreiben bekennet der Kaiser, daß er diese Sache vermöge der kaiserlichen Würde, und der Obliegenheit, welche ihm Kraft der Wahlkapitulation überbürdet worden, betreiben müsse, und in dem Schreiben an den Kardinal Cibo erkläret er sich, daß er vermöge der kaiserlichen Pflichten alle Stände des Reiches, besonders aber die Rechte der Geistlichkeit, ihre Privilegien und Statuten schützen und erhalten müsse, und daß er sich in dieser Absicht

(h) Objectum Advocatiae ecclesiasticae (ex quo etiam naturam subjecti cognoscere licet) sunt Primatus, Archiepiscopus, Capitula. Schlevogtius in *Dissertat. de Advocatia Imperatoris ecclesiastica.* §. 33. Finis & effectus Advocatiae ecclesiasticae est, ut saeculari brachio bona Ecclesiae contra grassatorum avaritiam & depraedationem conserventur, & immunitates atque privilegia sacri Ordinis integra & illaesa maneant. *Idem* §. 37.

sicht mit seiner Vorsprache für das Kapitel verwende (i). Die meisten dieser Hochstifter sind auch noch besonders von dem Kaiser im Schutz genommen worden, oder es sind selbe, da die kaiserliche Hilfe zu alten Zeiten nicht allzeit so weit gereichet hat, dem Schutz und Schirm anderer und nahe anliegender mächtigen Fürsten anvertrauet und übergeben worden. Also hat der Kaiser Arnulph dem Hochstifte Passau seinem besondern Schutz und Schirm zugesagt (k). Heinrich der IV. hat

(i) Causa nobis ejusmodi visa fuit, quam neque rationis Imperii Nostri muneris, neque ejus obligationis, quae Nobis tanquam Advocato Ecclesiae, & ex capitulatione Nostra incumbit, insuper habere possemus &c. Ita ad Innocentium Papam. Sane cum Nostra hac in parte, intercessionis officia dictum capitulum requirat pro ratione muneris Nostri Imperatorii, qua ordinum statumque Imperii, ac praesertim ecclesiasticoum Jura, privilegia ac statuta antiqua protegere ac conservare nobis incumbit, non possumus, quin id &c. Ita ad Cardinalem Cibo apud *Pfeffingeri Vitriarium Illustratum. P. II. L. III. Tit. 2. p. 58.*

(k) Das Diplom ist zu lesen apud Magerum de *Advocatia armata c. 5. n. 369. pag. 147.* und enthält dieses die Worte: Pium morem Antecessorum nostrorum exequentes, eandem sedem, cum omnibus sibi subjectis, in simili sub nostrae defensionis mundiburdio, & immunitatis nostrae defensione constare decrevimus, atque jubemus.

hat im Jahre 1058. die Schutzgerechtigkeit über das Erzstift Salzburg dem Markgrafen von Oestreich Ernest übertragen (l). Und Heinrich der II. hat sein liebes Hochstift Bamberg dem Schutz und der Obsorge der vier weltlichen Churfürsten übergeben (ll). Anderen Hochstiften ist gleichermassen des Kaisers Schutz und Schirm, zugesichert worden, oder sie haben die kaiserliche Beståttigung ihrer Rechte, Freyheiten, und Privilegien erhalten. Bey jeder Wahl pfleget der kaiserliche Kommissarius dem erwåhlten neuem Bischofe die Zusicherung des allerhöchsten kaiserlichen Schutzes zu machen, diese Zusicherung wird bey der Belehnung feyerlich wiederholet, und in den Lehenbriefe wird selben der unverrückte Besitz aller geistlichen Würden, Rechte, und Zuståndigkeiten auf das kråftigste beståttiget.

Wir reden hier von deutschen Bischöfen, deren Rechte der Kaiser und die Gesetze des Reiches unterstützen müssen. Die Diöcesanrecht haben ihre eigne Distrikte bekommen, und verbreiten sich ohne Aufsehen

---

(l) Das Diplom ist ebenfals bey Mager *cap. cit. n. 373. pag. 148.* zu finden.

(ll) Citatus Magerus *L. cit. n. 422. pag. 157.*

sehen der weltlichen Hoheit, über mehrere Staaten. In Deutschland muß diese Regel nicht blos als eine Folge der nachstehenden Hierarchie gelten, so wie dieses die Reichsgesetze selbst besagen, sondern es ist auch bey weltlichen Hoheitsrechten nichts ungewöhnliches, daß ein Herr in des anderen Landen Regalien ausübet. Diese können einseitig nicht zurück genommen werden, sollten denn aber deutsche Bischöfe nicht eben das Recht haben? Wenigstens wird ihnen dieses durch das Reichsgesetze zugesichert, und sogleich ist es einseitiger Abschaffung unfähig *per Instrumentum Pac. Osnabr. Art. 5. §. 48.* Die kaiserliche Vogtey würde also hier ganz natürlich eintretten, zu geschweigen, daß dieses ein Gegenstand der Gerichtsbarkeit werden konnte. Denn die Diöcesan-Verfaßung ist ganz natürlich der Hoheit des Reichsunterthan (m).

(m) So schreibet Hr. Professor Biener zu Leipzig in seiner Abhandlung von dem kaiserlichen Advokatie über den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche. Leipzig A. 1783. Seite. 126.

Es wird zwar einigen unsern gelehrten Lesern sehr auffallen, daß wir uns in diesem Abschnitte auf das Schutz- und Schirms- oder Oberaufsichts- und Vogteyrecht des Kaisers berufen haben, und sie werden den Einwurf machen: die gesetzgeberische Macht, die die Kaiser in geistlichen Sachen ausgeübet haben, könne gar leicht durch Thatsachen und Beyspiele bewiesen werden: es sey aus der Geschichte bekannt, daß vorhin die Kaiser Hauptkirchen angeleget, und selbe nach Willkühr zum Sitze der Bischöfe bestimmet, oder Bißthümer zertrennet haben. Als Zeugen dieser historischen Wahrheit wird man aufführen den Kaiser Valens, der aus Haß gegen den Bischof Basilius, Kapadozien in zwey Provinzen zertheilet, und dem Anthimius einen bischöflichen Sitz zu Tyana angewiesen hat: wie auch den Kaiser Theodosius, der aus Gewogenheit für den Bischof zu Beryte Eusthathius, Phönizien zertrennet, und seinem Lieblinge mehrere Bischöfe untergeordnet hat. Nicht minder zählen der gelehrte Boehmer und Martin Nympachius in *tentamine de Jure Principum circa divisionem Dioecesium* *eccle-*

ecclesiasticarum die Befugniß neue Bißthümer zu errichten, oder alte zu zertrümmern, unter die Gerechtsame, die der Kaiser und der Landesherr in geistlichen Dingen besitzen, und ersterer bestättiget seine Meynung durch das Beyspiel des Kaisers Justinian, der in seinem Geburtsort ein neues Erzbißthum errichtet, und durch das von dem Erzbischofe zu Salzburg nach erhaltener königlicher Macht und Erlaubniß gestiftete Bißthum (n). Sollten diese und andere historische Zeugniße nicht den Satz beweisen, daß der Kaiser und die landesherrliche Macht Bißthümer errichten, und nach Willkühr zertheilen können?

Wir antworten: alle diese Zeugniße, denen es zwar an historischer Gewißheit nicht

(n) Inter jura circa sacra ab Imperatoribus & Regibus olim exercita refertur N. XI. novorum Episcopatuum & Archiepiscopatuum institutio, quod vel exemplo Justiniani constat, qui in urbe Justiniana novum Archiepiscopatum erexit. *Nov.* 131. Recentius exemplum occurrit apud Henricum Canisium *Tom. II. antiq. lect. p.* 499. de Philippo II. Romanor. Rege Archiepiscopo Salisburgensi concedente, ut novum Episcopatum constituere posset, *per utriusque potestatis ecclesiasticae & secularis clementiam, & ex indulto Apostolico & Regio.* In *Jure ecclesiastico L. I. Tit.* 31. *pag.* 734.

mangelt, bestättigen zwar ihrer Seits, und so weit durch Zeugnisse das Ansehen einer Sache nur immer unterstützt werden kann, den Satz, daß die kaiserliche Macht Bißthümer errichtet und zertheilet habe. Allein dem ohngeachtet können wir uns nicht befriedigen. Bey jedem Gegenstande, und also auch bey dieser Sache kömmt nicht nur die äussere Wahrheit derselben, sondern ganz vorzüglich die innere in Betrachtung. Jene beruhet auf Zeugnißen, diese auf der Richtigkeit des Satzes. Zeugniße allein; sie mögen noch so sehr durch Ansehen, oder durch historische Gewißheit unterstützet seyn, können doch nur immerhin das Daseyn der Sache ungezweifelt machen, nicht aber daß die Sache selbst in allen ihren Bestandtheilen, und in allen ihren Folgen wahr ist. Kurz! wir gestehen, daß dieses geschehen, und daß von den Kaisern Bißthümer angeleget und errichtet worden, wir behaupten aber zugleich, daß sie hiedurch die Schranken ihrer Macht überschritten haben, oder daß wenigstens hiezu eine nachfolgende oder stillschweigende Einwilligung der hierarchischen Macht zu rechts beständiger

Dauer

Dauer nöthig gewesen sey, wie dieses Baronius Annal. eccles. ann. 657. über den Kaiser Justinian anmerket, und mit mehrern beweiset. Auf das angeführte Beyspiel des Kaisers Valens antwortet der Pabst Innocenz der I. in dem Brief an Alexander Bischof zu Antiochia, daß wegen einer aus politischen Ursachen, vorgegangener Zertrennung der Provinzen die Bißthümer nicht können zersplittert werden (o). Damit aber dieses Urtheil des Pabstes, dem wir die Gewalt die Bißthümer zu zertheilen eingeräumet haben, Niemanden verdächtig scheinet, so berufen wir

(o) Nam quod suscitaris, utrum divisis imperiali judicio Provinciis, ut duae Metropoles fiant, sic duo Metropolitani Episcopi debeant nominari, non ergo visum est ad mobilitatem necessitatum mundanarum Dei Ecclesiam commutari, honoresque aut divisiones perpeti, quas pro his causis feciendas duxerit Imperator. Ergo secundum pristinum provinciarum morem Metropolitanos Episcopos convenit numerari. Et ad Victricum in *Epist.* c. 3. scribit: si majores causae in medium fuerint devolutae ad Sedem Apostolicam, sicut synodus statuit & beata consuetudo exigit, post judicium Episcpale referantur. Petrus constant. *Tom. I. Epist. Rom. Pont. pag. 749.* Daß aber die Errichtung und Zertheilung der Bißthümer inter causas majores gezählet werden, haben wir im ersten Abschnitte schon bemerket.

uns hierinfalls auf den Ausspruch des chalcedonischen Kirchenrathes, welcher über die obenbemerkte von Kaiser Theodosius unternohmene Zertrennung der Bißthümer das Urtheil gefället hat, daß der Kaiser die Macht nicht habe, Bißthümer zu zerspalten, und die Gerechtsame, die eine Kirche besitzt, der andern zu zertheilen (p). Was den Einwurf des gelehrten Boehmer anbelanget, haben wir schon in dem ersten Abschnitte bemerket, daß der Pabst Vigilius seine Einwilligung dem Kaiser ertheilet, in seiner Gebursorte ein Erzbißthum errichten zu können. Bey Zertheillung anderer Provinzen hat Justinian selbst mehrmal erkläret, sich in dieses Fach und in die Theilung der Bißthümer auf keine Weise einzumischen. Da Justinian die Provinzen in klein Asien zwischen Bithynien und Paphlagonien in eine Provinz vereinigte, hat der Kai-

(p) Contra Regulas pragmaticum nihil valebit. Regulae Patrum teneant. — — — — petimus, ut sine contradictione cessent ea pragmatica, quae in detrimentum canonum a quibusdam facta sunt in omni provincia. Canones autem per omnia teneant. Sic enim fides custoditur, & una quaeque Ecclesia tutum statum habebit. *Concilium Chalced. Act. 4.*

Kaiser in Hinsicht auf die Bißthümer keine Veränderung unternohmen (q). Auch ist bey Vereinigung, einiger von den Kaiser Honorius von Bithynien abgerissenen Städten, mit Paphlagonien und bey Zertheilung Armenien in vier Provinzen keine Veränderung bey den Bißthümern vorgegangen, sondern jeder Bischof in dem Besitze seiner Rechte gelassen worden (r). Der angeführten Urkunde aber vom Jahre 1198. in welcher König Rudolph dem Erzbischofe in Salzburg die Gewalt soll ertheilet haben, ein neues Bißthum zu errichten, können wir um so weniger beypflichten, weil wir in dem ersten Abschnitte schon angezeiget haben, wann die Bißthümer Sekau, Lavant und Labach von den Erzbischöfen in Salzburg, und auf was Weise selbe erst in den dreyzehnten und fünfzehnden Jahrhunderten gestiftet worden, oder wir müssen den

(q) Nihil enim circa Sacerdotium innovamus. *Nov.* 28.

(r) Quae vero ad Sacerdotia spectant, ea, ut saepe diximus, volumus in pristina manere forma, negotio ipso neque circa jus metropoliticum, neque circa ordinationes vel mutationem vel novationem suscipiente. *Nov.* 31. vid. etiam *Nov.* 29.

in der Urkunde vorkommenden Ausdrücken nur den Sinn und Verstand beylegen, daß ein neues Bißthum nur mit landesherrlicher Einverständniß errichtet werden könne. Wie denn auch Petrus de Marka die Meynung vertheidiget, daß der Pabst allein die Gewalt habe, neue Bißthümer anzulegen, die Errichtung aber derselben soll aus verschiedenen Ursachen nicht ohne Beystimmung des Landesherrn geschehen (s). Denn der Grund eines neuen Bißthumes ist die bischöfliche Gewalt, diese kann nicht die landesherrliche Macht, sondern allein der Pabst ertheilen. Wir werden hievon, wie auch von der Zertrennung des Bißthums Passau ꝛc. weitläuftiger im Nachgang der folgenden Widerlegungen handeln. Dermal schließen wir diesen Abschnitt mit den Worten des großen und gelehrten Petrus de Marka: **Wir haben keine Gründe, daß wir aus schändlicher Schmeicheley gegen die Fürsten von der Meynung der ganzen Kirche abweichen, wie dieses Markus Antonius de Dominicis gethan hat,**

(s) *L. IV. c. 13. fol. 396.*

hat, welcher irrig und gegen die Kanones die Errichtung der Bißthümer den Königen zugeeignet hat, dessen Meynung auch einige aus den Neulingen beygepflichtet haben. Die ganze Sorge dieser Geschäfte gehört allein der Kirche (t).

Siebenter Abschnitt.

Widerlegung verschiedener Einwürfe.

Damit wir unsere in vorgehenden Abschnitten, aufgestellte Gründe noch stärker befestigen, müssen wir die Gründe unserer Herrn Gegner bey Seite räumen, und unsern innländischen Herrn Gegnern eine gelehrte Fehde ankünden. Der erste derenselben ist der alte Staatsminister in seinem auf-

(t) Quare non est, ut a communi universalis Ecclesiae sensu recedamus faeda in Principes adulatione; ut contigit Marco Antonio de Dominicis, qui Episcopatuum institutionem regibus perperam & contra ipsos canones asseruit. Cujus sententiam recentiones aliqui amplexi sunt. Tota rei istius disponendi ratio ad Ecclesiam pertinet. *L. II. c. 9. fol.* 132.

richtigen und gewissenhaften Bedenken über die Frage, ob und wie bey vorkommenden Klagen gegen die Geistlichkeit, und derselben Immunität ein Landesherr in Gewissen schuldig die Hände einzuschlagen. 1770. An diesen haben sich angeschlossen, der Verfaßer des unmaßgebigen Vorschlages zur Reformation des niedrigen katholischen Klerus, nebst Materialien zur Reformation des Höhern 1782. Der Patriot, oder der Author der gemeinnützigen Vorschläge zum besten der Religion und des Vaterlandes 1783. und der Verfasser der Grundfeste zur künftigen vollkommensten Glückseligkeit der Pfalz-Baierischen Lande in geistlichen Dingen 1784. Da die Schrift dieses Mannes in mehreren Händen ist, und mehrere Aergernisse verbreitet hat, auch mit aller Wuth auf die Zertrümmerung der Bißthümer losstürmet; so werden wir selben von Schritte zu Schritte, und von Worte zu Worte verfolgen. Die Einwürfe der übrigen Herren Gegner aber gelegenheitlich vorbringen und widerlegen. Wir werden hiedurch die Gerechtsame

same 9. Bischöfe, und die Ehre der Geistlichkeit eines ganzen Landes vertheidigen, und die Wunden heilen, die jeder Stachel der Schmähungen bey dem größeren und schwächeren Theile zurückgelassen hat. Wir werden den Herrn Gegnern Wahrheiten entdecken, die ihr von Leidenschaften umnebelter Verstand nicht eingesehen, und wir werden Gründe vorlegen, die die gegnerische Grundfeste gänzlich erschüttern. Die Rechte vertheidigen, die sie angestriten, die Ehre retten, die sie beschimpfet, das Aergerniß tilgen, welches sie gestiftet, die Wahrheit verfechten, die sie mißkannten: dieses meine Herren! ist der Gegenstand der nachfolgenden Abschnitte.

§. 2. Seite 12. schreibt der Herr Verfaßer der Grundfeste also:

„Es waren gewiß jene Zeiten recht eisern „wo man die Bischöfe Deutschlands zu Für„sten gemacht hat. Man wollte dadurch die „Religion versichern, den Frieden auf deut„schen Boden zu erhalten, und bedachte nicht „dabey, wie nachtheilig dieses mit der Zeit „sowohl den übrigen Fürsten, als der Reli„gion selbst seyn könnte.

Wider-

Widerlegung.

Schon in den ältern Zeiten waren die Bischöfe Hofbeamte. Sie waren Erzkanzler, Kanzler, Räthe, Erzkapläne, Kapläne, und Notarien der Kaiser. Sie wurden als Gesandte verschicket, ihnen wurde die Auferziehung und Vormundschaft der Prinzen anvertrauet (a). Ihre vorzügliche Gelehrsamkeit, ihr Eifer für die Wohlfahrt des Staates, ihre Geschicklichkeit in Betreibung der Geschäfte hat die Bischöfe auf diese glänzende Stuffen berufen. Bey den Reichsversammlungen (die zu selben Zeiten Placita genannt wurden) müßten die Bischöfe erscheinen, oder sich wegen ihres Ausbleibens entschuldigen, und sie müßten den Berathschlagungen

(a) Nunc Episcopi Archicancellariorum & Legatorum, nunc tutelae & educationis Principum curam, aliaque negotia gravissima gesserunt. Qua propter tanta fuit aestimatio eorum, ut modo nomine Serenitatis, modo celsitudinis, immo Majestatis, honestarentur. Wernherus in *Tractatu Collator Dignitatum pag.* 16. Adde Mabillonium *T. VII. Annal. Ord.* S. *Benedicti in Append. n.* 49. *pag.* 706.

gungen über Staatsgeschäfte beywohnen (b). Karl der Große, Ludwig der Fromme, Otto der Große, Heinrich der Heilige haben den Bischöfen, um ihre Treue, Eifer, und Gelehrsamkeit, die sie zum Besten des Reiches verwanden, zu belohnen, den Besitz weltlicher Herrschaften und Güter eingeräumet, und selbe zu fürstlichen Würde erhoben. Die Absicht der Kaiser war, hiedurch die Völker in den Schranken, die Religion in ihrem Glanze, und den Frieden in den Ländern zu erhalten (c). In der Folge hat die Erfahrung gezeiget, daß diese Kaiser ihre Absicht vollkommen erreichet haben. Diese Zeiten, wo die Bischöfe Fürsten des Reiches geworden, können die eiserne Zeiten nicht benennet werden. Es waren dieses jene glückliche Zei-

(b) Schmids Geschichte der Deutschen, dritter Band. *p.* 216 217. Vitriarius Illustratus *L. I. Tit.* 15. *de Principibus Imp. in Genere. n.* 2. & citatus Wernherus ita scribit: Nemo Clerico gerendis rebus dignior, nemo iis perficiendis aptior, neque injuria. Ingruebant enim illa tempora quibus litterae erant incultae, & nemo fere praeter Clerum animum ad eas adpulit.

(c) Krantius L. II. *Saxoniae c.* 24. Confer etiam ejusdem *praefactionem in Metropol.*

Zeiten, in welchen der Glanz und die Macht des Reiches empor gestiegen, und die Beherrscher desselben **Groß** genennet wurden (d) Diese Erhebung der Bischöfe ist auch der Religion und den weltlichen Fürsten nicht nachtheilig gewesen. Die Religion blühet in derenselben Staaten (e), und die Hoheit und Macht der weltlichen Fürsten, ist mit der Hoheit der Bischöfe gewachsen. Hören Sie mein Hr. Gegner, und auch diejenigen, die auf die weltliche Macht der Bischöfe eifersüchtig sind, was hievon der gelehrte Gundling in seinem *Discours* **über den Zustand der europäischen Staaten pag. 46. im zweyten Theile** sagt: Er spricht hievon also: " Dicis, die „ Bischöfe sind doch nicht so mächtig gewesen. „ R. Was haben denn damals die Herzoge „ und Fürsten gehabt? sind sie eben, so groß „ gewesen, wie itzt? Ich glaube es nicht, „ und also wird ein Geistlicher sagen: Gleich„ wie die Weltliche sind erhöhet worden, daß „ sie

---

(d) Barthel in *Opusculo IV. Regale Sacerdotium in Ecclesiasticis Principibus refulgens. pag.* 327.

(e) *Vigent Ecclesiastici Imperii Principes, nec fere nisi in eorum Principatibus pura & intaminata retinetur antiquae fidei Religio.* Thomassinus *P. III. L. I. c.* 31.

„ sie haben, superioritatem territorialem „ bekommen, also kannst du auch dulten, daß „ die Prälaten in statu exaltationis sind. „ Ich lache allzeit, wenn man so auf die Geist„liche schmälet, wir wissen, daß man ehe„dem ein Judicium francorum gehalten, „ und den deutschen Fürsten die Köpfe abge„sprochen, auch gar herunter geschlagen hat (f). „ Man glaube also nicht, daß ein weltlicher „ Fürst gegen einen geistlichen gewinnen kann. „ Wer aber leiden kann, daß die Layen-Für„sten in statu exaltationis seyn, der kann es „ anderen auch nicht mißgönnen." Merken Sie diese Lehre des gelehrten Gundlings mein Hr. Gegner. Der berühmte Hr. Paul Kreß in der Disquisition: **Unter dem krumen Staabe ist gut wohnen**, hat ebenfals mehrere Stellen der Herrn Protestanten angeführt, welche den Hrn. Gegner seines Irrthums

---

(f) Die Geschichte liefert uns Beyspiele, daß auch die Fürsten in ältern Zeiten zu dem **Hunde tragen** verurtheilet worden; da selbe wegen eines großen Verbrechen eine Kuppelhunde eine Meilweges weit, im Angesichte des Hofes, und der Stände tragen mußten. Des Abtes Desing **Reichsgeschichte** I. **Theil.** *f.* 225. Du Cange in *Glossario P. II. f. 90. Verb. Canem ferre &c.*

thums überzeugen können (g). Es ist also wahr, was der Dichter gesungen hat:

Quam bene conveniunt, & in una sede
morantur
Imperium Gladii, Religioque Stolae.

„Vorhin wurden zu Bischöfen die besten, „gelehrtesten, und verdienstvollsten Männer „erwählet; nun aber nimmt man untaugliche, „unverdiente oft gar ungelehrte Leute dazu. „Man sieht auf keine andere Eigenschaften „mehr, als nur auf Adel, Geld, nachdruck„sames Anbefehlen, und starkes Aufdringen. „Selten geht ein Wahl vorüber, wo nicht „Simon magus sein Votum decisivum da„bey abzugeben hat. Solche Bischöfe nun „sollen Religionsbeschützer seyn, die niemal „den göttlichen Segen dazu erhalten! Das „Domkapitel erwählet oft zum Nachtheile „weltlicher Fürsten, wenn sie conclusa ca„pitularia verfaßet, welche der erwählende „Bischof eingehen muß. Wider-

(g) Man beliebe hierüber auch nachzuschlagen *Majestatem Hierarchiae Ecclesiasticae* P. Daude *p.* 290. 291. besonders aber die gelehrte Dissertation des Hrn. Christoph Müller *de Pedi & Gladii sive Jurisdictionis spiritualis & temporalis in Episcopatibus Germaniae connubio, primaevo Episcopatus instituto Imperii que* utilitati *neutiquam adversante. Bambergae* 1764.

Widerlegung.

Das Wahlrecht war sonst in der alten Kirche bey den Volke dem Klerus und den Bischöfen der Provinz, und nachmals bey den Kaisern; wie aber dieses den Kapiteln übertragen worden, thut mit mehrern abhandeln der gelehrte Schollinger (h). Dermalen besitzen die Kapiteln unstreitig das Recht und die Freyheit zu wählen. Daß selbe aber untaugliche, unverdiente, und gar oft ungelehrte Leute wählen, dieses hätte sollen bewiesen werden. Jede Wahl ist zwar frey: aber so wohl der kaiserliche als churpfalzbaierische Gesandte (i) haben hiebey nach der Vorschrift ihrer Instruzion einen sehr großen Einfluß, und die Anbefehlungen dieser Höfe geben meistentheils den Ausschlag. Wer soll aber glauben, daß diese Höfe unverdiente,

(h) *Dissertatione Theologico Historica, de Magistratuum Ecclesiasticorum origine & creatione* §§. 135. 136. 138. & 139. Espenius in *Jure Eccl. P. I. Tit.* 13. c. 2. Giebt ebenfalls schöne Nachrichten.

(i) Zu den Wahlen, die in Salzburg, Passau, Freysing, und Regensburg gehalten werden, pfleget Pfalzbaiern seinen Gesandten abzusenden, der auch allzeit ein schönes Präsent davon trägt, vermuthlich wird es bey Augsburg gleiche Bewandniß haben.

untaugliche und oft ungelehrte Leute anempfehlen? — Daß man dermal auf den Adel sieht, ist gewiß. Allein die Verfassung ist nun so geartet, daß in einigen Stiftern lauter Adeliche, in andern die größte Anzahl der Wählenden von Adel ist. Sie mein Herr Gegner und ich werden wohl diese Verfassung nicht abändern. Daß selten eine Wahl vorgeht, wo nicht Simon magus sein Votum decisivum abgiebt, dieß heißt, so viel sagen, die meisten geistlichen Fürsten sind durch Simoney gewählet worden, und haben um Geld die Stimmen, und folglich das Bißthum erkaufet. Welch ein Verwegenheit! Und wo ist denn eine einzige Probe? wenn die Sache so bekannt ist, wie sie mit frecher Stirne dahin schreiben, so zeigen sie doch ein Beyspiel, wo ein deutscher Fürst-Bischof wegen der Simoney belanget worden. Aus dem geistlichen Rechte sollten Sie wissen, daß dieses grobe Laster den Verlurst der geistlichen Pfründe nach sich ziehet. In den Kapiteln sind meistens einige, die auf den Erwählten nicht gestimmet haben, diese wurden gewiß die Simoney entdecken. Wissen diese hievon

nichts,

nichts, so wird wohl der Herr Gegner noch weniger wissen. Glauben Sie aber, daß bey einer Wahl alle Vota erkaufet worden, so heißt dieses, allen Domherren Ehre und Gewissen auf einmal absprechen. Wie das Domkapitel zum Nachtheile anderer weltlichen Fürsten wählen kann, wenn selbes conclusa particularia verfasset, welche der erwählende Bischof beschwören und eingehen muß; hierüber erbittet man sich eine nähere Erklärung. Ich vermuthe, sie verstehen per conclusa capitularia die Wahlkapitulationen, und wenn Sie diese hiedurch verstehen, so muß ich Ihnen sagen, daß sowohl diese, als die conclusa capitularia, welche vor der Wahl sollen beschworen werden, von mehrern Päbsten und Kaisern und neuerdings 1781. den 28. August in der Streitsache des Bischofs zu Speyer contra das Domkapitel per Resolutionem caesaream von dem Reichshofrathe für nichtig und null erkläret worden. (k).

 „Ist

(k) Die Dissertation Christiani Buderi *de Capitulationibus Episcoporum Germaniae Jenae* 1737. & ejusdem Dissertationem *de Origine, conditione ac fatis Capitulationum Episcoporum Germaniae. Jenae* 1752. Be-

„Ist nun der neue Bischof fertig; so ist
„er oft nichts weniger als Bischof; denn so
„bald er den Fürstenhut trägt, vergißt er
„Infel und Stab. Er vergräbt sich in Hoch-
„muth, Wohlleben, Eitelkeit, und ist mit
„fürstlicher Hoheit so verschanzet, daß den
„christglaubigen seines Kirchensprengels aller
„Zutritt entweder unmöglich oder höchst be-
„schwerlich ist. Daher geschieht es oft, daß
„die Priester nicht einmal ihren Bischof ken-
„nen. Dieses ist nun jener Hirt, welcher
„mit dem Evangelium niemal sagen kann:
„ich kenne meine Schafe, und die Schafe
„kennen mich.

Widerlegung.

Wie Sie vorhin der Ehre der Domkapiteln zu nahe getretten, so verläumden Sie nun ohne Ausnahme alle Bischöfe. Sie schänden die Asche der Verstorbenen, und die Ehre und Würde der Lebenden, und schreiben fre-

---

Besonders aber die Dissertation Petri Gallade S. J. *De Capitulatione Episcopo Germaniae Electo a suis Electoribus proposita, & Jurejurando confirmata. Heidelbergae* 1758. will ich zur Nachlese dem Herrn Gegner bestens anempfehlen.

mit frecher Feder dahin, daß so bald der Bischof den Fürstenhut trägt, vergißt er Infel und Stab ꝛc. Er vergräbt sich in Hochmuth ꝛc. ꝛc. Ich will die geheiligte Asche der verstorbenen, und den guten Charakter der lebenden Bischöfe retten. Ich will von den letzt verstorbenen Bischöfen nur einige wenige Beyspiele anführen. Herr Keller erzählet uns die schönsten Thathandlungen Seiner Eminenz Franz Konrad Kardinals und Bischofes zu Costanz in seiner um eine beglückte Bischofswahl zu Lucern 1775. gehaltenen Predigt. Dem Eifer und der zarten Liebe dieses Bischofes hat die blühende Pflanzschule das Seminarium zu Meersburg ihren Schimmer zu verdanken. In dem äusfersten Winkel dieses geistlichen Pflanhauses hat sich Konrad jedes Jahr auf mehrere Tage verborgen, um den geistlichen Uebungen obzuliegen. Lesen Sie die Hirtenbriefe dieses Bischofes; wie voll einer heiligen Salbung sind sie? wie so vollkommen drücket sich in selben ein liebendes, ein sorgfältiges, ein mitleidiges Vaterherz aus? Benedict der XIV. jener ächte Kenner unverfälschter Verdienste bewun-

derte die erhabene Eigenschaften dieses Bischofes, und schätzte sich würdig mit dem Kardinalspurpur zu beehren. Das ganze heilige Kollegium da es nach dem traurigen Hintritte Benedicts ein neues Oberhaupt wählen wollte, ward von dem Glanze der Tugend, der Gelehrtheit, der Wohlredenheit Konrads durchdrungen ꝛc. Lesen Sie die chronologische Verzeichniß der Erzbischöfe von Salzburg, welche P. Bernhard Hyper der Kirchengeschichte des Godeau im siebenzehnten Theile vorgesetzet hat. Sie werden allda Männer antreffen, die als wahre Bischöfe mit unermüdeten Eifer ihre anvertraute Heerde geweydet haben, die den Doktorhut erhalten, die dem Erzstifte durch ihre Weisheit, Eifer und Gottesfurcht mit unsterblichen Nachruhm vorgestanden, die liebreiche Väter der Armen und sorgfältige Beschützer der Wittwen und Waisen waren. Sie werden finden, daß der vorstorbene Erzbischof Sigismund Christoph 1060. Personen die erste Tonsur und die vier untere Weihen ertheilet, daß er 1025. Unterdiakonen, 1023. Diakonen, und 1020. Priester geweihet, und daß er 101566. Personen

durch

durch das heilige Sakrament der Firmung im Christenthume gestärket hat, und daß er im letzten Jahre seiner Regierung zwey Waisenhäuser erbauet und mit ansehnlicher Stiftung versehen hat. Lesen Sie in dem achtzehnten Theile belobter Kirchengeschichte, die Vorausgesetzte chronologische Verzeichniß der Bischöfe zu Passau, und Sie werden nicht ohne Schamröthe über ihre verläumderische Frechheit lesen, daß Joseph Dominikus bald nach mit allem Beyfalle vollendeten Studien vom Pabst Klemens den XI. zu seinen Hausprälaten und Referendarius beyder Signaturen ernannt worden, daß er nachhin als Bischof in 388maliger Ordination 2205. Person die erste Tonsur und die vier untere Weihen ertheilte, 2756. unter Diakonen, 2662. Diakonen und 2761. Priester geweihet, und auf 2169malen 1254159. Menschen die heilige Firmung mitgetheilet habe: daß er gleich bey dem Antritte seines bischöflichen Hirtenamtes drey Jahre hintereinander das ganze Land und alle Orte seines weitschichtigen und in 32. Kreisen bestehenden Bißthumes durchgangen, und die Visitation und den Augen-

schein von allen Kirchen und Pfarreyen in eigener Person eingenommen habe, daß er 199mal sich auf die Visitationen begeben, und daß er allzeit auch die kleine Kinder mit aller Sanftmuth und Herablassung kathekisiret habe ꝛc. ꝛc. Dieserwegen nannten ihn auch die obersten Statthalter Klemens der XI. und XII. ein Ideal aller Bischöfe ein vortrefliches Ebenbild eines erwünschten Seelenhirtens, eine ungemeine Zierde der höchsten Kirchen-Prälaten, einen Glanz des Deutschlandes ꝛc. ꝛc. Sie werden ferner von dessen Nachfolger Joseph Maria lesen, daß er als Auditor Rotä und als königlicher ungarischer Minister zu Rom gestanden, daß er als nachmaliger Bischof sehr eifrig den oberösterreichischen Kirchensprengel visitirt, bey der zweyten Visitation aber in Baiern durch unausgesetztes Kinderlehren und durch andere mühsamste geistliche Uebungen sich dergestalt entzündet, und die Leibeskräfte verzehret habe, daß er zu Mattikofen von einer Krankheit befallen, seinen Geist aufgegeben. Der belobte P. Hyper stellet Ihnen mehrere derley erhabene

Bey-

Beyspiele in andern Verzeichnißen von andern Bischöfen zu Ihrer wahren Beschämung vor Augen. Allein es ist unnöthig den verstorbenen Bischöfen hier das Lob zu sprechen, da alle Denkmäler der Geschichte, auch ohne mich, für sie das Wort führen. Wir kommen nun an die Reihe der lebenden Bischöfe. Man wird uns erlauben, daß wir ihre Ehre gegen eine Schrift vertheidigen, die so viele Schmähungen, Unbilden und Lügen in dem frechsten Tone übereinander häuft, und gegen die Gesalbte des HErrn die unschicklichste und bitterste Ausfälle waget.

Wer die zwey Hirtenbriefe liest, welche Sr. Churfürstl. Durchläucht zu Trier als Bischof zu Augsburg an seine untergebene Geistlichkeit erlassen hat, der wird überzeugt finden, daß dieser Seelenhirt mit heiligen Eifer für das Heil seiner Schäflein Wache. Von dem Hirtenbrief des Erzbischofs zu Salzburg macht der sonst boshafte Faustin in seinem philosophischen Jahrhunderte Seite 363. diese freymüthige Bekeñtniß: „Dieser Hirten„brief ist eine für die Geschichte Deutschlands,

„der Religion, der Aufklärung, und der
„Menschheit gleich interessante Hauptakte,
„die mit unnachahmlicher Klarheit und Gründ-
„lichkeit lehrt, von welcher Seite, und durch
„welche Mittelspersonen man es anfangen
„müsse, wenn man Völker umschaffen, neue
„Generazionen wirklich bilden will. Joseph
„der II. hat diesen Hirtenbrief an alle Bi-
„schöfe ausgetheilt, und und ihnen die Grund-
„sätze desselben empfohlen." Der Bischof
zu Bamberg visitirt in selbst eigener Person
die Kapiteln mit unermüdeten Eifer, bey wel-
cher Gelegenheit dieser eifrige Bischof durch
Vormittag abgehaltene Predigten, nach-
mittägige Christenlehren, Providirung, und
Besuchung der Kranken, und Austheilung
reichlicher Allmosen rc. sich vorzüglich aus-
zeichnet. Dieses haben uns vor 2. Jahren
die Erlanger, Bayreuther, und andere Zei-
tungen erzählet; und eben diese Erzählung
habe ich im verwichenen Herbste zu Bayreuth,
da eben Höchstdieselben in der Visitation des
benachbarten Kapitel Chronach begrifen wa-
ren, sowohl aus dem Munde des dortigen
Hrn. katholischen Pfarrers, als auch der Hrn.

Pro-

Protestanten vernommen, und zwar von Seite des Hrn. Pfarrers mit dem Beysatz, daß Sr. Hochfürstl. Gnaden schon in allen Kapiteln, bis auf das Holfeldische und Eckelsheimische, die Visitationen vorgenommen haben (*). Von der Visitation des Bischofes in Freysing, war ich selbst vor einigen Jahren ein durch diese heilige Handlung gerührter Augenzeuge, da ich zufälliger Weise auf dem Lande in eine Kirche kam (1). Dem dermaligen Bischofe in Eichstädt kann Niemand das Lob eines würdigen und guten Seelenhirten

(*) Ich weiß zuverläßig, daß Höchstdieselben von aller fürstlicher Bedienung entfernet, alle Jahre entweder zu Bamberg oder zu Würzburg in dem Seminario mit den geistlichen Zöglingen durch 8. Täge den geistlichen Uebungen obliegen, und zu den gemeinen Tisch gehen. Dem Verfasser der Grundfeste sollte dessen Herrn Ordinarius den Auftrag machen, wegen den vielfältigen seiner Schrift eingewebten Schmähungen &c. &c. &c. alle Jahre die 8tägige Exercitia in einem Benediktiner Kloster zu machen. Der geistlose Gesell hätte diese Strafe wohl verdienet. Eine Anmerkung von dem R — — —

(1) Von diesem eifrigen Bischofe (der nicht einmal einen Suffragan hält) erzählet uns die gelehrte Münchner-Zeitung de anno 1784. Seite 164. daß Höchstdieselben selbst auf dem Rathhause die Jugend prüften, daß sie sowohl daselbst als auch nachhin in der Residenz Preise austheilten, und daß sie alle Quatember die Schule besuchen. Und schliesset endlich die Er-

ten absprechen, und dem gelehrten Grafen Fugger Bischofe zu Regensburg kann die Tadelsucht des Anselmus Rabiosus in seiner Reise durch Oberdeutschland, und seiner Nachbether keinem anderen Fehler andichten, als daß er zu Fromm ist. — Herr! sind Sie denn gar so unwissend, daß Sie von allen diesen nichts wissen, nichts gelesen haben, oder sind Sie so boshaft, daß Sie dessen ohngeacht schreiben können: **Man erwählet zu Bischöfen untaugliche, unverdiente, und gar oft ungelehrte Leute — Der Bischof vergißt Infel und Stab, sobald er den Fürstenhut trägt — Die Bischöfe sind unthätige Leute — Der Bischof, und seine Räthe heissen nichts — Er vergräbt sich in Hochmuth — Der Zutritt zu ihnen ist entweders unmöglich, oder höchst beschwerlich** ꝛc. Glauben Sie mir, ich habe weit leichter Zutritt bey Fürst-Bischöfen, als bey manchen Excellenz Herrn in M — — gefunden.

„Daß

Erzählung mit diesen Worten: **Wie viel Gutes läßt sich nicht von einer Nazion versprechen, für deren Bildung auf so väterlich gesorget, und deren zeitlich und ewiges Glück so schön gegründet wird!**

„ Das ganze Hirtenamt fällt meistens auf
„ den Weihbischof und den geistlichen Rath
„ hinüber; dieses sind oft Leute, so zu sagen
„ ohne Hirn. Nicht nur der Priester, sondern
„ oft der dummste Mensch muß lachen über
„ ihre ungeschickten Verordnungen, Befehle
„ und Entscheidungen, wenn sie auf dem Lande
„ herumflattern.

Widerlegung.

Vorhin waren die Domkapiteln, und nachhin die Bischöfe der Gegenstand ihrer frechen und tadelsüchtigen Feder: Nun sind die Weihbischöfe, und die geistlichen Räthe die Zielscheibe ihrer Schmähungen. Ich habe Mitleiden mit ihrer Schwachheit, mein lieber Hr. Gegner. Sie haben keine wahre Kenntniß, keine ächte Begriffe in der ganzen Sache. Nur alsdenn wird ein Theil des Hirtenamtes dem Weihbischofe überbürdet, wenn er Generalvikarius ist. Und in den 9. Bißthümern, die in Baiern und Pfalz enthalten sind, oder eingränzen, werden Sie mir keinen Weihbischof zeigen können, der die Stelle eines Generalvikarius vertritt. Daß aber die

Weihbischöfe, und die Räthe, so zu sagen Leute ohne Hirn sind, daß sie ungeschickte Verordnungen, Befehle, und Entscheidungen erlassen, dieses halte ich abermal für eine grobe Lästerung; denn alles dieses nenne ich so, wo Sie keinen Beweis beybringen, und die Sache nur gegen die Wahrheit, und zum Nachtheile der Ehre eines andern frech dahinschreiben, diese niederträchtige Kniffe sind schon bekannt, und alle Verläumdung hat an sich schon das Gepräge der Unrichtigkeit. In der angehangten Note sagen Sie zwar, daß in einer Diöces nach langen und hochtrabenden Titel des Bischofs der Anfang des Fastenpatent durch 3. Jahre also laute: Die heil. Fastenzeit rucket an. Die heil. Fastenzeit rucket herbey. Die heil. Fastenzeit kommet an. Gehört denn dieser Anfang zu dem Wesentlichen des Gesetzes? Zeigen Sie, daß die Dispensation in dem Fastengebothe dumm, und ungeschickt gewesen, was Sie beybringen ist eine leere Wortdrescherey, und sonst nichts. Auch habe ich beflissentlich in des Kollbreners Intelligenz Blättern, welchen die meisten Fasten-

pa-

patenten einverleibt sind, durch mehrere Jahrgänge nachgesucht, und ihren schwachen Vorwurf nicht finden können.

„Kommen diese hocherleuchtete Herrn „auf eine Visitation zum Pfarrer, so treiben „sie ihre allmächtigen Untersuchungen, so hoch „als sie können, durchsuchen aber nur blose „Tändeleyen, und speyen ein Examen daher, „daß dem Teufel grausen, und der Pfarrer „mit seinem Kaplan vor Grimm vergehen „möchte, weil es voller Schulfüchserey ist. „Sobald die schöne Visitation vorbey ist, „lachen sich der Pfarrer und Kaplan halb „krank, und denken bey sich: Ihr, meine „Herrn, seyd da gewesen zu befehlen, und „wird sind da, euch nicht zu folgen. So „geht es im Lande mit der Geistlichkeit, sie „hat alle Ehrfurcht, Hochachtung, und Gehorsam gegen ihren Bischof, und dessen „Räthe auf die Seite gesetzt.

Widerlegung.

Ich muß dem Hrn. Gegner abermal sagen, daß es ihm an wahrer Kenntniß der

Sache mangelt. Von einer Visitation hat der gute Mann gar keinen Begriff. Lesen Sie doch des Gavanti *Enchiridion seu Manuale Episcoporum pro decretis in visitatione condendis. Chartam Visitationis jussu P. R. & Celsissimi D. Joannis Francisci Episcopi Frisingensis de Anno 1706. Frisingae.* so werden Sie sehen, daß man keine blose Tändeleyen untersuche. Bey jeder Visitation werden die heilige Gefäße, die Paramenten, die Altäre ꝛc. ꝛc. ꝛc. genau durchsuchet. In der Kirche wird dem Volke eine kurze mündliche Ermahnung gehalten, die Jugend wird über die christliche Lehre, und dessen Grundsätze ausgefraget, auch läßt man den Pfarrer selbst Katechisiren. Die pfärrlichen Bücher, die Meßregister ꝛc. ꝛc. werden genau untersuchet. Der Pfarrer wird über alle geistliche Verrichtungen, herrschende Mißbräuche, Stolltaxen, über das Betragen der benachbarten Geistlichkeit ꝛc. ꝛc. ꝛc. zur Rede gestellt. Die Gemeinde kann ihre Beschwerde vorbringen, die Schule wird besuchet, und wegen des Unterrichts der Jugend in christlicher Lehre, im Lesen, Schreiben, Rechnen

wird genaue Untersuchung angestellt. ꝛc. ꝛc. Sind dieses wohl Tändeleyen? Es muß ferner bey der Visitation ein förmliches Protocoll abgehalten werden, welches oft 20. bis 30. Bögen beträgt. Hierüber wird im gesessenen Rathe förmlich proponiret, die puncta Visitalia sowohl quoad Visitationem realem quam personalem werden resolviret und abgefaßt, und nachhin jedem Pfarrer zu genauer Befolgung zugeschlossen. Das folgende Jahr muß der Dechant die Nachvisitation halten, und sein besonders Augenmerk dahin heften, ob nämlich die puncta Visitationis Episcopalis in genaue Erfüllung gekommen sind, und das hierüber verfaßte Protocoll einsenden. Findet man, daß der Pfarrer in Befolgung der Visitationspuncten nachläßig gewesen ist; so wird dem Pfarrer seine Hinläßigkeit schärfest verwiesen, und ihm der wiederholte Auftrag gemacht, den Visitationspunkten die genauste Folge zu leisten, zugleich wird dem Dechant oder benachbarten Pfarrer das Komissorium ertheilet, hierüber genaue Obsorge zu tragen, und Bericht zu erstatten. Sehen Sie mein Herr, daß dieses abermal

keine blose Tändeleyen, und daß auf diese Weise die Pfarrer und Kapläne nicht denken können: Ihr meine Herren seyd da gewesen zu befehlen, und wir sind da euch nicht zu folgen (m).

Sie sagen ferner, daß bey der Visitation ein Examen daher gespieen wird, daß es dem Teufel grausen, und der Pfarrer mit seinem Kaplan vor Grimm vergehen möchte. Sie sind abermal irrig, die Kapläne, welche nur auf eine Zeit adprobirt sind, werden bey der Visitation niemal examiniret; es wäre denn, daß dieses einige (welches doch sehr selten sich ereignet) anverlangten, um die Reisekösten zu ersparen,

(m) Ich hab ein geistliches Rathsrescript München d. d. 10. Jul 1784. gelesen, welches an ein Ordinariat erlassen worden, und in diesem die Ausdrücke gefunden: Die Visitation hat uns zu besondern Wohlgefallen gereichet, —— wir haben die nöthigen Verfügungen bereits getroffen, dann den Gerichten gnädigst anbefohlen in eurem weitern Visitationsgeschäfte nicht nur nicht hinderlich zu seyn, sondern vielmehr zu unterstützen ꝛc. Es müssen also bey den Visitationen nicht blose Tändeleyen untersuchet werden. Wir bedauern, daß man uns die Abschrift dieses Rescriptes nicht gestattet hat. Wir hätten diese in extenso zu ihrer wahren Beschämnng in dem Anhange beygefüget.

ren, da das Ziel ihrer Adprobation zu Ende geht. Nur die Pfarrer betrift das Examen, weil den meisten derenselben keine gewisse Zeit, wo sie pro Examine erscheinen sollen, bestimmet wird, indem sie, wenn selbe in dem Examen wohl bestehen, more Parochorum adprobirt werden. Die Ursache aber, warum diese Anordnung wegen der Pfarrer gemacht worden, ist diese. Die Erfahrung hat gelehret, daß einige Pfarrer sich weit lieber mit der Oeconomie, als mit dem Büchern abzugeben pflegen. Damit also auch die Pfarrer, soviel als möglich, in dem Studio erhalten wurden, ist das Examen bey den Visitationen anbefohlen worden. Eine Nebenursache mag auch diese gewesen seyn. Man wollte gerne die Reisekösten den guten Kaplänen, deren Einkommen ohnehin sehr mager ist, so viel als möglich ersparen. Gehet diesen die Adprobation zu Ende, so kann man selben in der Nähe jene Pfarrer als Examinatores anweisen, die in den vorgenommenen examinibus bey der Visitation die besten Proben ihrer praktischen Wissenschaft abgeleget haben. Was das Examen selbst betrift, so bestehet

dieses in diesem. Man untersucht ob der Pfarrer die Grundsätze wisse, und wie er diese in diesem oder jenem Falle anwende und applicire. Die geistlichen Räthe müssen oft genug pro Ordinibus, und in der Stadt die Pfarrer pro Cura parochiali, die Kapläne und alle Religiosen pro Cura examiniren, warum sollten sie dieses nicht auf dem Lande können? Es kommen ihnen praktische Materien in Ueberfluß unter die Hände: bey diesen lassen sich die Schulfüchsereyen und die scholastische Spitzfindigkeiten samt der aftertheologischen Klopfechterey ganz leicht vergessen. Ich will ihnen aufrichtig sagen, was ich von Ihnen denke. Ich vermuthe, Sie haben in dieser Sache Nachrichten von einigen Pfarrern eingeholet, die eben in den examinibus nicht gut bestanden sind. Diese Herren führen schier gleiche Sprache mit den Studenten, die in examine pro ordinibus abgewiesen werden. Da heißet es: **Der verfluchte Examinator hat lauter Schulfuchsereyen daher gespieen, und mich zum T — gejagt.** Es ist schon so gewöhnlich, auf fremde Kosten sich unschuldig zu machen, und seine Schuld auf fremde Schultern hinüber zu wälzen.

„Wer

„ Wer sollte aber solchen unthätigen Bi-
„ schöfen, oder so unerfahrnen Räthen ge-
„ horchen, die oft jeder Landkaplan an Ge-
„ lehrsamkeit, Einsicht und Urtheil übertrift,
„ auch mehr erfahren, und ausgestanden hat,
„ als ein solcher Rath sich vorstellen kann?

Widerlegung.

Dieses ist das häßlichste Gemälde, das der Herr Gegner von den Bischöfen Baierlandes darstellet. Trägheit, Unwissenheit, Unthätigkeit, und Grobheit, sind die Grundzüge, mit welchen er selbe abschildert. So spricht dieser Mann von 9. Bischöfen, deren Kirchspregel zum Theil in Pfalzbaiern enthalten sind. Als ein ruchloser Semei hebt er seine freche Hand empor, und wirft auf die Gesalbte des Herrn die Steine und das Koth der Verleumdung. Wurde ein frecher Verleumder also von dem Landesherrn und seinen Räthen ohne alle Beweise dahin schreiben, wurden diese Unwahrheiten, und diese Lästerungen nicht müssen durch das Feuer gereiniget werden. Jedoch bey diesen Zeiten darf man nur frech und lästerend gegen die

Geistlichkeit die Feder spitzen, und je frecher man ist, je hitziger man lästert, desto lauter wird der frohe Beyfall entgegen geklatschet. — Daß die Bischöfe nicht unthätig sind, beweiset jenes, was ich von selben schon vorhin gemeldet habe. Von ihren Räthen will ich nur dieses anfügen. Die meisten Räthe sind graduirte Personen. Sie sind vorhin Kapläne, Pfarrer und Dechanten auf dem Lande gewesen, und sie müssen doch so viel gelernet haben, daß sie ein dermaliger Landkaplan an Gelehrsamkeit Einsicht und Urtheil nicht übertrift. Zu R- - g war vor 2. Jahren unter zehn adelich- und unadelichen Räthen kein einziger, der nicht als Pfarrer durch mehrere Jahre der Seelsorge auf dem Lande vorgestanden, und dermalen zählet dieses geistliche Rathsdikasterium nur einen einzigen, der nicht als Pfarrer und Hirt seine eigene Schäflein geweydet hat. Die meisten bischöfliche Räthe haben eine mehrjährige Uebung in den Geschäften. Einige haben sich durch die der Preße überlassene Schriften ausgezeichnet; andere sind wegen ihrer Gelehrsamkeit aus andern Bißthümern in Rath berufen worden, und

einige Räthe sind zugleich wirkliche Lehrer auf hohen Schulen ꝛc. ꝛc. und dennoch übertrift sie oft jeder Landkaplan an Gelehrsamkeit, Einsicht und Urtheil. Ich wünsche, (und wie warm und eifrig ist nicht dieser Wunsch!) daß dieses, was sie mein Herr Gegner! hier geschrieben haben, die reine Wahrheit wäre. Wie blühend wurde das Bißthum seyn, wo oft jeder Landkaplan die geistliche Räthe an Gelehrsamkeit, Einsicht und Urtheil übertrift? Erlauben Sie mir, mein liebster Herr Reformationsathlet, daß ich Ihnen abermal meine Gedanken ganz frey eröffne. Ich vermuthe, der Herr Author der Grundfeste, (Ich will ihren Namen nicht nennen, den ich doch nennen könnte) will sich mit aller Gewalt in ein geistliches Rathsdikasterium hinein schmähen, und wurde er nachhin, wie jener Glaser sagen: Dieß hätte ich meiner Tage nicht geglaubt, daß es im Rathe so gelehrt und ehrlich zu gehe. – –

„Wie ist in einer Diöceß, die wegen „ihrer Größe nicht genug übersehen, und re„gieret werden kann, Ordnung möglich! wie

 „ist

„ ist Ehrfurcht und Liebe gegen Bischöfe oder „ Räthe zu hoffen, wenn sie über ihre untergebenen Geistlichen, nur immer donnern, „ blitzen, und hageln, selbige aber mit Liebe, „ Sanftmuth und Wohlthat niemal an sich „ zu ziehen wissen? wurde diesen Fürstbischofen und ihren Afterräthen das hohe geistliche „ Rathsdikasterium zu München nicht im „ Wege stehen, so wären sie schon oftmals in „ der Wuth auf einen Priester hingelaufen, „ ihn auf der Stelle zu verschlingen.

Widerlegung.

Ich beantworte ihre erste Frage mit einigen Gegenfragen: wie ist in einem Kaiserthume, und Königreiche, das nicht genug übersehen werden kann, Ordnung möglich? Ist in Pfalzbaiern Ordnung möglich, warum nicht in den 9. Bißthümern, die aus den pfalzbaierischen Landen bestehen? kann der Pabst die ganze Welt und die katholische Gemeinde übersehen, kann der Kaiser seine weit gränzende Länder regieren, haben die baierischen Prinzen Joseph Clemens, und Clemens August rc. ein Erzbißthum und 4. andere

dere Bißthümer übersehen und regieren können, kann ein General über hundert tausend Mann Disziplin und Ordnung halten, warum nicht ein Bischof über 200, 300 bis 400 Pfarrer und über 300, 600 oder 900 Geistliche? Der Bischof hat seinen geistlichen Rath. Wichtige Vorfälle müssen sogleich an diesen einberichtet werden. Der Dechant und Kammerer des Kapitels müssen alle viertel Jahre über das Betragen der Geistlichkeit ihres Bezirkes ihre Berichte erstatten. Alle Jahre werden drey oder vier Kapiteln von der bischöflichen Visitation durchmustert, in andern Kapiteln wird von den Dechanten Visitation oder Synodus Capitularis gehalten. Ueber die abgefaßten und eingeschickten Protokoln wird referirt ꝛc. ꝛc. Findet man Mißbräuche, so werden selbe abgestellet, sieht man verderbliche Sitten, so werden solche gebessert. Findet man Uneinigkeiten, so werden selbe gehoben, bemerket man Nachläßigkeit in der Seelsorge, so wird diese bestrafet, siehet man grobe Fehler, oder gar Aergerniße unter der geheiligten Schaar Levi, so schneidet und brennet man freylich, damit die giftigen Wunden

des Hirten nicht etwa auch die Heerde anstecken möchten. — — Sehen Sie mein Herr, auf diese Weise ist Ordnung möglich. Ich frage ferner, welche Bischöfe donnern, blizen und hageln denn immer über ihre untergebene Geistlichkeit? wenn sie nur wenig Kenntniß und Erfahrenheit hätten, so wurden Sie wissen, daß die Bischöfe zu Augsburg, Passau, Regensburg, Bamberg, Eichstätt rc. rc. den leutseligsten, den sanftmüthigsten Charakter haben. Niemand wird Ihnen diesen absprechen, und nur jener kann Ihnen eine verschlingende Wuth andichten, der sich nicht schämen kann, diese Verläumdung in seiner rasenden Authorswuth ohne alle Beweise dahin zu schreiben. Ein Mann, der nach dem Hang seiner Leidenschaften dahin schreibet, erfährt das Schicksal des Lügners. Dieser weiß nicht mehr was er gesaget, und jener was er geschrieben hat. Seite 14. schreiben Sie: Daß der von fürstlicher Hoheit umschanzte Bischof die Priester nicht einmal kenne rc. Seite 16. lauft er in seiner Wuth hin, selbe zu verschlingen rc. Welch ein Widerspruch! Was die bischöflichen Rä-

the anbelanget (Sie nennen selbe nur Afterräthe, wollen Sie vielleicht den alten Fürsten gar die Befugniß absprechen, Räthe ernennen und aufstellen zu können?) so kann es seyn, daß der Eifer gegen das rohe Betragen eines Kaplans einen oder den andern Rath zu weit getrieben habe. Ist denn der Schluß gleich auf alle zu machen? Soll das donnernde, blitzende und hagelnde Betragen eines einzigen die Ehrfurcht und Liebe gegen den Bischof und alle Räthe ersticken? Ist gleich allen, wegen des Gähezorns eines einzigen, eine verschlingende Wuth beyzumessen? kan man gegen Männer, die einen Priester auf der Stelle verschlingen wollen, nicht seine gerechte Beschwerden anbringen, und abhelfliche Maaß erwarten (*)? Eben so ungegründet ist jenes, was Sie von dem geistlichen Raths-

dika-

(*) Das beste Mittel, diese und dergleichen Herren, (wenn sie einem Bidermanne in dem Taumel ihres Hochmuths mit Ungestümme und Gr — — begegnen) in Schranken der Gelassenheit zu erhalten, ist dieses. Man mache das ganze Factum zu ihrer Beschämung und Besserung durch den Druck bekannt. Oder man weise ihnen einen Platz in einem gewissen Almanach an. Ich kenne Jemanden, der hiezu einige data sammelt. — J. H. —

dikasterium in München vorbringen. Dieses stehet niemal im Wege, wenn man zur Aufrechthaltung der Disziplin unartige Priester bestrafen will. Man muß dieses dem dermaligen Dikasterium zu seinem Lobe nachrühmen, und ich könnte es mit mehrern Beyspielen beweisen, daß selbes mehrere ungeartete und straffällige Priester, die alldort ihre Zuflucht gesucht, abgewiesen, und zu dem ihrem Bischofe schuldigen Gehorsam angewiesen hat.

Achter Abschnitt.

Fortsetzung der Widerlegung.

„Man sieht schon, daß die ganze Seel„sorge, zum Nachtheil der Religion, „der guten Sitten und des Staates, in un„sern Landen recht sehr Uebel beschaffen seyn „muß. Denn wo die Aufsicht mangelhaft „ist, da sind auch die Untergeordneten allen „Arten der Ausschweifung ergeben. Folglich „wenn der Bischof und seine Räthe nichts „heißen, so werden die aufgestellten Priester „und Seelsorger wenig Rechtschaffenheit be„sitzen. Fehlet nun diese bey dem Hirten, so

„wird

„ wird auch die Wache über die anvertrauten „ Schafe fehlen, die Heerde sich aller Ausge- „ lassenheit ergeben, Sitten und Religion „ auf die Seite setzen, ihren Landesregenten „ die Treu und Gehorsam versagen, dem Lan- „ de Ruhe und Sicherheit rauben, und also „ dem ganzen Staate den Einsturz drohen.

Widerlegung.

Vollkommen verstanden! wo die Aufsicht mangelt, wo der Bischof und seine Räthe nichts heißen, wo der Hirt nicht gut, wird die Heerde ausgelassen rc. rc. Aber wo ist denn der Beweiß, daß die 9. Bischöfe, deren Kirchensprengel sich in Pfalzbaiern erstrecken, und daß deren Räthe nichts heißen? Sie schreiben selbst gleich in der vorgehenden Seite: **Oft jeder Landkaplan übertrift an Gelehrsamkeit, Einsicht und Urtheil die Geistlichen Räthe.** Sind die Kapläne auf dem Lande so gelehrt, so beurtheilende und einsichtsvolle Leute, so muß die bischöfliche Obsorge sehr treflich und gut seyn, so muß und kann die Aufsicht nicht mangeln, es kann die

die Seelsorge nicht so übel beschaffen seyn, und die aufgestellten Priester und Seelsorger müssen viel Rechtschaffenheit besitzen. Alles dieses folgere ich aus ihren eigenen Worten, mit welchen ich ihre grundlose Schmähungen offenbar widerlege. „Daß in Baiern „die guten Sitten und die Religion zu Boden „liegen, daß sie dem Staate den Einsturz „drohen, daß überall Ausgelassenheit herrsche, „daß man dem Landesherrn den Gehorsam „versagen, den Lande Ruhe und Sicherheit „rauben werde"; Dieses sind neue, ganz neue Klagen, die ich noch niemal gehöret habe. Ich war in München, da Se. päbstliche Heiligkeit Pius der VI. anwesend waren. Warum haben denn Se. churfürstliche Durchläucht, das Ministerium, die Dikasterien über den Verfall der Sitten und der Religion, der dem Staate Ruhe und Sicherheit raubet, die Treu der Unterthanen wankend macht, und über die so ärgerliche Nachläßigkeit der Bischöfe und derselben untergebene Geistlichkeit ihre billige und gerechte Klagen nicht vorgebracht? Ich habe hievon nicht das mindeste vernommen. Ist denn die ganze Masse unserer Na-

tion

tion auf einmal verdorben, und das heilige, katholische, altorthoxische Baiern (a) auf einmal in solchen Verfall gerathen, daß man den Landesregenten Treue und Gehorsam versagen wölle? Ich habe die Reisen eines Franzosen durch Baiern, gelesen, und von diesem Vorgeben des Herrn Gegners nichts gefunden, wohl aber das Gegentheil bemerket. Der Verfasser rühmet in mehrern Stellen, die Liebe gegen den Regenten, und die guten Sitten. Ich habe die Reise durch den baierischen Kreis gelesen, und der Verfasser saget Seite 123. die meisten Bürger sind sehr eifrig katholisch. Sie gehen fleissig in die Messen und Predigten. Und Seite 221. enthält die Worte: „Patriotis„mus, Liebe zu seinem Fürsten und Vater„land, sind Züge, die dem Baier Niemand „streitig macht. Seite 222. Aufrichtigkeit „und Treue auf sein gegebenes Wort sind „dem

(a) Dieses Ausdruckes bedienet sich der bey Gelegenheit des zaupserischen Vorfalls ergangene Kabinetsbefehl: „Mit aller Macht zu verhindern, daß nicht „durch die schädliche um sich greifende Denkensfrey„heit ein Mischmasch von Religionen in dem alt„orthodoxen Baiern einschleiche.

„dem baierischen Landmann noch sehr heilig.
„Auf mein Wort, oder ein Mann ein Wort,
„höret man häufig, statt anderer Versiche-
„rungen, und das gegebene Wort wird auch
„nicht leicht gebrochen ꝛc. ꝛc. Ich habe Bü-
schings Geographie nachgesuchet, und die
Baiern als die eifrigsten Katholicken von ganz Europa abgeschildert gefunden:
So reden diese Männer, die gewiß mehr Ein-
sicht und Mühe auf die Kenntniß des Charak-
ters der Nation, als unser Herr Gegner ver-
wendet haben. Der Verwegne! Er schändet
seine eigene Nation, und überbürdet selber
die gräulichsten Schandthaten ohne Beweise.
Hätte der ruchlose Verfasser der Grundfeste
seinen Namen seiner Schrift beygesetzet, so
wurde man ihn zur strengsten Rechenschaft
allschon gefodert, und ihm eine Strafe zu-
erkannt haben, die dem öffentlichen Aergerniß,
so er durch seine Schrift verbreitet hat, an-
gemessen ist, und die eine so rassende Ver-
wegenheit sie von daher zu erwarten hatte,
wo Gerechtigkeit die Ehre der Bürger, Wacht-
samkeit die Ruhe des Staates, und Macht
die Unschuld schützen, erhalten und handha-
ben

ben (*). Ich will zwar nicht mißkennen, daß den Baiern ein Hang zur Andächteley und Aberglauben anwandele, und daß sie einige Schwachheiten haben (b). Allein welche Nation hat nicht einige Fehler? daß man aber diese Fehler den Bischöfen und seinen Räthen allein zur Last leget, und daß man derley Sachen dem Publikum ohne alle Beweise vorplaudert, und auf die Rechnung der guten Bischöfe dahin schreibet, dieß mag nur jener wagen, bey dem der Mangel aller Einsicht, Erfahrenheit und Beurtheilungskraft in eine unverschämte Freyheit ausartet.

(*) Ich bin ebenfals recht böse auf Sie Ich lese manchmal die **Kinderakademie eine Monatschrift zur Aufklärung des Verstandes und Bildung des Herzens der Jugend**, und wenn ich in dieser Schrift so manchen guten Zug des kleinen Karl, das gutherzige Gemüth anderer Knaben finde, und ihre edle Thathandlungen bewundere, da fährt mir der Gedanke durch den Kopf: die Religion, die Sitten, die Auferziehung der Baiern müssen gut bestellt seyn -- Aber da kommen Sie mit Ihrem Geschmiere daher, sagen mir das Gegentheil, und stören mir meine unschuldige Freude. **Dr. . . R. . .**

(b) Der Verfasser der **Reise durch den baierischen Kreis.** Seite 216. 217. 218. bringet einige derenselben auf die Bahn, welchen er aber zugleich eine entschuldigende Vertheidigung anfüget.

Aber gesetzt, daß durch die Hinläßigkeit eines oder des anderen Bischofes die Sitten verdorben, und die Ausgelassenheit eingeführet worden. Kann wohl dieses von allen Bischöfen behauptet werden, und ist wohl dieses eine hinreichende Ursache, zur Zertrümmerung aller alten Bißthümer in Baiern vorzuschreiten? Die Hinläßigkeit eines Bischofes ist noch keine hinlängliche Ursache, daß man das Bißthum zertheilen könne: denn die Nachläßigkeit eines Bischofes, der durch Censurn zur Erfüllung seiner Pflichten kann gezwungen werden, kann der Kirche zu keinem Nachtheile gereichen (c). Ich fodere den Hrn. Gegner auf

(c) Addendum insuper, quod negligentia Pastoris nullatenus praebeat justam causam dismembrandi. *Rota in Aquileien. dismembrationis* 18. *Febr.* 1656. §. *nec subsistere*, *coram Mettio*. Quia Antistites visitare & confirmare negligentes opportunis remediis etiam censuris compelluntur. Generaliter enim negligentia Praelati nullum praejudicium inferre potest Ecclesiae. *Cap. vero de condit. appos.* De Matta in *Tract. de causis Consist. pag.* 49. Nam iniquum foret, scribit S. Leo *Epist.* 80. desidiam Episcopi, in ipsius sedis vertere praejudicium. Cum aliud sint Sedes, aliud Praesidentes. Ob defectum Functionum, scribit Card de Luca *Tract. I. pert.* 2. *discur.* 34. *n.* 5. Ecclesiarum Figura nullatenus est immutanda.

auf, einen einzigen der Bischöfe anzuzeigen, der von dem römischen Stuhle oder von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz-Baiern nur ermahnet worden ist, seinen Hirtenamte mit mehreren, und größeren Eifer obzuliegen. Es muß also der angegebene Umsturz der Sitten, der Religion, des Staates, und der Treue gegen den Landesherrn, so nahe nicht seyn, und wenn er so nahe ist, wo ist denn der Fehler? — So wenig man ein Fürstenthum, wenn der Regent, wenn sein Ministerium, seine Dikasterien nichts heissen, zertrümmern kann, so wenig kann man ein Bißthum, wenn auch der Bischof und seine Räthe nichts heissen, nach gut gedünken zertheilen. Es giebt noch andere Mittel. — —

„ Nichts ist nothwendiger in unsern Lan„den, als neue Bischöfe aufzustellen, und „von den ausländischen Fürsten und Bischöfen „alle unsere Landeskinder abzuziehen. Man „wird aber in diesem Stücke Hindernisse be„fürchten, wo doch keine sind. Warum soll „Baiern sich von Fürsten und Bischöfen nicht „entledigen, da sich diese vorhin selbst ihrem „Schutze entzogen haben?

Widerlegung.

Dieses Liedlein hat schon im Jahre 1770. ein alter Staatsminister in dem aufrichtigen und gewissenhaften Bedenken über die Frage: Ob, und wie bey so vielen so wohl in offenen Schriften als in besonderen Berichten vorkommenden Klagen gegen die Geistlichkeit und derselben Immunität ein Landesherr im Gewissen schuldig die Hände einzuschlagen? uns vorgesungen. In dieser Schrift von 2. Bögen saget der Hr. Staatsminister: „Ein Regent braucht keine mitherrschende „Liebden in seinem Lande, eine Andacht wird „der Religion und dem Staat verträglicher „seyn. — — „Wie leicht könnten doch die „Regenten von größern und weitschichtigen „Ländern zum Besten der Religion dieses „wiederum einrichten, z. E. Oesterreich, „Baiern, Pfalz ꝛc. wäre es nicht genug, „wenn ein Bischof in München, Mann„heim ꝛc. 20000. fl. zu verzehren hätte, wozu „man ja leicht einen Fundum mit Anweisung „einer Probstey, Prälatur ausfindig machen, „und auf solche Art etliche Bischöfe mit 6.

„bis

„ bis 7000. fl. jährlichen Einkommens in der „ Provinz unterhalten könnte.“ Hinter diesem alten Staatsminister thun einige junge Witzlinge herhinken, und selben nachsingen; nämlich der Verfasser der Materialien zur Reformation des höhern katholischen Klerus. pag. 130. Der Patriot in den gemeinnützigen Vorschlägen zum Besten der Religion und des Vaterlandes pag. 192. und 200. Wie auch unser allerliebster Hr. Gegner. Dem Hrn. Staatsminister hat der Verfasser der zerschiedenen Gedanken über das aufrichtige und gewissenhafte Bedenken dergestalt den Text sammt den Noten gelesen (d), daß der gute alte Mann ganz erstummte: Dessen Nachsängern aber werde ich sogleich mit mehreren zeigen, daß sie weder Takt noch Noten fest sind. Schon aus vorgehender Widerlegung werden die Hrn. Gegner sattsam erlesen haben, daß die vorgegebene Ausgelassenheit, und die angeschuldete Verderbniß der Sitten und Religion ganz ungegründet sey. Es fällt also die Nothwendig-

(d) Im vierten Theile §§. 42. und 43.

wendigkeit hinweg, neue Bischöfe anzustellen, und von den ausländischen Bischöfen die Landeskinder abzuziehen. Der Hr. Gegner vermeynet zwar, daß in diesem Stücke keine Hinderniße zu befürchten sind, und daß dieses eine ganz leichte Sache wäre. Der Verfasser des **unmaßgebigen Vorschlages zur Reformation des niedrigen Klerus**, spricht in den gelieferten **Materialien zur Reformation des höheren Klerus** in einem ganz andern Tone. Er sagt Seite 130. „Die „Aufstellung der innländischen Bischöfe wird „nun freylich Schwierigkeiten finden! denn „die Bischöfe werden sich ihre Kirchensprengel „nicht so leicht ohne alles Aequivalent ab„nehmen lassen wollen. Ganz richtig! könn„te man sie aber nicht zur Entschädigung auf „immer zur Erzbischöflichen Würde erheben, „und ihnen die aufzustellende Bischöfe als „Suffraganeos unterordnen. — Man könn„te sie auch darinn distinquiren, daß sie al„lein, und kein Landbischof (etwa jenen in „der Hauptstadt ausgenommen) Kathedral „Kapitel an ihrer Seite halten dürften. Damit aber der Hr. Verfasser auch die Erz-

bischöfe

bischöfe befriediget, schreibet er Seite 131. also: „Um den Erzbischöfen noch mehr Lü„stre zu geben, könnte man übereinkommen, „daß die Landbischöfe caeteris paribus im„mer aus ihrem Domkapitel auserlesen wer„den sollten, doch nur alsdenn, wenn dieses „aus Landeskindern besteht.“ Hr. H – – denkt doch noch billiger als Sie mein Hr. Reformationsathlet. Er hat den Umfang dieser Sache auf weit besser und tiefer eingesehen, und ganz wohl begriffen, daß die Aufstellung der Landbischöfe keine so leichte Sache ist, als wie der Hr. Gegner vorspiegelt. Schon im vorigen Jahrhunderte hat man den Antrag gemacht von jeden Bißthume Generalvikarien in München aufzustellen. Sie werden dieses aus dem im Anhange beygefügter Urkunde N. V. mit mehrern zu entnehmen belieben. Ich habe diese Vorstellung aus der Ursache der Preße übergeben, weil sie die ursprüngliche Aufstellung des geistlichen Rathes in München enthält, und weil sie einige Einwürfe widerleget, welche auch für die Anstellung der Landbischöfe streiten. Ist nun das Projekt mit Aufstellung der Generalvikarien

rien rückfällig geworden, so werden eben diese Hinderniße die Aufstellung der Landbischöfe vereiteln. Vielleicht ist mein Hr. Gegner von seiner vorgefaßten Meynung schon weit entfernet, da er unsere Gründe in dem 2. 3. 4. und 5. Abschnitte reiflich überdacht hat. Vielleicht hat er die Beschwerniße eingesehen, die wir ihm vorlegten, und die er nicht leicht wird übersteigen können. Sollte er aber noch auf seiner Meynung verharren, so wollen wir ihn auf die **Gedanken über das Bedenken des Staatsministers** anweisen, wo im vierten Theile §. 43. pag. 290. bewiesen wird, daß dieses Projekt „1) Wider die Ehre der ersten „Bischöfe seye, so ihre Sitze mit eigenen „Blut eingeweihet. 2) Wider die Ehre der „Nation. 3) Wider das Recht der jetzigen „Kirchen. 4) Wider den Ruhstand des „Staates, und der Kirche. 5) Wider den „Praxin der Kirchen-Disciplin. 6) Wäre „alle Aenderung ausser der Zeit. 7) Ohne „Noth. 8) Ohne Nutzen. 9) An welche „hohe Häupter weder gedenken wollen, 10) „noch sollen. 11) Dann es die schädlichste „Folgen nach sich ziehen könnte. 12) Und „ge-

„gewiß nichts gutes stiften würde.“ Es glauben zwar die Hrn. Gegner, daß die Anstellung der Landbischöfe um so leichter seye, weil die Herzoge und Könige in Baiern (wie der Patriot, oder der Verfasser der gemeinnützigen Vorschläge pag. 201. bemerket) von Anbeginn der Stiftungen das Ernennungsrecht auf die Bißthümer ungestört ausgeübet, und Herzog Arnulf der II. mit den Landsständen im Regensburger Friede im Jahre 920. uneingeschränkt auf Personen und Zeiten, mithin sowohl für sich und seine Nachfolger behauptet habe, und daß erst um das 12. und 13. Jahrhundert die baierischen Bischöfe sich von der Landeshoheit losgerissen, und sich dem Schutze Baierns entzogen haben. Allein die Hrn. Gegner bringen hier Sachen auf die Bahn, die schon längstens ausgemerzet worden, und das Gegentheil wird aus den nachstehenden erhellen. Man wird 1) keinen Bischof zeigen können, wenn man auch von Anbeginn der Stiftungen die Reihe der Bischöfe in Baiern durchgeht, der von den Königen oder Herzogen zu dieser Würde erhoben

hoben worden (e). Es ist 2) dieses Ernennungsrecht nur dem Herzoge Arnulf allein, nicht seinen Nachfolgern eingeräumt worden(f). Auch hat 3) Arnulf kein solches Recht ausgeübet (g). Und 4) verstehet Aventin durch dieses Recht nichts anders als ein bloses jus protectionis, clientelae, advocatiae, (h) auch waren die Bischöfe den Herzogen in Baiern niemal unterworfen, sie haben sich also von der baierischen Landeshoheit nicht losgerissen. (i). Vielmehr haben die baierischen Bischöfe alle Mäßigung bezeiget. Da selbe

(e) Rathe **unpartheysche Abhandlung, ob den Herzogen in Bayern, das von so vielen hochgepriesene** *Jus Regium in Ecclesiasticis* **zustehe.** *pag. 48.*

(f) Arnulfus omnes Episcopatus in his partibus constitutos sua distribuere manu singularem habuit potestatem, sed cum vitam finisset, successorum suorum *nulli tantum honorem* reliquit. Ditmarus aqud cit. *Rathe p.* 47. consentit. *Luithprandus L. II. c.* 7.

(g) Rathe *loco citato. pag.* 48.

(h) *Idem pag. 46.*

(i) Rathe *loc. cit.* wie auch desselben **vertheidigte unpartheysche Abhandlung. pag. 111.** Wer gegen die Scheingründe unsern Hrn. Gegner noch mehrere Beweise finden will, dem will ich die gelehrte unparthey-

selbe auf keine Weise nach dem Beyspiele des Erzbischofs zu Kölln bey Heinrich des Löwen, und nach dem Vorgang des Bischofes zu Utrecht bey des sächsischen Marggrafens Egeberts Achtserklärung, einige ansehnliche Reichslande bey Entsetzung des Tassilo von Karl dem Großen (welcher sich ohnehin gegen die geistliche Stände besonders freygebig erwiesen) zu erhalten gesucht haben.

Wir wollen aber setzen, die baierischen Herzoge haben das Ernennungsrecht bey den Stiftern in Baiern ausgeübet. Was folget hieraus? Auch der Kaiser hat unstreitig dieses Recht auf alle Bißthümer und Stifter des deutschen Reiches ausgeübet. Läßt sich wohl hieraus die Folge erzwingen: Also kann der Kai-

theysche Abhandlung von dem Staate des Erzstifts Salzburg, und dessen Grundverfassung zur rechtlich- und geschichtmäßigen Prüfung des sogenannten *Juris Regii* der Herzoge in Baiern zu Durchlesung anempfehlen, und man wird Seite 105 — 114. dasjenige finden, was wir von Arnulph behauptet haben, und man wird sich Seite 116. ꝛc. überzeugen können, daß die baierischen Bischöfe keine Unterthanen waren, und Seite 113. — 147. daß die baierischen Herzoge das **Wahlrecht** nicht hatten. — —

Kaiser die Bißthümer des Reiches zertrümmern, und nach Belieben andere errichten? So wenig die dermaligen Herzoge in Baiern sich die königliche Würde zueignen können, wenn auch die alten Herzoge Könige gewesen sind; so wenig können selbe das Ernennungsrecht der Bischöfe dermalen behaupten, wenn auch die alten Herzoge als Könige dieses ausgeübet hätten. Welche Zerrüttung wurde zu befürchten seyn, wenn man alles in den alten Model umgiessen wollte? Wurden nicht die mächtigsten Häuser darüber aufmerksam werden; wenn jedes jene Rechte zurück haben wollte, welche dessen Vorfahrer vor so viel hundert Jahren besessen haben? — —

„ Der Kaiser trägt kein Bedenken, seine „ Unterthanen von den Bischöfen Salzburgs, „ Passau, und der venetianischen Gebiete zu „ entledigen, und sie den Sprengeln seiner „ innländischen Bischöfe beyzufügen. Soll „ Baiern diesem Monarchen in ihren Verfügungen nicht nachtretten können? Wer „ sollte es verbiethen. Das Reich? dieses „ hat nur für das, was fürstlich ist, zu spre-

„ chen.

„chen. Man läßt nur in Baiern und der „Pfalz alles diesen Fürsten, was fürstlich ist. „In ihren Staaten bleiben sie unverrückt, „was sie für das Reich geworden sind. So „gar ihre seithero an sich gebrachte Güter „sollen sie beybehalten.

Widerlegung.

Die Meynung des Hrn. Gegner ist irrig, wenn er glaubt, daß der Kaiser aus eigener Macht seine Unterthanen den Kirchensprengeln der innländischen Bischöfen unterworfen habe. Der Kaiser pflegt sich in derley Vorfällen mit dem römischen Stuhle und mit den Bischöfen zu benehmen, und erst nach gepflogenen Unterhandlungen, und wenn derenselben Beystimmung erfolget, werden neue Bißthümer errichtet, und die alten zertrennet. Der Kaiser kann die Jurisdiction in geistlichen Sachen nach den katholischen Grundsätzen nicht ertheilen. Zur Zertrennung der alten, und Errichtung neuer Bißthümer wird unumgänglich die Einwilligung des Pabstes und des Bischofes, die Ertheilung der Jurisdiction, wie auch die Entlassung der Gemeinde erfodert.

dert. Ein unbezweifelten Beweis hievon findet der Hr. Gegner in dem Patent, welches der Bischof von Passau, bey Abtrettung des Viertel Unter-Wienerwaldes erlassen hat. Wir haben dieses wegen seiner Merkwürdigkeit in dem Anhange sub N. III. beygefüget.

Was der Hr. Gegner von den venetianischen Bischöfen beybringet, dienet hier nicht zur Sache. Es ist mit diesen Bischöfen nur ein **Umtausch** und zu derenselben **Vortheile** gemacht worden. „Das bisher zwischen „dem kaiserl. Hofe und der Republik Venedig betriebene **Umtauschungs-Geschäfte**, „wegen ihrer in das beyderseitige Gebiet sich „erstreckenden Kirchensprengeln, ist nunmehr „gänzlich zu Stande gekommen. Der Kirchensprengel des Bischofs von Bergamo" (die Hauptstadt der Landschaft Bergamasco, welche den Venetianern gehörig ist) „erhält „nun dadurch bey 40. Pfarren, die bisher „von dem Erzbischofe von Mayland abhiengen. Dagegen verlieren die venetian. Bischöfe diejenigen Stücke ihres Kirchenspengels, die sie bisher in kaiserl. Staaten be-

„sessen hatten.“ Mit diesen Worten erzählet uns die Sache das CLI. Stück der Regensburger Staats-*Relation* vom Jahre 1784. den 17. December.

Der Vorgang wegen Salzburg und Passau (k) erschüttert unser System gar nicht. Es ist offenkündig, daß die Zertrennung des passauischen Bißthumes, und die Abtrettung einiger Pfarreyen von dem Bißthume Salzburg mit Bewilligung des päbstlichen Stuhles und der Bischöfe geschehen ist. Die Ursachen, welche diese Zertrennung veranlasset haben, können wir um so weniger angeben, als es unserem schwachen Auge nicht erlaubet ist in das Heiligthum einzudringen, und in die Geheim-

(k) Es ist zwar Hr. Graf von Herberstein in dem letzten vom Pabste gehaltenen Konsistorio als Bischof in Linz präconisiret worden. Es ist aber selber noch nicht in seiner Aktivität oder in vollkommener wirklicher Macht, indem noch wegen zween Punkten - - - -, die der von dem neuen Bischofe dem Pabste zu leistende Eid enthält, einige Schwierigkeiten obwalten. Briefe, die wir eben aus Linz von Herrn J - - - erhalten, geben diese zuverläßige Nachricht, mit dem Anhange, daß die Kapitularn der neuen Kathedralkirche in violetenen Mozzeten, Rochetten, und Cappa magna ausgerüstet erscheinen werden. Eine Gnade, die zu Rom bey 550. Scudi gekostet hat!

heimniße der Kabineter einen vorwitzigen Blick zu wagen. Die Localumstände, und die bekannte tiefe Einsichten dieser großen Bischöfe sind uns hinlänglich Bürge, daß man in dieser Sache mit der Ueberlegung, die der Wichtigkeit dieses Geschäftes angemessen war, zu Werke gegangen ist. Auch sind diese Bischöfe in einer weit heickelichen Lage, als andere. Salburg und Passau haben mit dem Erzherzoge von Oesterreich zu thun, und die dem Erzhause Oesterreich im Jahr 1530. den 8. September zu Augsburg von Karl dem V. confirmirte Privilegia gestatten diesem, auch in Hinsicht dieser zwey Bißthümer, ganz besondere Vorrechte und Freyheiten. Es heisset in diesen: „Darum auch der Fürst von „Oesterreich also wohl verdienet und würdig „ist, daß ihme das H. Röm. Reich behülfflich „seyn soll, denn es ist gelegen und gesetzt an „einem Ende der Christenheit. — — Darumen seynd ihme vom Reich zu Hülf und „Beystand gegeben und verlyhen die Bistum Salzburg und Passau mit allen ihren „Gütern, die hievor lange Zeit genannt worden Juvavia und Laureacensia also, daß der

„Fürst

„ Fürst von Oesterreich über die bemerkte Stift „ Vogt und Herr seyn solle. — — Die Für„ sten von Oesterreich sollen auch haben alle „ Vogteyen in Bistumben, Abbteyen, Prob„ steyen ꝛc. an Leuthen und Güteren, die in „ ihren Herrschaften und Länderen, oder an„ derstwo gelegen seynd, deren Erbvogt sie „ seynd und zu recht sollen seyn " (1). Andere Bischöfe haben keinesweges mit dem Erzherzoge von Oesterreich, sondern mit dem Könige in Böhmen (*), mit dem Herzoge von Luxenburg, mit dem Marggrafen von Burgau, mit dem Grafen von Montferat, mit dem Grafen von Tyrol ꝛc. ꝛc. die Sache

L zu

(1) Finsterwald *in practicis observationibus ad consuetudines Archiducatus Austriae*, wo dieses Privilegium in extenso angeführt wird *pag.* 325. und 330. Lymnaeus *Tom. V. Jur. publ. c.* 2. Besonders aber kann des Augustini Beck *Jus publ. Austriacum Cap. de Privilegiis Austriae* nachgeschlagen werden. Das berufene Privilegium Fridericanum liefert uns Goldastus *Tom. uno pag.* 305. und Petrus de Vineis *Epistolar. lib. VI. pag.* 741.

(*) Vielleicht das Bißthum R - - - wegen Eger und dessen Bezirk? Eger gehört nicht zu Böheim, und ist selbes nur dieser Krone in Versatz gegeben worden. Es war vorhin eine Reichsstadt. Man lese die Schriften: *Copia* allerunterthänigsten *Intercession* an

zu behandeln. Auch scheinet es der Kaiser habe nur derley Veranstaltungen in den österreichischen Landen aus gewissen Ursachen betrieben, denn es sind mehrere Bischöfe, deren Kirchensprengel sich in die kaiserl. Landen erstrecken, bey welchen das Ansuchen wegen Abtrettung eines Theiles des Bißthumes noch nicht geschehen ist. Daß aber Baiern dem Kaiser in ihrem Verfügungen (ein sehr unartiger Ausdruck, als wenn Baiern ohne Bewilligung des Pabstes und der Bischöfe gleich derley Verfügungen oder Gesetze machen könnte) nicht so leicht nachtretten kann, ist neben den schon vorhin angezeigten Ursachen, auch diese eine ganz sonderheitliche. Baiern hat mit den Bischöfen mehrere Koncordaten und Verträge ꝛc. errichtet. Im Jahre 1583. sind durch Vermittelung des Nuncii Felicians Nin-

---

an die K K Majestät von den evangelischen Churfürsten und Ständen der Gesandtschaften auf dem *Executions - Convent* zu Nürnberg den 4. October 1649. die Stadt und Craiß Eger *Restitution* betreffend. Item *Responsiones* auf verschiedene wieder *Restution* der Stadt Eger *in Statum anni* 1624. vorkommende Einwürfe betreffend 1649 Und unter den neueren Mosers deutsches Staats-Recht Tom. LX. pag. 177. der K - - -

Ninguarda mit Salzburg, Freysing, Regensburg, Passau, und Chimsee besondere Koncordaten in München abgeschlossen worden. Ferner sind im Jahre 1628. mit dem Erzstifte Salzburg, und Anno 1717. mit dem Hochstifte Freysing besondere Verträge getroffen worden. Nicht minder erfolgte im Jahre 1684. zwischen Churfürst Maximilian, und dem augsburgischen Bischofe Johann Christoph ein Vergleich wegen der bischöflichen Gerichtsbarkeit. Hiezu kommet noch die im 14. Jahrhunderte von den baierischen Herzogen Heinrich und Otto gemachte, von Pabst Johann den XXII. bestättigte eydliche Versicherung, die Bischöfe in ihren Freyheiten nicht zu stören, wie auch die von Kaiser Ludwig 1333. ertheilte General-Konfirmation aller Freyheiten der gesammten Geistlichkeit in seinen Landen ꝛc. Glauben Sie wohl, daß sich diese Koncordaten, Verträge, Vergleiche, eydliche Zusicherungen und Konfirmationen so leichter Dinge hinweg schlaudern lassen? Der Verfasser der Reise durch den baierischen Kreis saget Seite 222.: Aufrichtigkeit und Treue auf sein gegebenes

Wort sind dem baierischen Landmann noch sehr heilig: Auf mein Wort, oder ein Mann ein Wort. Sollte man wohl dieses Lob dem Landesregenten absprechen? Sollte sein Wort nicht so heilig seyn, als das Wort des Landmannes? – Selbst die Publizisten, die nach ihrem Lehrsysteme dem Regenten die Oberaufsicht in kirchlichen Verordnungen zuerkennen, bemerken ganz wohl, daß auch hier auf gewisse Fundamental-Gesetze, Verträge, Observanz, und Herkommen, an die z. B. die Stände des Reiches gebunden sind, müsse Rücksicht genommen werden. Wir haben dieses schon in dem fünften Abschnitte mit mehrern erprobet. Man kann es also den Bischöfen des deutschen Reichs nicht verargen, wenn sie die nach diesen Grundsätzen ihnen zustehende, und im Reiche hergebrachte hierarchische Gewalt, wie sie selbe durch mehrere Jahrhunderte ausgeübet haben, vermöge ihres Amts, Pflicht, und Obliegenheit standhaft behaupten? Ich schmeichele mir, daß ich durch diese angeführte Gründe die Frage des Patrioten Seite 202. An non liceat Electori Palatino-Bavariae, quod

Archi-

Archiduci Auſtriae? hinlänglich beantwortet habe. Aber noch eine Gegenfrage: An non licet S. R. J. Comiti, quod licet Duci Bavariae? Jeder iſt Herr in ſeinem Lande. Jeder iſt Souverain. Jeder erhält die Lehen von dem Kaiſer ꝛc. ꝛc. könnte nicht jeder Reichsgraf den baieriſchen Verfügungen nachtretten, und ein ſolches in aller Augen fallendes Beyſpiel nachahmen? — Dasjenige, was der Patriot noch von dem weſtphäliſchen Frieden dahin ſchreibet, iſt ſchon ſattſam im sechsten Abſchnitte widerleget worden.

„ Vielleicht wird ſich Rom bey ſolcher „ Veränderung uns entgegen ſetzen? Allein „ Rom verlieret nichts, ſie behält ihre alten „ Fürſtbiſchöfe, und bekömmt noch andere „ dazu. Sie muß es geſchehen laſſen, wenn „ ein weltlicher Fürſt in ſeinen Landen das „ geiſtliche Weſen auf beſſern und ſtärkern „ Fuß ſetzen will.

Widerlegung.

Freylich wird ſich Rom entgegen ſetzen. Die Kirchendiſziplin erfodert es. Es könnten derley Gedanken jedem Reichsgrafen anwandeln,

deln, und zu Rom siehet man nicht gerne, wenn die Anzahl der deutschen Bischöfe vermehret wird (ll). Auch wurde die große Anzahl der Bischöfe diese erhabene Würde in Verachtung setzen. Es ist auch noch nicht erprobet, daß die Vermehrung der Bischöfe das geistliche Wesen auf bessern und stärkern Fuß setzet (m). Sonst könnten die Landsherrn zu Koadiutorien keine Anempfehlungen ertheilen, und man könnte keinem Bischofe mehrere Bißthümer anvertrauen. Ich glaube die Vermehrung der Pfarreyen, und die Zertrennung der größern Pfarren möchte wohl ein bessers, und mehr zweckmäßiges Mittel seyn.

„ Wir lassen uns nicht mehr in unsern „ Gedanken stören, diese fürstlichen Bischöfe „ stellen wir alle ab, und setzen in unsern „ Haupt= und Regierungsstädten neue ein. „ München soll demnach inskünftige einen Erz„ bischof halten; Landshut aber, Straubing, „ Burg=

(ll) Die Ursachen hievon erzählet uns der Verfasser der zerschiedenen Gedanken. P. IV. pag. 307.

(m) Das Gegentheil beweiset oben belobter Verfasser der zerschiedenen Gedanken. P. IV. §. 43. n. 1.

„ Burghausen, und Amberg sollen gleichfalls Bi-
„ schöfe haben, welche dem Erzbischof zu Mün-
„ chen untergeordnet bleiben. Jedes Rentamt
„ soll ihren besondern Bischof haben, welcher
„ von ausländischen Bischöfen auf keine Weise
„ abhängt. Jeder weide seine Schafe, binde
„ und löse mit aller einem Bischof zugehörigen
„ Gewalt. Rom ertheile diesen Bischöfen
„ alle Macht, Freyheiten, und Ansehen, wel-
„ ches nur immer andere Bischöfe haben kön-
„ nen. Hingegen sollen sich diese Bischöfe
„ niemals in den Sinn kommen lassen, einem
„ fürstlichen Titel nachzujagen, welcher der
„ Seelsorge hinderlich, und der Demuth des
„ Erlösers schnurgerade entgegen ist.

Widerlegung.

Diese Worte, die unser Herr Gegner in einem entscheidenden und so ernsthaften Tone spricht, lassen uns freylich nicht hoffen, daß er von seiner Meynung abgehen werde. Ist unser Mühe fruchtlos, so wollen wir Ihm die Freude gerne gönnen, daß er in seinen Gedanken die fürstlichen Bischöfe abstellen, und in München, Landshut, Amberg,

und Burghausen neue einsetzen könne. Ob Er aber die Freude erleben wird, daß sein Lieblinsprojekt zur Reiffe komme, daran zweifeln wir um so mehr, da selbes den politischen Grundsätzen so sehr entgegen läuft. Die in Baiern befindliche Bißthümer waren sonst eine gewisse Versorgung für die baierischen Prinzen. Die meisten dieser Bißthümer können Bischöfe aus dem Hause Baiern aufweisen, und Regensburg zählet allein 9. derenselben, die mit Eifer, Ehre und Nutzen dem Hochstifte vorgestanden. Es kann eine Zeit kommen, wo man diese Gelegenheit wiederum zu benutzen suchet. Ihre neue Bitßhümer sind für den Unterhalt eines Prinzen nicht angemessen. — Auch wird der Pfalzbaierische Hof ihrem Projekte zu gefallen sich mit dem Reiche, und mit 9. Bischöfen die Sitz und Stimme auf dem Reichstag haben, nicht überwerfen. — (n). Nicht minder wird sich der hohe und

(n) Ich war eben bey einem großen Staatsmanne und Minister, da selber Briefe von München erhielte, die den Tod des Grafen von B — — — mit der Aneckdote berichteten, daß der Graf auf seinen Krankenlager die Worte gesprochen: Ich sterbe vergnügt, weil ich bey

und stiftmäßige Adel Ihrem Projekte aus verschiedenen Ursachen widersetzen. Nach der von Ihnen in dem 3. §. entworffener Wahl der Bischöfe hat der Adel keine Hoffnung zu dieser Würde; jene Bißthümer aber, zu welchen der Adel ganz allein den Zuspruch hat, werden von den Hrn. Gegner gänzlich zertrennet. Der standhafte Muth der Bischöfe kann ihr Projekt und ihre Gedanken auf einmal vereiteln. Ohne Einwilligung der alten Bischöfe, kann Rom keine neue aufstellen. Und wer wird von einem standhaften Bischofe die Einwilligung erzwingen können? Der Herr Gegner wir freylich die Temporalspeer zu Hilfe ruffen. Allein auch gegen diese giebt es Gegenmittel. Kaiser und Reich kann

bey meinem Ministerio den Churfürsten groß, und die Bischöfe klein gemacht habe. Der Staatsmann zückte die Schulter und sagte: der gute Graf B— — — hat die Kappe sehr verschnitten. Er mag einige Gerechtsame den Bischöfen abgejaget haben, er hat aber das Wesentliche hiedurch verloren. Sonst könnte Baiern bey dem Reiche allzeit auf die Stimme der Bischöfe zählen, aber nun — — die Ursache. — Ich habe noch nie gesehen, daß so wenige Bischöfe dem österreichischen Voto beystimmten, als wie im vorigen Jahre bey der Grafenstreitigkeit: sagte zu mir ein großer Politikus. — — Et. — Br. —

keinen Bischof verlassen, der mit Standhaftigkeit seine bischöfliche Gerechtsame behauptet, und unter den deutschen Reichsfürsten werden allzeit einige Auftretten, die zur Aufrechthaltung der Reichs- verfassungsmäßigen Rechte, des geistlichen Fürstenstandes mit wahrer patriotischer Theilnahme sich für das beste der Bischöfe werkthätig verwenden werden. — Der Herr Gegner saget ferner: die neuen Bischöfe sollen keinen fürstlichen Titel nachjagen, weil selber der Seelsorge hinderlich, und der Demuth des Erlösers entgegen ist. Ich habe der Sache lange nachgesonnen, und es bleibt mir noch bis auf diese Stunde ein wahres Geheimniß, wie der fürstliche Titel der Seelsorge hinderlich seyn könne. Ich kann nicht einsehen, wie der blose Titel dem Seelenheil schädlich ist. Will aber der Herr Gegner behaupten, daß der Bischofsstabe mit dem Schwert, und die Sorge für das Bißthum sich mit der weltlichen Regierung des Fürstenthumes nicht gut vereinigen läßt; so kann dem Herrn Gegner eine viel hundertjährige Erfahrniß, wie auch der berühmte D.

Bar-

Barthel das Gegentheil belehren (o). Eben so wenig ist der fürstliche Titel der Demuth des Erlösers entgegen. Die Demuth besteht nach den Regeln der Aszeten in dem Herzen. Auch bey allen äußerlichen fürstlichen Glanz und Prunk kann der Fürstbischof demüthig seyn; wie der Erlöser demüthig war, da er unter Jubel und Jauchzen bey empor ragenden Palmzweigen in Jerusalem seinen glorreichen Einzug hielte. –

„ Nur allein der Erzbischof zu München
„ soll künftighin nach Willkühr einen Suffra-
„ ganen oder Weihbischof haben, der ihn in
„ der Seelsorge unterstützen wird. Die übri-
„ gen Bischöfe aber halten sich keinen Suf-
„ fragan, sondern arbeiten selbst, sitzen selbst
„ zu Rathe, weihen selbst, visitiren selbst ihre
„ Kirchensprengel so, daß sie in drey Jahren
„ alle Pfarreyen untersuchet haben.

Wider-

(o) In Dissertatione: *Regale Sacerdotium in Ecclesiasticis S. R. I. Principibus pro Ecclesiae & Imperii felicitate refulgens.* In qua D. Promotor quaestionem resolvit: *An conjunctio potestatis Diaecesanae cum superioritate territoriali in Ecclesiasticis S. R. I. Principibus vere utilis sit Ecclesiae & Imperio?*

Widerlegung.

Wenn das Projekte zur Reiffe kömmt, ist die Sache ganz gut angeordnet. Aber auch befolgt. Nur wegen der angehangten Note habe ich mit den Herrn Gegner noch ein Wort zu sprechen. Er sagt in solcher: Dieses sollte nun eine bessere Visitation seyn, als die, welche von den Herren Räthen der Fürstbischöfe unternommen werden: welche kaum alle 10. oder 12. Jahre an dem alten Ort sich umsahen, auch bey ihrer Rückkunft in weltlichen Gesellschaften öfters alles erzählen, was sie schlechtes angetrofen haben. Ich habe den Herrn Gegner schon in dem vorgehenden Blättern gezeiget, daß Er von dem Visitationsgeschäfte keinen ächten Begriff habe. Eben dieses erhellet aus dieser Note. Dieses sollte eine bessere Visitation seyn, saget der Herr Gegner. Warum denn besser? bestehet wohl das Gute einer Visitation in deme, wenn selbe alle 3. Jahre vorgenommen wird? und wie ist es möglich alle 3. Jahre selbe zu unternehmen? wenn wird den die Nachvisitation von dem Dechant, wenn wird ein Kapitel gehalten, wenn alle 3. Jahre nach ihrer Vorschrift

eine

eine Visitation vorgehen soll? wird man dem Pfarrer, der seine starke Decimation, sein Hund und Jägergeld, sein Widthumssteuer verabreichen, und seine Fisch- und Schmalzfuhren bezahlen muß, gar kein Jährlein angönnen, wo er verschnauben kann, wo er keine Auslage wegen der Visitation des Bischofes (mit dem Gehalt von 6000. fl. wird ein innländischer Bischof die Visitation nicht bestreiten können, und der Landesherr wird wohl diese kostspielische Visitationsuntersuchung nicht übernehmen) oder des Dechants, oder zur Reise zu dem Kapitel, zu machen hat? werden die 4. geistlichen Räthe, die der Herr Gegner für die Regierungsstadt Amberg bestimmet, die weitläuftige Visitationsprotokolln von allen Pfarreyen in der obern Pfalz und Nordgau, die in 3. Jahren untersuchet werden, nebst ihren übrigen Arbeiten, zu verfassen im Stande seyn? Gewiß und wahrhaftig! mein Herr Gegner hat die seichtische Kenntniß und Begriffe von der Real- und Personal-Visitation. Da ich eben dieses schreibe habe ich das bayreuther Zeitungsblat vor mir, Seite 226. sagt der Verfasser desselben,

ben, daß in Wien vor Kurzem eine Schrift unter dem Titel: Freymüthige Gedanken über Bischöfe, Domstifter und Stiftmäßigkeit an das Taglicht getretten, und er ertheilet uns einen Auszug, wie die bischöfliche Visitation beschaffen seyn solle. Mich deucht, es lohnet der Mühe diese Zeilen sowohl zu ihrer Belehrung, als Beschämung hier anzufügen. „Ich halte die fleißige und zweck„mäßige Besuchung aller Kirchensprengel auf „dem Lande für das wichtigste Geschäft eines „Bischofes, wo er mit jeden Unterhirten „strenge Rechnung halten, wo er die Art, „wie die Seelsorge ausgeübet wird, mit „Adlerblicken, und Schlangenklugheit durch„schauen, und jeden wahrgenommenen Miß„brauch ohne Nachsicht auf der Stelle ver„tilgen, wo er dem Pfarrern und Kaplänen „ihre heiligen Pflichten mit apostolischer „Wärme einschärfen, wo er die Religions„begriffe der Pfarrkinder selbst untersuchen, „wo er die Seelsorger, um ihre Talente ken„nen zu lernen, in seiner Gegenwart predig„ten und katechisiren lassen, wo er selbst, wie „es vormals die Apostel thaten, den Gemein-

„den

„ den die Pflichten der Religion, durch münd-
„ liche kurze Ermahnungen väterlich einprä-
„ gen, wo er, wie Christus der Herr, auch
„ die Kleinen vor sich kommen lassen, und das
„ Katechetenamt durch sein Beyspiel heiligen,
„ wo er seine Aufmerksamkeit auf den Schul-
„ unterricht der Landjugend wenden, mit einem
„ Worte, wo er wie Paulus allen alles werden
„ und überschwenglich viel gutes stiften kann,
„ stiften soll, und — doch so selten stiftet! —

So selten? kennet der Wiener nicht den Königsgrätzer und viele andere so würdige Oberhirten seines Landes? und ausser Oesterreich? — Jeder Einwohner Frankenlands sagt zu diesem Gemälde eines wahrhaft apostolischen Bischofs: das ist Erthals-Bild. Diese letztere Zeilen fließen aus der Feder des protestantischen Zeitungsschreiber. Der Herr Gegner wird diese Zeilen nicht ohne Schamröthe lesen, wenn er nur ein wenig zurück denkt, daß er von den Bischöfen, deren Kirchensprengel sich in Pfalzbaiern erstrecken, so Hirnlos dahin geschrieben: Die Aufsicht der Bischöfe

schöfe ist mangelhaft, sie heißen nichts, sie sind unthätig, sie vergraben sich in Hochmuth, Wohlleben und Eitelkeit ꝛc. ꝛc. Betrachten Sie mein Herr! die Handlungen der jetzigen Bischöfe, lesen Sie ihre weise Verordnungen, und Sie werden finden, daß sie mit oberhirtlicher Wachtsamkeit den Geist des wahren Christenthums aufleben zu machen, und die heilige Religion zu ächter Würde mit Verscheuung der Mißbräuche und des Aberglaubens zurück zuführen sich nachdrucksamst beeifern. Auf jenes was Sie ferners von den geistlichen Räthen beybringen, antworte ich mit wenigen: Es ist sehr unbescheiden, allen jenes zur Last zu legen, was vielleicht nur von einem oder dem andern wahr seyn mag. — Nennen Sie mir doch einen Stand vom Throne bis auf die niedrigste Hüte des Landesmannes, der von allen Vorwürfen frey ist? der nie aus seinen Gränzen wich? nie seine Pflichten vergessen? nie durch einige Fehler sich entehret? —

„ Die Wohnung für die Bischöfe könnte „ in jeder Regierungsstadt nahe an der Haupt-

„ kirche bestimmet werden, als z. E. zu Strau-
„ bing wurde sich jener Palast, welchen die
„ Herren Canonici so prächtig hergestellet ha-
„ ben, sehr gut zu einer bischöflichen Woh-
„ nung schicken. Das jährliche Einkommen
„ der Bischöfe, welches aus der Kirchenkasse
„ fließt, wird unten (§. 9.) angezeiget.

Widerlegung.

Nicht gut ausgedacht! wer zahlt denn den prächtigen Pallast, auf welchen die Herren Canonici in Straubing so viele 1000. Gulden verwendet haben? vielleicht der Landsherr? Vielleicht der neue Bischof von dem Gehalt der jährlichen 6000. Gulden? oder wenigsten muß man den Chorherren andere Wohnungen verschaffen, und wer zahlt? wer zahlt ferner für die erzbischöfliche Wohnung in München, wo die Zinse ohnehin sehr hoch sind? wenn der Herr Gegner diesen Umstand, und noch mehrere, reiflich überleget, wird er selbst einsehen, daß seine 5. neue Bischöfe in Armuth zur Schande der Kirche (p) versinken

M müssen,

(p) Magnum est Ecclesiae detrimentum, cum Episcoporum nomen, ac dignitas in frequentia inopiave

müssen, und daß die allzugroße Anzahl der Bischöfe diese erhabene Würde herabsetzte (q).

„Das geistliche Rathskollegium oder „Konsistorium dieser Bischöfe soll folgendes „Personale haben: zu München sitzen neben „dem Erzbischof oder seinen Suffragan sechs „Räthe, dabey sollen zwey Sekretarii, ein „Registrator, drey Kanzelisten, und ein Pedell „oder Cursor mit zween Kanzleybothen an„gebracht werden. In den übrigen Regie„rungsstädten werden zwey Räthe, und ein „Sekretarius weniger angestellet. Das üb„rige Personale bleibt gleich. Die Besol„dung dieses Kollegiums geschieht aus der „Kirchenkasse, wie unten (§. 9.) abermal „gezeiget wird.

Hier haben wir nur dieses zu erinneren, daß nach Vorschrift des römischen Pontifi-

kals

---

piave vilescit. *Conc. Hard. Tom. X. pag 695.* und Ivo Carnotensis schreibt: *Epist. 238.* Ea est hodie Episcoporum dignitatas, ut neutiquam perferre paupertatem valeat.

(q) Non licet simpliciter Episcopum constituere in aliquo pago & *parva urbe.* Non necesse est enim illis Episcopum constitui, ne Episcopi nomen & Authoritas vilescat. Ita *Concilium Sardicene Can.* 6.

kals der Notarius bey den weihen und bey Legalisationen der Taufscheine, und so anderen eine nothwendige Person seye, und daß sowohl dieser, als auch ein Defensor matrimoniorum nach der Bulle Benedict des XIV. bey einem wohl angeordneten geistlichen Rathskollegio, nebst dem Fiscal angestellet werden soll. Vielleicht aber sind dieses solche Dinge, von welchen unser Hr. Gegner keine Kenntniß hat. —

„ Hiebey ist aber wohl zu bemerken, daß „ neben den obigen Räthen des Bischofs in „ jeder Regierungsstadt zwey churfürstliche „ geistliche Räthe aufgestellet werden müssen, „ welche in der Pflicht des gnädigsten Landes„ herrn stehen, in dem geistlichen Collegio nach „ dem Bischofe oder dessen Präses sitzen, vo„ tiren und das Recht oder den gnädigsten „ Willen ihres Landesfürsten vertheidigen „ sollen. In pur geistlichen Dingen, als z. E. „ in Dispensationssachen, sollen diese zwey „ Räthe nichts zu reden haben, und zu solchen „ Rathsversammlungen niemals gezogen wer„ den. Hingegen aber bey Kassa- und Kir„ chenrechnungen, bey Besetzung der Pfar-

„ reyen, Kaplaneyen, Aufnahme in das Prie-
„ sterhaus, Bestrafung der Priester, u. a. m.
„ niemal umgangen werden; in welchen letz-
„ tern Stücken diese zwey Räthe die höchsten
„ Verordnungen ihres gnädigsten Landes-
„ herrn schützen, und auf dem nächsten Raths-
„ tage bey der weltlichen Regierung des
„ Orts (wobey ihnen abermal Sitz und Rang
„ anzuweisen ist) ihre getreueste Relation ab-
„ statten sollen. Auf diese Art wird alles in
„ ihren Gränzen und Ordnung verbleiben;
„ die Ungerechtigkeit aber, Streithändel, Ver-
„ wirrung und Mißbräuche niemal Platz
„ finden.

Widerlegung.

Weit gefehlt! Unordnung wird entstehen, und Verwirrungen werden sich anhäuf-fen. Ich setze den Fall. Zu Amberg ist eine Sache in dem bischöflichen geistlichen Rathe vorgekommen und entschieden worden. Die zwey weltlichen churfürstliche geistliche Räthe erstatten ihre Relation in dem nächsten Raths-tage. Allein die churfürstl. Regierung (wie es öfters geschehen kann) ist mit der Entschei-

dung

dung des geistlichen Rathes auf keine Weise einverstanden. Was geschieht. Diese erstattet Gegenberichte nach München, und der geistliche Rath erstattet seine Bericht an das erzbischöfliche Konsistorium ebenfalls nach München. Beyde Theile wollen die Sache gut untersuchet, und wohl verbeschieden haben. Wer giebt den Ausspruch? der geistliche Rath in Amberg will nicht dem Hofrath in München und die Regierung in Amberg will nicht dem geistlichen Rathe des Erzbischofes daselbst untergeordnet seyn. Welche Verwirrungen werden sich ferner in den causis mixtis als Zehendstrittigkeiten und anderen anbegeben, da sowohl der geistliche Rath als die Regierungen diese ad suum forum gehörig zu seyn behaupten werden ꝛc. ꝛc. Welche Factionen werden entspringen, da auch die Regierungen bey der Kirchenkassa ihre Hand einmischen, bey Vergebung der Pfarreyen einige Worte sagen, und bey den Kirchenrechnungen beysitzen wollen. ꝛc. ꝛc. ꝛc. Doch genug hievon! wer Zeit, Umstände und diese Geschäfte kennt, kann sich mehrers denken.

„ Diese zwey churfürstl. geistliche Räthe
„ sollen auch die Büchercensur für das ganze
„ Rentamt und neue Bißthum übernehmen,
„ und die weltlichen Bücher ohne Beyziehung
„ des Bischofes, die geistlichen aber und halb-
„ geistlichen mit dem Bischof gemeinschäftlich
„ censiren, approbiren oder rejiciren. Das
„ Imprimatur ist von dem Bischof, und der
„ weltlichen Regierung zugleich zu ertheilen,
„ den schädlichen Büchern geschieht hiedurch
„ Einhalt, und die guten haben Gelegenheit
„ sich besser empor zu schwingen.

Widerlegung.

So tief setzet der Hr. Gegner seine eigene Bischöfe herab, die Er in seinen Gedanken gebildet, und aufgestellet hat! Nicht einmal die Censur der geistlichen Bücher mag Er ihnen angönnen. Hätte der Hr. Gegner die Gesetze der Kirchenräthe gelesen (r), so wurde

(r) Nulli liceat imprimere, vel imprimi facere quosvis libros *de rebus sacris*; - - nisi primum examinati probatique fuerint ab Ordinario sub paena Anathamatis. *Concilium novissimum Lateranense* sub Leone X. *sess.* 10. Addatur Concilium Tridentinum *sess. IV.*

würde er anders gedacht, und geschrieben haben. Und warum will denn der Hr. Gegner die allzeit hergebrachte Censur den Bischöfen absprechen? Es mag vielleicht dieses die Ursache seyn. Die geistlichen Bücher können Dinge enthalten, die dem Staate nachtheilich, und dessen Systeme nicht angemessen sind. Es müssen folglich die 2. Hrn. weltlichen Räthe als Mitcensores aufgestellet, und es muß also auch das Imprimatur von der weltlichen Regierung ertheilet werden. Gut! können die weltlichen Bücher nicht auch Sachen enthalten, welche anstößig und der Religion, dem Glauben und den guten Sitten nachtheilich, und gefährlich sind? Aus diesem Grunde sollten ja auch die geistlichen Räthe als Mitcensores angestellet werden? Sind wohl die Hrn. weltlichen Räthe Theologen, da sie die geistlichen, und auch halbgeistliche Bücher prüfen und untersuchen müssen? Wer giebt wohl den Ausschlag, wenn die bischöfliche Censur mit der weltlichen nicht übereinstimmet?

„ Das geistliche Rathsdikasterium, wie
„ auch das Büchercensurkollegium zu München

„ hören auf zu seyn, weil sie bey dieser neuen
„ Einrichtung weder nothwendig noch nützlich
„ sind. Hingegen ist dieses ganze Personale
„ entweder bey dem bischöflichen Rath zu
„ München selbst, oder in den übrigen
„ Rentämtern und neuen Bißthümern leichte
„ anzubringen. Der gnädigste Landesfürst
„ ersparret hiebey eine gute Summe Gelds,
„ die er sonst auf Besoldung dieses Personals
„ wenden müßte. Denn alle diese geistlichen
„ Räthe, auch so gar jene zwey Churfürst-
„ lichen, welche künftighin bey jeder Regierung
„ in den Hauptstädten angestellet werden, zie-
„ hen ihre jährliche Besoldung aus der Kir-
„ chenkasse (§. 9.)

Widerlegung.

Gar nicht gut ausgedacht! der Churfürst zu Pfalzbaiern hält es für ein besonders Vorrecht, einen geistlichen Rath halten zu können (s). Sie werden also mit ihrem Pro-

(s) Viele sehen den geistlichen Rath als ein besonders Praecipuum an, dessen sich das Haus Baiern ex indultu vel Privilegio Pontificio speciali zu erfreuen habe, und es ist auch nicht ohne, daß dem Her-

Projekte nicht durchdringen: Und wenn auch das Büchercensurkollegium in München aufhört, wie sind wohl die zwey aufgestellte Hrn. churfürstlichen Räthe im Stande alle Bücher zu censiren, zu approbiren, oder zu rejiciren? Glauben Sie denn es werden in München so wenig Bücher, und herum flatternde Piecen der Preße übergeben? wie können diese zwey Herrn nebst Durchlesung aller Bücher, Dissertationen, Thesium, Conclusionum, und anderen in großem, mittleren, und kleinem Format verfaßten Schriften, bey Kassa

M 5 und

Herzoge Wilhelmo V. ein Gewissensscrupel beygieng, ob er als ein weltlicher Regent einen geistlichen Rath zu bestellen berechtiget sey. Der päbstliche Nuncius Felicianus Niunguarda, welcher eben damal mit den Concordatis beschäftiget war, wurde von dem Herzog darüber consultirt, und bekam auf die Anno 1580. zu Rom beschehene Anfrage die Resolution in folgenden Terminis: Habendos esse Consiliarios Ecclesiasticos 1) in difficultatibus aut scrupulis conscientiae. 2) In Jure praesentandi. 3) In Jure patronatus. 4) In admonendis Ecclesiasticis Praelatis, ut bona temporalia bene administrent. 5) In adjungendo brachio saeculari Visitationibus Ordinarii. 6) In Caussis Ecclesiasticorum cum saecularibus. 7) In rixis inter Ecclesiasticos componendis. Tribunal Ecclesiasticum autem haberi non posse. Freyherr von Kreitmayer im baierischen Staatsrechte dritten Theile. Seite 360.

und Kirchenrechnungen, bey Ersetzung der Pfarreyen, Aufnahme in das Priesterhaus, Bestrafung der Priester, Zehendstreittigkeiten u. a. m. ein gegründetes Votum abgeben, und in diesen Stücken die höchsten Verordnungen ihres gnädigsten Landesherrn schützen, und auf dem nächsten Rathstage bey der weltlichen Regierung ihre getreuste Relation abstatten, und auch bey selber in allen anderen Sachen, Sitz, Rang, und Stimme haben? welche große Arbeiten werden diesen zween Räthen in die Hände wachsen, da überhin die Appelationen von den anderen vier bischöflichen Dikasterien nach München an den Hrn. Erzbischof häuffig gelangen werden? ꝛc. ꝛc. Herr! Sie überbürden zweyen Männern Arbeiten, deren Last sie zu ertragen nicht im Stande sind. Es läßt sich freylich leicht hinschreiben: **Der gnädigste Landsherr erspartet hiebey eine gute Summe Gelds, die er sonst auf Besoldung dieses Personals wenden müßte.** Allein welcher Kopf kann die Arbeiten übernehmen, welche sonst mehr als zehen Köpfe beschäftigten. Die ganze Sache ist also gar nicht gut ausgedacht. –

Wir

Wir haben bis anhero unsere Gründe gegen die Grundfeste zur künftigen Glückseligkeit der Pfalzbaierischen Lande in geistlichen Dingen unsern werthen Lesern vorgeleget; wir haben zugleich die Gründe des zweyten §. dieser angegebenen Grundfeste dergestalt erschüttert, daß sie in Schutt und Staub zusammen gefallen sind, und folglich auch den Umsturz der übrigen §§., die auf den zweyten §. ganz nachläßig hinauf gezimmeret waren, nach sich ziehen müßten. Denn fällt die im zweyten §. projektirte Zertrümmerung der alten, und die Errichtung der neuen Bißthümer, so fallen auch die Projekte von der Wahl der neuen Bischöfe, der Chorstifter, der Kirchenkassa 2c. 2c. 2c. Aus dieser Ursache wird es vielleicht manchen scheinen, daß es der Mühe nicht lohne, sich über die nachstehende §§. mit dem Hrn. Gegner zu besprechen. Da aber selber in diesen einige Dinge einmischet, die einer besonderen Widerlegung oder Bemerkung bedarfen, und da ich mich dem Ansinnen einiger Freunde beyfällig bezeigen wollte, so hab ich mich entschlossen, jene Stellen zu rügen, die mir einer

Wi-

Widerlegung würdig schienen, und die auf das Vorgehende einen Bezug haben.

Neunter Abschnitt.

Widerlegung der übrigen §§. der Grundfeste zur künftigen Glückseligkeit der Pfalzbaierischen Lande in geistlichen Dingen.

Seite 25. sagt der Hr. Gegner „so bald „einer von den neuen Bischöfen gestor„ben, so macht die Regierung des Orts so„gleich eine Verzeichniß von allen in dem „Rentamte des bischöflichen Amtes würdigen „und fähigen Priestern, sie können Pfarrer, „Dechante, oder geistliche Räthe seyn, über„giebt es der höchsten Landesherrlichen Stelle, „von da aus werden der sammtlichen Geist„lichkeit des Bißthumes drey zur Wahl vor„geschlagen.

Warum soll denn die Regierung des Orts diese Verzeichniß machen? Sollte denn dem geistlichen Rathe des Ortes aus dem Visitations-

tions-Protocolln, erstatteten Berichten, übertragenen, und wohl verrichteten Kommissionen, das gute Betragen, die Gelehrsamkeit, die fähigen Priester zu dieser erhabenen Würde nicht weit besser als der Regierung bekannt seyn? Warum überläßt denn der Hr. Gegner nicht diese Wahl den anderen vier Provinzial-Bischöfen, wie es in der ältern Kirche übliche war (a)?

Seite 29. Klagt der Hr. Gegner, „daß „die Bischöfe oft Leute in dem Weinberg des „Herrn schicken, die weder Talente noch „Verdienste haben, und daß sie nur auf Re„commendationen sehen ꝛc. ꝛc.

Sie irren sich. Die Bischöfe haben die wenigsten Pfarren zu besetzen. Diejenigen Pfarreyen, auf welchen das Jus conferendi ihnen zustehet, werden nur jenen ertheilet, die Ihnen durch ihre Verdienste bekannt sind, oder sie richten sich nach dem abgegebenen Gutachten ihres geistlichen Rathes, welcher allzeit das

(a) Schollinger in *Dissertatione de Magistratuum Ecclesiasticorum Origine & creatione. C. IV. §. 4. n. 88.*

das Augenmerk auf die gesammelte Verdienste, und auf das Alter vorzüglich richtet. Noch muß ich anmerken, daß in derley Fällen, und bey Erledigung einer Pfarr die meisten Recommendationen von M — — herkommen.

Seite 33. „Den Concurs bey Vakaturn soll man niemal einführen: Der Priester muß nach dem Alter behandelt werden.

Der Concurs, den der tridentinische Kirchenrath vorschreibt (b), ist der beste Antrieb eines wahren priesterlichen Betragens, und die stärkste Ermunterung zu Wissenschaften. Aller Wetteifer, und rühmliche Anstrengung wer-

(b) *Sess. XXIV. C. 18.* Da Sr. Churfürstliche Durchlaucht in Pfalzbaiern die meisten Patronatsrechte besitzen; so könnten die sämmtlichen Pfarreyen, in die gute, und geringe abgetheilet werden. Ein jedes Landeskind sollte sich nach 10. in der Seelsorge verwendeten Jahren zu dem Concurs für die geringe Pfarren nach München begeben können. Auch sollte für die Pfarrer, die 6. Jahre auf den geringeren Pfarreyen sich befunden haben, ein Concurs ausgeschrieben, und selben der Ordnung nach, wie sie in dem Concurs sich ausgezeichnet haben, die gute Pfarreyen zugetheilet werden. Auf diese Weise wurde der Durchl. Churfürst, und dessen geistlicher Rath alle Subjekte ausforschen, kennen, und belohnen können. **Ein patriotischer Wunsch!**

werden erlöschen, und der Nacheifer wird sehr tief herabsinken, wenn allzeit das Alter den Vorzng hat. Wie wurde es in der Welt aussehen, wenn alle Aemter nach dem Alter besetzt wurden, ohne den sittlichen Karakter, und die Fähigkeit genau zu beurtheilen, und zu prüfen. Ist wohl jeder tüchtig zu einer Stadtpfarr? Jeder tauglich an ein Ort, wo eine adeliche Herrschaft ihren Sitz hat? rc. rc. caeteris paribus bin ich vollkommen verstanden, daß das Alter den Vorzug haben soll.

Seite 36. kömmt dieses neue Projekt vor. „Den auswärtigen Fürstbischöfen, Dom„kapiteln, und andern Reichsstiftern kann „ihr entzogenes Recht des Patronals auf „folgende Weise ersetzt werden. Sobald ein „neuer Pfarrer eine Pfarre antritt, auf „welche sonst diese auswärtigen Bischöfe, „Kapitel rc. präsentirten, so ziehen sie aus „unserer Kirchenkassa (§. 19.) hundert Gul„den, und eben soviel bey dem Todesfall „dieses Pfarrers.

Welche Bürde für die Kirchenkasse? Die ausländischen Fürstbischöfen, Domkapiteln, Reichs-

Reichsstifter 2c. 2c. haben sehr viele Präsentationsrechte, und wenn wegen der Präsentation und jeden Todtesfalle die Kirchenkasse allzeit 200. fl. bezahlen muß, so kann sich leicht alle Jahre ein Abfluß von 6000. fl. ergeben. Ich spanne die Saite nicht zu hoch, wenn ich sage, daß, ein Jahr in das andere gerechnet, in Pfalzbaierischen Landen 30. Pfarreyen entlediget werden, auf welche die ausländischen 9. Bischöfe, die Domkapiteln, Reichsstifter, Reichsgrafen 2c. das Patronatsrecht ausüben.

Seite 39. „Sobald die Canonici bis „auf eilf abgestorben sind, so wird der älte„ste Pfarrer in dem Chor berufen. Denn „zwölfe sollen ihrer beständig in dem Chor „seyn.

Auf diese Weise wurden die Chorstifter lauter uralte geistliche Invaliden zählen. Durchgehen Sie das Rentamt Straubing, und Sie werden daselbst zwölf alte Pfarrer finden, deren Lebensjahre die Zahl 900. beträgt. Wurden wohl diese 80. jährigen Kreise ihre Obliegenheiten in dem Chor, und bey anderen Verrichtungen erfüllen können?

Sei-

Seite 40. Macht der Hr. Gegner einen Ausfall auf die Ruraldechante, und saget: „Sie sind unangesehene, unthätige, und zum „Theile auch unfähige Männer; Creaturen „des Consistorii, des Domkapitels, des Bi„schofes ꝛc. Ihre Thätigkeit, und Ansehen „sind von der Zeit noch mehr gesunken, da sie „keine Kapitel mehr halten, und die Pfarreyen „zu visitiren unterlassen; sie werden aber da„rum unterlassen, weil die Fürstbischöfe keine „Churfürstlichen Commissarius ihren Dech„anten an die Seite gesetzt wissen wollen. „Ist aber nun dieses dummer Stolz, oder „vermessener Ungehorsam der Bischöfe?

Wenn doch Leute, von so seichter Einsicht und Erfahrenheit, sich nicht selbsten zum Gespötte und Lügnern machten. Es ist eine boshafte Unwahrheit, daß die Fürst-Bischöfe keine churfürstlichen Commissarios ihren Dechanten an die Seite gesetzt wissen wollen. Bey allen pfärrlichen Verlassenschaften ist der churfürstliche Beamte churfürstlicher, und der Dechant bischöflicher Commissarius, und ersterer hat den Vorrang. Soviel, wie ich zuver-

 läßig

läßig gehöret habe, verlanget man von dem geistlichen Rathe in München nur dieses: Bey Generalvisitationen, und wenn bey Dechantwahlen sich ein bischöflicher Commissarius einfindet, so soll auch hiebey ein churfürstlicher erscheinen. Es ist eine Lüge, daß keine Visitation und Kapiteln von den Dechanten gehalten werden. Auf meiner Reise nach Bayreuth hab ich in Kirchenthumbach erfahren, daß der Ruraldechant, daselbst die Visitation vorgenommen, und das ganze Stadtkemnather Kapitel visitiret habe, und daß in eben diesem Kapitel ein Jahr vorher die bischöfliche Visitation vorgegangen. In meiner Rückreise hab ich in Amberg mit zweyen Herrn Pfarrern das Nachtmahl eingenommen, welche folgenden Tag auf das Kapitel nach Aschach gereiset sind. Auch hab ich in Regensburg gehört, daß Hr. Graf von Törring von der Visitation des Straubinger Ruralkapitels zurück gekommen ist. Auf meiner Rückreise ist mir in dem Posthause zu Puchhausen gesagt worden, daß in dem Markte Laaberweinting ein Kapitel gehalten werde. Es ist ferner eine Lästerung, da Sie schreiben:

Die

Die Dechante sind Creaturen des Consistorii. Alle Dechante werden durch freye Wahl der Kapitularn gewählet. Die Decani nati, welche Sie im Holzhackertone gebohrne Esel neñen (welch Exkremente eines schaalen Witzes!) waren sonst die Achidiaconi, von welchen schon in den alten zu Salzburg gehaltenen Synoden Meldung geschiehet. Es werden auch nach Thumstauf und Pondorf, solche Leute als Decani nati gesetzt, welche ihren vorzüglichen Verdiensten diese Stelle zu verdanken haben. Ich will Ihnen einige Anekdoten erzählen, die ich hierüber bey meinen dreytägigen Aufenthalt in Regensburg gesammelt habe. Thumstauf hat allzeit würdige Männer gehabt. Der Dechant Otto Heinrich Pachmayer war ein großer Theolog, und Weihbischof. Dieses Lob giebt ihm seine Grabschrift, die ich in der Domkirche gelesen, und in meine Schreibtafel eingetragen habe. Friederich Weinzierl war ein sehr thätig und bescheidener Mann. Den dermaligen Herrn Dechant und geistlichen Rath Z – – hab ich in München gesprochen, und an ihm einen Mann gefunden, der trefliche Einsichten hat.

Fleiß in Geschäften, im bearbeiten, gesundes Nachdenken, sind nicht die letzten seiner Verdienste; auch seine gute Feder wurde gerühmet, und nur das allzuheftige Feuer wurde an ihm von einigen getadelt. Pondorf hat vorzüglich die besten Männer aufzuweisen. Der gelehrte Adam Orth ist wegen seines ununterbrochenen Eifers, anhaltenden Fleißes, und ausgezeichneten Verdiensten Domdechant und nachhin Domprobst bey dem Domstifte zu Regensburg geworden. Zeuge, ist dessen Grabschrift, die ich ebenfalls abgeschrieben habe. Gedeon Forster war Generalvisitator in dem ganzen Bißthume, in welchem er die beste Einrichtungen getroffen hat. Einige deutsche Werklein, besonders aber der Tractat *de utilitate & necessitate catechesis* sind hinlängliche Bürgen seines Eifers und seiner ausgebreiteten Gelehrsamkeit. Se. Churfürstl. Durchlaucht in Baiern haben diesem Manne, zur Belohnung seiner erhabenen Verdienste die gute Probstey zu Vilshofen, wo auch dessen Beine ruhen, aus eigener Bewegung zu ertheilen geruhet. Der Dechant Elt war ein sehr thätiger Mann, der freudig allen Pflichten seines

Be-

Berufs entgegen eilte, und der voll Wille und Kraft auf seinem Boden den guten Waizen ausstreute. Auf seinem Grabsteine (wie mich Hr. Supernumerarius B. – versicherte) soll das Lob eingegraben seyn, daß er ein Demosthenes seiner Zeiten war. Der vorige Dechant und dermalige Hr. geistliche Rath M — — hat sich durch mehrere Schriften und Abhandlungen den Gelehrten bekannt gemacht (*). Der Dechant B. — — (doch warum soll ich ihn nicht nennen, da er bey seinen Vätern versammelt ist?) Dechant Bassi war ein Mann, der durch mehrere Jahre mit

(*) Es hat Hr. M - - seinen Schriften niemals seinen Namen beygesetzt, da ihm doch das vertheidigte Amortizationsgesetz, die *bona Clericorum Causa*, die Widerlegung des Bedenkens, und der Untersuchung der Frage: Ob die Ordensgeistliche zu Pfarreyen unfähig seyen ꝛc. Die *Biga Dissertationum de eo, quod justum supremo Imperanti circa sublationem exemptionis &c.* Die Anpreisung des Churbaierischen General-Mandats, und Verordnungen wider etliche in den Klöstern eingeschlichene Mißbräuche ꝛc. Die Abhandlung von dem Daseyn der Gespenster, die Schriften in dem Hexenstreite gegen die beyde Merz Angelus und Agnelus, und die Untersuchung der Frage, ob es eine Festigkeit gebe ꝛc. sowohl den Beyfall der Rezensenten, als das Lob der mehrsten Leser erworben haben. J - - H - -

allem Beyfalle als Beichtvater bey dem Fürsttaxischen Hofe gestanden. Niemand kann ihm das Lob eines der besten Redner absprechen. Seine Lehre hat er allzeit mit dem besten Anstande, und mit der stärksten Ueberzeugung vorgetragen (c). Als Dechant und Pfarrer hat er sich die Achtung seiner Kapitularn, und die Liebe seiner Pfarrgemeinde ganz eigen gemacht. Die Gemeinde jedes Dorfes hat für die Seele ihres erblaßten Seelsorgers ein Amt, und mehrere haben zwey Aemter halten lassen, da sowohl die Verheuratheten, als die Ledigen eine besondere Zusammenlage veranstaltet haben. Wahrhaftig ein Beyspiel, welches ich in den Tagen meines Leben noch nie gehöret habe! Und diese Männer können Sie gebohrne Esel heißen? – Herr! Sie müssen eine schwarze Seele haben, da Sie sich erfrechen können, so viele Bosheiten, so auffallende Lügen und Schmähungen in die Welt dahin zu schreiben. Mir ist es leid, daß

(c) Man lese die zwey gedruckte Trauerreden, die Bassi bey Gelegenheit des verstorbenen Hrn. Prinzipal-Kommissarius Fürsten von Thurn und Taxis 2c. 2c. wie auch des verstorbenen Herrn Konkommissarius B. von Seidewitz gehalten hat.

daß ich mir bey dieser Nothwehre einige härtere Ausdrücke habe erlauben müssen.

Seite 44. und 45. sagt der Hr. Gegner „Nichts ist ungerechter, als wenn ein groß„müthiger Pfarrer, gleich einem kleinen Für„sten auf seiner fetten und großen Pfarrey „sich dem Müßiggange und Wohlleben er„giebt. — — Ich weis sogar einige Pfarrer, „welche gar niemal, so lange sie Pfarrer sind, „eine Predigt, oder Christenlehre gehalten „haben.

Ihre Klage ist gerecht, nur verbitte ich mir, daß Sie hinkünftig aus Pfarrern keine kleine Fürsten machen. Ich glaube der Hr. Gegner hat hiperbolische Zückkungen gehabt, da er diese Worte hingeschrieben. Ich habe mehrere von diesen ihren kleinen Fürsten gekannt, und man hat sich nach ihrem Todte mit aller Mühe verwenden müssen, daß man mit Ehre ihr weniges Vermögen von der Gant gerettet hat. Auch kann ich mir nicht vorstellen, daß es einige Pfarrer giebt, die gar niemal, so lange sie auf der Pfarre sind, eine

Predigt, oder Christenlehre gehalten haben, und daß diese sträfliche Hinläßigkeit ein Ordinariat dulden könne. Wenn Sie aber solche Leute wissen, so belieben Sie mir deren Nämen zu überschreiben. Ich werde Gelegenheit finden in öffentlichen Druck ihre Hinläßigkeit ihnen unter die Naase zu reiben (d).

Seite 55. „Der Dechant und das „Pfleggericht reisen auf allen Pfarreyen he„rum, verpachten die Grundstücke des Pfar„rers, den Zehend ꝛc. und nehmen ihm alle „weltliche Ausschweifungen ab, die der Seel„sorge, hinderlich seyn, und ihn bey den „Pfarrkindern minder beliebt machen können.

Wird wohl der Dechant und das Pfleggericht allenthalben Leute antreffen, denen man die pfarrlichen Gründe, Zehend ꝛc. verpachten kann? der gute Bauer hat ohnehin seine Hände voll zu thun, seine Grundstücke wohl zu bearbeiten, und bey schlechtern wird mit der Verpachtung nichts gewonnen, und was ist zu thun,

(d) Sie dürfen den Brief nur nach Augsburg mit den Buchstaben N. N. B. abgehen lassen.

thun, wenn sich der Bauer nach einem oder dem andern Jahre von der Verpachtung los saget, da muß der Dechant und das Pfleggericht wieder herumreisen, und wer zahlt? und was alsdenn, wenn Schauer- und Mißjahre einfallen? glauben Sie wohl, daß es für den Pfarrer nützlich sey, wenn man ihm alle Oekonomie abnimmt? In Engelland hat man lange darüber gestritten. Viele behaupteten, man sollte jeden Pfarrer einige Grundstücke zugeben, damit selbe eine Beschäftigung hätten (lesen und studiren kann man nicht beständig) und nicht so oft die Städte besuchen könnten, sondern vielmehr wegen ihrer Wirthschaft zu Hause verbleiben müßten. Wegen diesem Projekte werden Sie auch mit jenen in eine Streitigkeit verflochten werden, welche der Meynung sind; man solle jeden Pfarrer der auch keine Grundstücke hat, einige beylegen, damit er ökonomische Versuche machen, ökomomische Schriften durchlesen, und hiedurch auch in diesem Fache seiner Gemeinde und dem Staate nützlich werden könne. Ich kenne wirklich einige Pfarrer die durch ihre ökonomische Einsichten der Gemein-

de nützlich geworden, und einige den Bauern anklebende und von ihren Voraltern in ökonomischer Behandlung der Felder geerbte Vorutheile glücklich beseitiget, den Landwirth oft aus seinen Schlummer erwecket, und mit regem Eifer derenselben Nachläßigkeit gebessert haben — — (e).

Seite 57. saget der Gegner „In Zu„kunft sollen alle Pfarrhäuser von gleicher „Bauart neu aufgerichtet werden. Diese „Häuser könnten klein und doch bequem seyn, „auch die Wohnung der Pfarrers und „Schullehrers zugleich abgeben, wenn näm„lich der Pfarrer das obere und der Schul„lehrer

(e) Ich berufe mich hierinnfalls auf die Churbaierische ökonomische Gesellschaft zu Burghausen, welche mehrere Hrn. Pfarrer (gewiß keine Dummköpfe) als würdige Mitglieder zählet, die in ökonomischen Einrichtungen merkliche Heiterkeit über ihre Gegend verbreitet, und gemeinnützliche Sachen erfunden und angegeben haben. Ich will hier z. E. den Herrn Lukas Friderich Wagner Pfarrer zu Bernbach nächst Aichach in Oberbaiern auftretten lassen, der sich durch die Piece: **Der Wiener Saffran in Baiern, oder vollständiger Unterricht, wie man den wienerischen Saffran in Baiern eben so gut, als in Oesterreich erzielen könne, beschrieben, und durch viel jährige Erfahrung bestättiget 2c.** besonders auszeichnet.

„ lehrer das untere Stockwerk beziehten, und
„ der Pfarrer drey, der Schullehrer zwey
„ Zimmer, zum Gebrauche haben wurde.

Dieses Projekt ist meines Erachtens vielen Bedenklichkeiten unterworfen. So viele neue Gebäude verursachen viele Kosten, zwischen dem Pfarrer und Kirchendiener walten bisweil Irrungen ob, und da dem ersten das obere Stockwerk, dem andern das untere angewiesen wird, so werden sich die Gegenstände der Irrungen zwischen selben und deren Dienstleute öfters vervielfältigen. Drey Zimmer sind für dem Pfarrer und seine Dienstbothen zu wenig. Der alte oder erkrankte Pfarrer kann einen Vikar oder Gesellpriester vonnöthen haben; er kann von einigen guten Freunden besuchet werden, oder sonst Gäste überkommen. Und wenn ich mich nicht irre, so haben einige Ordinariate das Verboth ergehen lassen, daß die Köchin in den obern Stockwerke ihre Schlafstelle nicht haben soll. —

Seite 88. Macht uns der Hr. Verfasser der Grundfeste eine Beschreibung des

Seminariums in R. -- Bey meinem Aufenthalt daselbst habe ich mich um alle Umstände genau erkundiget, und ich fande zur Sch - - deren, die die Obsicht haben, und zur Ehre des Hrn. Gegners, daß das entworfene Gemälde dem Original sehr ähnlich ist, und daß es an guter Vorschrift, an praktischer Unterweisung, an einem beständigen Präfekten, und an wesentlichen Stücken zur ächten Bildung geistlicher Zöhlinge mangelt. – Gott! dachte ich, da ich diese Verfassung und das Gebäude dieser geistlichen Pflanzschule staunend betrachtete, wie schwer wird die Verantwortung derjenigen seyn, welche hier unthätig seyn, wo sie wirken sollten, oder welche Hinderniße in den Weg legen, die sie selbst hinweg heben sollten? wie blühend würde dieses große Bißthum seyn, wenn selbes nach Vorschrift des tridentinischen Kirchenrathes, ein wahres Seminarium hätte? Ich war vor etlich Jahren in München, da eben der Concurs vollendet worden. Ich habe mit mehreren Herren geistlichen Räthen und Examinatoren gesprochen. Einer sagte: Was ich mir eingebildet, hat wirklich zugetroffen. Ich vermu-

thete

thete die R - - - werden sich besonders hervorthun, und sie haben sich treflich gehalten. Andere sagten: die R - - - - haben sich vorzüglich ausgezeichnet. Es ist eine Ehre für das Bißthum. Der Erfolg hat alles dieses bestättiget. Der Erste und die Meisten, welche nach der herausgekommenen Verzeichniß in diesem Concurs die Hoffnung zu Pfarreyen erhalten haben, waren aus dem R - - - - Bißthume (f). Ich wiederhole es nocheinmal: wie blühend wurde dieses Bißthum seyn, wenn in selben ein gutes und zweckmäßiges Seminarium errichtet wäre. Möchten doch jene, die hier helfen

(f) Es wäre zu wünschen, daß denenjenigen, welche auf dem Concurs vorgemerket worden, keine Recommendationes vordringen möchten, und daß diese Priester nach der Reihe versorget, und nachhin in Bälde ein neuer Concurs ausgeschrieben wurde. Da jedem seine Versorgung sehr nahe an dem Herzen liegt, so wurde dieses das beste Mittel seyn, daß sich die Kapläne mit größeren Eifer auf das Studium, geistliche Beredsamkeit, Kirchenhistorie 2c. verwenden wurden. Mit den vorhin in Neuburg angestellten Concurß ist man aus der Ursache unzufrieden, weil die festgesetzte Ordnung bey Vergebung der Pfarreyen sehr oft überschritten worden. —— Es ist schröcklich, wenn man alte Priester sieht, die schon 20. und mehrere Jahre in der Seelsorge gestanden sind, ohne eine Versorgung, oder eine Hoffnung hiezu erhalten zu haben.

helfen können und sollen, die Wichtigkeit dieser Sache reiflich überdenken und ihren theuren Pflichten nachkommen! – – Herr! wirke von oben herab, damit die heissen Seufzer der gutgesinnten, das eifrige Verlangen der Pfarrern auf dem Lande, und meine warmen Wünsche zum Nutzen der Kirche, zur Wohlfahrt des Staates, und zu unserm Troste erhöret und erfüllet werden. – !!!

Seite 93. schreibt der Hr. Gegner den Zöglingen in Seminarium vor „alle 14. Ta„ge sollen sie eine halbe Stunde zu geistlichen „Betrachtungen haben, und sich hernach „zur heiligen Beichte und Communion auf „den folgenden Tage vorbereiten zu können.

Ich habe sehr viele Verordnungen der Seminarien gelesen, aber in keiner gefunden, daß die geistlichen Zöglinge nur alle 14. Tage eine halbe Stunde den Betrachtungen obliegen sollen. Alle Tage um 5. Uhr sind die Alumnen in ihren Musäen versammelt, und dort betrachten sie eine halbe Stunde lang von übernatürlichen Wahrheiten,

ten, aus denen sie für sich und ihre Umstände eine nützliche Sittenlehre heraus ziehen können. So schreibet der gelehrte Hr. geistliche Rath Huth in der guten Bildung der Weltgeistlichkeit eines Landes, vornehmlich durch wohlgeordnete Pflanzschulen oder Seminarien (ff). Allein vielleicht ist unser Hr. Gegner kein sonderlicher Liebhaber von betrachten, und gleichwie er bey dem Gebethe, so will er auch bey den Betrachtungen seine Zöglinge nicht bis zum Eckel darinn übertreiben. —

Seite 94. „Soll der Bischof Sorge „tragen, daß die Zöglinge in dem Seminarium nicht zu wenig sind: denn wenn nur „alle Jahre zehn zur Seelsorge aus diesem „Hause abgehen müssen, so ist schon nothwendig, daß für beständig achtzig Zöglinge „darinn unterhalten werden.

In einem Bißthume, wie Augsburg werden schier alle Jahre 30. Priester zur Seelsorge angestellet, es müßten also 240. Zöglinge in dem Seminarium unterhalten werden.

Seite

(ff) Im XVIII. Hauptstücke pag. 365.

Seite 103. „Daß Kloster wird von dem „Bischofe mit neuen Novizen aus dem Seminarium versehen. Der Bischof schicket „nämlich jene Zöglinge, welche nach vollbrachten Studien für den Weltpriesterstand etwas schwächer ausgefallen sind, in das „Kloster, um allda das Probjahr in Verrichtungen und Aemtern dieser Religiosen auszuhalten.

Auf diese Weise sind in einem Bißthume, wo 30. Priester jährlich zur Seelsorge abgeordnet werden, die 240. Zöglinge nach dem System des Hrn. Gegners nicht einmal hinlänglich, weil der Bischof auch für das Kloster Novitzen abgeben soll, und hiezu jene bestimmet werden, die nach vollendeten Studien etwas schwächer für den Weltpriesterstand ausgefallen sind. Acht Jahre werden Seite 94. Zur Absolvirung der theologischen Studien anberaumet; wenn nun nach 8. Jahren der Zögling keine Neigung zu dem Kloster hat? wie vielen wird die Kirchenkasse auf diese Weise gänzlich umsonst den Unterhalt verreichen müssen? wer wird in ein Klo-

ster

ster gehen, von welchen der Hr. Gegner selbst saget, daß nur die schwachen Köpfe dahin verwiesen werden?

Seite 107. „Sollen die Professores „der öffentlichen theologischen und philoso„phischen Schulen des Weltpriesterstandes „seyn. Aber wo soll man, wird mancher den„ken, die geschickten Männer des Weltprie„sterstandes zu Professurn hernehmen? ge„nug giebt es, in jedem Rentamte. Nur „ein wenig herumgesehen, man wird meh„rere als in Klöstern finden.

Nur ein wenig herumgesehen, und absonderlich bey G – – –, damit man ja den gelehrten Verfasser der **Grundfeste zur künftigen vollkommensten Glückseligkeit der pfalzbaierischen Lande in geistlich- und weltlichen Dingen** nicht übersehe. Ich wäre vollkommen mit Ihnen verstanden, und ich glaube, daß es in dem Weltpriesterstande Leute giebt, die Fähigkeit besitzen Professurn anzunehmen;

wenn sie nur nicht Seite 16 geschrieben hätten, daß die geistlichen Räthe so unerfahren, daß sie oft jeder Landkaplan an Gelehrsamkeit, Einsicht und Urtheil übertrift, und daß sie ein Examen daher speyen, daß dem Teufel grausen, und der Pfarrer mit seinem Kaplan vor Grimm vergehen möchte; und wenn sie nur Seite 41. die Dechante nicht als unfähige Männer erkläret, und Seite 45. die Pfarrer nicht Dummköpfe gescholten hätten. Ich wurde Ihnen sonst den Vorschlag gemacht haben, einige geistliche Räthe (wie ich es in Mainz, Würzburg, Dillingen, Bamberg ꝛc. gesehen habe) als Professores in der Gottesgelahrtheit, in dem geistlichen Rechte und Kirchenhistorie anzustellen; auch einige gelehrte Dechante und Pfarrer in die Stadt als Professores herein zu rufen. Allein da Sie mir sagen, daß alle diese Leute in den Bißthümern der pfalzbaierischen Lande nichts taugen, und daß sie — — — und mit einem Worte zu Professurn unfähige Leute sind, so bin ich nothwendiger Weise bey dieser Lage mit Ihnen einverstanden, und auch ich schreibe mit einer Authorsmine: nur ein wenig unter den

Ka-

Kaplänen herum gesehen, man wird schon Leute finden, die geistliche Räthe Dechante und Pfarrer an Gelehrsamkeit Einsicht und Urtheil übertreffen, und alle diese geschickte Männer wird, soll und muß man zu Professurn hernehmen. Nur ein wenig herum gesehen — — —!!!

Seite 113. Befürchtet der Hr. Gegern, „es werde bey Vertheilung und Besetzung der „Pfarreyen sich zeigen, daß noch eine Menge „Weltpriester übrig bleibe, welcher man erst „in vielen Jahren wird helfen können.

Sind sie unbesorgt. Bey ihren Projekten kann dieses nicht seyn. Die Anzahl der Kapläne wird schon sehr vermindert, da wir beyde selbe als Professores aufstellen. Sie haben ferner die Gefälligkeit alle Ordensgeistliche mit den nachstehenden pathetischen Worten Seite 113. von allen ihren Pfarren in ihre Klostermauern zurück zurufen: „Der neidische, der vermummte Wolf, der Afterpriester dort in seinen geträumten Orden soll „sich nicht beygehen lassen über die Mauern

„in einen fremden Weinberg zu steigen, und „dem guten Arbeiter das Brod, welches er „im Schweiße seines Angesichtes verdienet „hat, aus den Händen zu reissen. — Die „Mönche haben zum Orden, zur Kutte und „zu den Mauern geschworen, sie sollen also „darinn stecken bleiben, so lange sie leben. — Auch Seite 115. haben sie die weise Anordnung gemacht, daß die Klosterkirchen dem Volke allzeit verschlossen bleiben, und endlich haben sie, für gut befunden, die Pfarreyen also zu zertheilen, daß Seite 51. jene Oerter, wo sonst die meisten pfärrlichen Verrichtungen gemacht worden, oder wo sich das Volk auf vier bis fünf hundert oder 300. Seelen erstrecket, einen eigenen Pfarrer erhalten, und überhaupt Seite 52. die Sache also einzurichten, daß jeder Bauersmann von der Pfarrkirche nur eine halbe Stunde entfernet ist. — Glauben Sie mir, daß bey diesem durchgedachten Plane, bey so vielen Pfarreyen, die die Ordensgeistlichen verlassen, und die neuerdings errichtet werden müssen, keine Menge der Weltgeistlichen übrig bleiben, sondern vielmehr ein Mangel entstehen werde.

Seite 130. Ziehet der Hr. Gegner gegen den Rosenkranz zu Felde mit diesen Worten: „In der Kirche oder bey Bittgängen soll der „Rosenkranz nicht mehr mit lauter Stimme „abgebethet werden. Man kann die Litaney „aller Heiligen, oder die Lauretanische an „dessen Statt gebrauchen, gute Gesänge ein„führen, und so nach und nach den Rosen„kranz ausser Uebung bringen. Noch besser „wurde es stehen, wenn die Geistlichen keine „solche Schenkungen mehr austheilten, oder „weiheten, und endlich mit der Zeit solche „Sachen zu verkaufen verbothen wurden.

Lieber Hr. Author! dieß ist eine sehr gefährliche Fehde. Sie können sich den ganzen Dominikaner Orden auf den Hals ziehen, und wenn Sie nach Landshut gehen, bey der Jostischen Parthey fein sauber in die Inquisizion kommen. Weg wären nach alle ihre schönen Projekte, ihr großer Plan, und ihre herrlichen Entwürfe. Und damit ich Ihnen die Wahrheit gestehe, so sage ich ganz rund heraus, ich bin auch nicht von ihrer Partey. Ich bleib bey meinen Rosenkranz, er ist mir

das angenehmste Gebeth. Das heilige Vater unser hat uns der Erlöser gelehret, und das Ave Maria enthält das große Geheimniß der Menschwerdung des Erlösers, und wir begrüßen in diesem Gebethe Maria, und empfehlen uns unter ihrem viel vermögenden Schutze, mit Bitte, daß sie für uns bey Gott bitten wölle. Meinetwegen sagt der gelehrte Stattler, wie Sie schreiben, der Rosenkranz ist nur ein Gebeth des Pöbels. Ich laß mich doch nicht irre machen. Ihr Projekt in der Kirche, und bey öffentlichen Kreuzgängen anstatt des Rosenkranzes die Litaney aller Heiligen, oder die Lauretanische zu brauchen, will mir gar nicht einleichten. Sie sagen zwar, daß der Rosenkranz mehr der innerlichen Zerstreuung unterworfen, als andere Gebether, weil man nur immer mit einer rechten Leichtigkeit und Gewohnheit das alte hersaget. Aber eben diese angebrachte Ursache streitet noch stärker gegen die aller Heiligen und Lauretanische Litaney. Das meistentheils nach einer kleinen Pause ohne alle Andacht daher geplapperte bitt für uns! bitt für uns! diese Leichtigkeit und, Gewohnheit, das alte

nur

nur immer herzusagen, kann um so weit mehr dem Volke zur innerlichen Zerstreuung Anlaß geben, da selbes besonders bey der Lauretanischen Litaney von den metaphorischen Sinnbildern derselben sich keine ächte Begriffe machen kann (g). Ich glaube es ist besser, wenn wir es bey den alten lassen.

Seite 141. saget der Hr. Gegner, „Das „Patrocinium kann gleichfalls anderst eingerichtet werden. — Bey einem jeden neuen „Bißthume wähle man so viele Heilige Gottes, als man auf alle Pfarreyen nöthig hat; „so bald nun die neue Einrichtung dieser Pfarreyen geschehen, so bekommt jede Pfarrkirche und ihre Gemeinde (es verstehet sich „auch, daß es bey den alten Pfarkirchen eben „sowohl, wie bey den neuen, geschehen muß) „einen von diesen Heiligen.

(g) Ich will hier dem Hrn. Gegner die wahre Andacht der Christen des berühmten Muratorius *pag.* 312. zur Nachlese anempfehlen. *pag.* 314. Schreibet er also: Die Mutter Gottes Litaney ist gemacht worden, daß sie vor ihrem wunderthätigen Bildniß von Loreto soll abgesungen werden, nicht aber, daß es vor dem hochwürdigen Gute diene.

Ich muß Ihnen mit der vorigen Bemerkung entgegen kommen. Ich glaube es wäre besser, wenn wir es bey dem alten lassen. warum wollen Sie denn den alten Pfarrkirchen neue Patronen aufdringen? Wird wohl der Bauersmann damit zu frieden seyn, wenn Sie den alten Kirchenpatron abwürdigen, auf den er sein Vertrauen setzte, und statt dessen einen anderen ihm ganz unbekannten aufstellen? Kann wohl der neue Bischof bey den alten consecrirten Pfarrkirchen mit den Kirchenpatronen nach seinen Gutgedünken eine Abänderung machen? Diese Abänderung wurde auch die Veränderung des Altarblattes oder der Statue des vorigen Kirchenpatrons nothwendiger Weise nach sich ziehen, und dem Gotteshause oder vielmehr ihrer Kirchenkasse neue Kösten verursachen; und wenn ich Ihnen gut zum Rathe bin, so tragen Sie mehrere Sorge für diese Kasse. –

Seite 149. §. 16. „Unter der Kirchen„kasse verstehe ich jenen allgemeinen Schrank, „in welchem alle Kircheneinkünfte auf dem „Lande, und in der Stadt zusammenfließen. „Dieser

„ Dieser Schrank soll in einer jeden Regie-
„ rungsstadt bey dem Bischof selbst stehen.
„ Dazu hat der Bischof, die churfürstliche
„ Regierung, und der Stadtmagistrat, als
„ Universal-Zechprobst einen besondern Schlüs-
„ sel. — —

Nun sind wir bey dem letzten §. bey der Kirchenkasse. Auf dieser beruhet die ganze Glückseligkeit, und der Wohlstand in geistlichen Dingen der Churpfalzbaierischen Lande. Kann diese Kasse nicht zu Stande kommen, und den ausgemessenen Unterhalt verschaffen, so ist hiedurch das ganze Projekt des Hrn. Reformationsathleten vereitelt, und die Grundfeste der vollkomensten Glückseligkeit und Wohlstandes der Pfalzbaierischen Lande in geistlichen Dingen ist vollkommen zerrüttet. Glück und Wohlstand mein Herr! sind relativische Begriffe, und lassen sich bey denkenden Wesen nur aus ihrer Empfindung und Ueberzeugung erklären. Dieß ist die Ursache, warum in so manchen Fällen, da der Projekttant, der Reformator, der Politiker cum reliquis cunctis jauchzet, und seine Helfers Helfer darüber ausser Athem

kommen; der Philosoph dem ohngeachtet, über die Irrthümer im Stillen seufzt. Sie wollen Glückseligkeiten in die Pfalzbaierische Staaten verbreiten, und wie viele tausend machen Sie unglücklich? Sie heben **alle Manns- und Frauenklöster** auf (nur den Mendikanten, die dem Staate zur Last fallen, gestatten Sie ihre Kollecturn, und ihr Daseyn) und verletzen dadurch das Eigenthum von viel tausend Menschen. Sie verändern die Religionsgebräuche des Volkes; die ihm so heilig, als die Religion selbst sind; Sie beschränken die Gewissensfreyheit, und Sie zwingen so viele Einwohner ihres Vaterlandes gegen ihre Grundsätze, Gewissen, und heilige Gelübde zu handeln. Sie sind Ursache, daß Baiern sowohl gegen die erste als dermalige Mönche undankbar ist. Die ersten Mönche haben das Glaubenslicht zu verbreiten sich beeifert, öde Plätze urbar gemacht, die Jugend in göttlich- und gemeinnützigen Wissenschaften unterrichtet; sie haben die Begebenheiten ihres Zeitalters aufgezeichnet, und mit Mühe die Geschichten und Urkunden gesamelt, welche noch heut zu Tage die Churbaierische Akademie

demie mit Vortheile benutzet ꝛc. Genug! die wahre Geschichte stellet uns von den alten und dermaligen Mönchen, von diesem Gegenstand ihres Hasses, sehr viele edle Beyspiele auf, die sie über alle, die von ihren Gegnern so allgemein behaupteten Niedrigkeiten weggehoben, da sie mit einer ausnehmender Uneigennützigkeit für die Ausbreitung der Wahrheit, für das Beste des Staats, für Aufklärung der Wissenschaften besorget waren. Sie mein Herr! vertilgen durch ihre Projekte alle diese Vortheile. Sie verstopfen die Quelle des Ausflußes, indem die Klöster ihren Ueberfluß auf Gebäude, Bibliotheken, Kirchenornat ꝛc. ꝛc. auf Verpflegung so vieler tausend Handwerker, Domestiquen, und Handlanger, auf Unterhalt der Armen, Erhaltung der Schulen, Singknaben ꝛc. ꝛc. verwendet haben. Sie zernichten die gute Meynungen der alten Stifter, und überbürden sich muthwillig jene harte Flüche, welche sie auf jene verhänget, welche ihre gottselige Stiftungen zerstören werden (h). Allein, alles dieses, mein liebster

(h) Ich wünsche nicht, daß meinem lieben Hrn. Gegner der Fluch und die Bedrohung zu theil werde, welche Hun-

ster Hr. Reformator! soll nur in vorbeygehen geschrieben und gesagt seyn. Ich kenne die Mißbräuche der Klöster. Ich will keinen Apologisten machen. Meine Gedanken sind diese: Maneat usus, tollatur abusus.

Nun schreiten wir in das Geleis zurück. Schon vorhin sagte ich Ihnen, daß ihr Lieblingsprojekt ein blosses Ideal ist. Denn die Aufhebung der sammtlichen Klöster ist so leicht nicht zu hoffen und zu bewirken, und wenn auch die Klöster dieser Aufhebung unterworffen und derenselben Vermögen der Kirchenkasse zufließen wurde, so sind die Kasse und die Einkünfte

---

Hundius in *Metropoli P. II. fol.* 130. bey Beschreibung des Klosters Au anfüget: Siquis *Clericus* seu Laicus, quod absit, invidae veneno perfusus, avaritae facibus accensus, stimulis Satanae agitatus, mente vesana non respiciens ad vindictam, quae eum ab omnipotente consecutura est, nisus fuerit hanc Legem, inspiratione S. Spiritus, protestativae manus auctoritate stabili tenore statutam, infringere aut adnichilare, vel quolibet modo impugnare; adhaereat linqua faucibus ejus; veniat illi laqueus, quem ignorat, & captio; obscurentur oculi ejus, ne videant; effundat Dominus super eum furorem suum; fiat habitatio ejus deserta; cum judicatur exeat condemnatur; hiatu terrae, ceu Dathan & Abiron deglutiatur; cum Juda & Pilato in profundum abyssi demergatur &c.

künfte derselben nach ihrem Plan nicht hinlänglich. Diese zwey Sätze werde ich Ihnen nun vordemonstriren: Die Landesregenten haben die Advokatie bey vielen Klöstern auf sich genommen, und selben Schutz und Schirm versprochen (i). Wird wohl der Landesfürst von seinem gegebenen Worte abweichen? Der Adel in Baiern hat viele Klöster gestiftet, dotirt, mit Gütern, Huben rc. rc. bereichet; werden wohl die adeliche Nachkömmlingen dasjenige nicht zurück fodern, da das Ziel und Ende aufhöret, zu welchen ihre Ahnen ihre Güter hergegeben? Wollen Sie mir sagen, daß diese Stiftungen in etwas weit besseres umgegossen, und diese Abänderung zum Vortheile der Kirche und des Staates geschehe; so muß ich Ihnen antworten, daß durch diesen Grundsatz die Stiftung des Maltheser Orden, aller Spitäler rc. rc. und aller anderen Stiftungen, Testamente, Vermächtniße ad pias causas leicht können aufgehoben werden. Denn in meinen Augen ist die Seelsorge

(i) Der belobte Hundius und Ertel im zweyten Theile des Churbaierischen *Atlantis* liefern hievon mehrere Beyspiele.

sorge das allerbeste ꝛc. ꝛc. Allein ich kann mit meinem Verstande nicht begreiffen, daß dieser Grundsatz Jemanden des Rechtes, welches man so viele hundert Jahre im ruhigen Besitz genossen hat, nun auf einmal berauben könne. Kann man Klöster, die ohne alle Bedingung auf eine beständige Dauer gestiftet sind, und die sich durch keine ungerechte Handlung ihres Daseyns unwürdig gemacht, nach blosser Willkühr aufheben, und ihrer Güter verlustig erklären; wo ist Sicherheit auf Erden für andere Stände, Familien und Gesellschaften? Gilt dieser Grundsatz bey den Geistlichen, und ihren Gütern, warum nicht auch bey den Weltlichen (k)?

Wir wollen aber einen anderen Standort erwählen, und diese Sache auch politisch be-

(k) Ich habe vorhin schon gesagt: ich will keinem Apologisten für die Klöster und Mönche machen. Man muß ihnen aber Recht wiederfahren lassen, wo die Gerechtigkeit für sie das Wort führet; und in dieser Rücksicht bitte ich alle Klösterfeinde die systematisch ausgearbeitete Schriften des gelehrten Hrn. Schlettwein zu lesen. Sie führt den Titel: **Die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, und auf ihre inn- und ausländische Güter nebst actenmäßiger Darstellung des wahren Sinnes, des westphälischen Friedens. Giessen 1784.**

betrachten. Die Prälaten in Baiern sind der erste Landstand, und wurden vor Alters die ehrwürdige Pfaffheit genannt. Im Jahre 1669. waren 47. Prälaten gegenwärtig, da auf dem Herkules-Saale in München die Proposition geschah. Von jedem Rentamte werden 4. Prälaten zur Landschaft verordnet, denen 1669. noch zwey beygefüget worden. Diese Verordnete schwören dem Landesherrn zu seinen und den Landständen zu ihren Rechten. Diese Rechten und Freyheiten, welche auf der erklärten Landesfreyheit vom Jahre 1516. ein Stück des baierischen Statutenbuchs de anno 1616. ausmachen (l), werden bey Antritt der Regierung von der Landesherrschaft beschworen, und der Regent suchet so gar allen Schein von einer Abweichung zu vermeiden, idque ex prudentissima ratione politica, weil nämlich der Credit und das höchste Ansehen des geheiligten Landsfürstlichen Worts davon abhängt (m). Ferner sind die Rechte und Freyheiten der Landschaft

---

(l) Kraitmayer im baierischen Staats-Recht §. 185. *pag.* 424.

(m) L. Baro de Schmidt *ad Stat. T.* 19. *art.* 7. *n.* 7.

schaft durch 50. Freyheitsbriefe der Kaiser bekräftiget (n), und alle churfürstliche Beamte müssen bey ihrer Verpflichtung auf die privilegia Statuum schwören (o). Sollte Jemand aus den drey Mitständen an seinen Privilegien, Freyheiten, und deren Erklärung Ungebühr zugefüget werden, so müssen die andere Landstände abhelfliche Maaße verschaffen, und den Bedrückten unterstützen ꝛc. Keine Claß soll ohne der andern Bewilligung sich etwas wider die Freyheit auflegen lassen, und wenn auch nur einer Claß von Landständen eine Beschwerung zugefüget wurde, sollen doch auch die übrigen Classen daran Antheil nehmen (p). Wurden nicht die zwey andere Landstände, nämlich der Ritter- und Bürgerstand den Prälatenstand nachdrucksamst unterstützen, und eben jene Beschwerde anbringen, welche im Jahre 1522., und 1523. auf dem Reichstage zu Nürnberg von den sämmtlichen weltlichen Reichsständen mit den Worten gegen

(n) Kraitmayer. *L. cit. pag.* 425.

(o) Kraitmayer. *L. cit. pag.* 425. Mosers **Einleitung zum baierischen Staats-Recht** *pag.* 327.

(p) Moser Loc. cit. pag. 328.

gen den päbstlichen Stuhl übergeben worden: Es sey unrecht, daß so viele Abteyen, Klöster, und andere geistliche Stiftungen den Bischöfen und andern Prälaten überlassen, von diesen dergestalt geschwächt worden wären, daß weit weniger Personen in denselbigen gehalten würden, als vormals darinne gewesen. Die Stände foderten, daß diese Klöster und Stiftungen alle wieder in ihren vorigen Stand gestellet, und in Zukunft **solche Veränderungen der Klöster und Stiftungen vermieden werden möchten** (q). Diese Beschwerde zeigt sonnenklar, daß die gesamten weltlichen Reichsstände im Jahre 1523. es für **Unrecht** ansahen, die Klöster und geistliche Stiftungen blos willkührlich aufzuheben, oder in andere Anstalten umzuschaffen. Werden dieses **Unrecht** nicht auch die baierischen Landstände einsehen? Wird man wohl einen Stand des Landes, der schon zu Karolinger Zeiten in

 großen

(q) Es ist die achtzehnde Beschwerde bey Hortleder von den Ursachen des deutschen Kriegs 1. Buch, 1. Kapitel, Seite 10.

großen Ansehen gestanden ist, so leichterdinge unterdrücken lassen? Wurde nicht durch Aufhebung dieser Klöster der Reichthum des Landes vermindert werden, da das Land den Bezug von jenen Gütern, Renten, Zinsen, Gülten, Zehenden, Weingewächsen, die die Klöster in Oesterreich, Tyroll, Schwaben ꝛc. ꝛc. besitzen, entrathen müßte (r)? Sollte nicht hiebey ihr eigene Kirchenkasse einen merklichen Verlurst empfinden? ꝛc. ꝛc. Ich schmeichele mir, daß meine werthesten Leser bey diesen vorgelegten Gründen selbst das Urtheil fällen werden, daß sammtliche Klöster so leichterdinge in Baiern nicht aufgehoben werden können, und daß der Reformator die Würde des Gegenstandes nicht empfunden, sondern nur auf die Oberfläche dieser ganzen Sache hingesehen habe. Allein ehe man schreibt, sollte man denken.

Wir

(r) Lesen sie nur die Schriften, die aus Anlaß der im Jahre 1781. zu Mainz aufgehobenen drey Klöstern, und des darüber zwischen dem Hause Hessen und Churmainz entstandenen Streites der Welt mitgetheilet worden sind, und besonders die Schrift des oben belobten Herrn August Schlettwein.

Wir schreiten zum Beweise des zweyten Satzes, und wir werden überzeugend erproben, daß nach dem, ohne Nachdenken hingeworffenen Plan, des Hrn. Gegners, das Vermögen und die Einkünfte der Kirchenkasse bey weitem nicht hinlänglich sind, und folgsam die Zeche ohne Wirth gemacht worden. Da ich mich gerne um alles, wenn ich auf Reisen bin, erkundige, so hab ich in sichere Erfahrung gebracht, daß die ganze Dezimation des Bißthumes R – – – sich auf 62000. fl. erstrecket, wenn man aber von dieser die Dezimation der Reichsstifter, des Domkapitels, der Kollegiatstifter (dessen Betrag der Hr. Gegner seiner Kirchenkasse Seite 118. nicht einverleibet) und besonders der Spitäler und anderen milden Stiftungen, und Bruderschaften, welche nach Meynung des Hrn. Gegners Seite 136. und 155. zu dem Schulfond müssen verwendet werden, in Abzug bringt, so sollen nach einem von meinem Freunde gemachten Ueberschlag nur 40000. fl. Dezimation übrig verbleiben. Die Sache läßt sich leicht begreifen. Das Vermögen mancher Bruderschaft ist weit größer, als der

Kirche. Die Priester-Bruderschaft in Straubing verreichet allein alle Jahre 700. fl. Dezimation. Wenn man nun nach diesem Maasstabe der Dezimation, von diesem 40000. den neunten Theil der Kirchenkasse zurechnet, so bestehet das jährliche Vermögen derselben in viermal hundert und fünfzig tausend Gulden. Folgsam ist die jährliche Einnahme der Kirchenkasse 450000. fl.

Dagegen sind die jährliche Ausgaben folgende:

Seite 59. erhält der Bischof in der Regierungs-Stadt = = = 5000.

Seite 60. werden jedem churfürstlichen Rathe bestimmet 900. fl. = = 1800.

Von den vier anderen geistlichen Räthen überkommt jeder 700. fl. = = 2800.

Die zween Kasse- und Zahlmeister 1000.

Der Rechnungs-Meister = = 500.

Der Rechnungs-Justificant = 700.

Der Registrator = = = 400.

Die zween Kanzleyschreiber, da jeder 300. fl. erhält = = = 600.

Die zween Bothen = = 400.

Der Pedell oder Cursor = 300.

Für Papier, Schreibmaterialien, Bothenlöhner, Postgelder ꝛc. ꝛc. ꝛc. = 200.

Sei-

Seite 61. sind für dem Probst des Chorstiftes ausgeworfen = = 1000.
Für dem Dechant = = = 800.
Für die 12. Chorherrn jedem 600. fl. 7200.
Für den Organisten = = 300.
Für dem Küster = = = 300.
Seite 62. bezieht jeder Stadtpfarrer, deren zween in jeder Regierungs=Stadt aufgestellet werden, 700. fl. = = = 1400.
Die zween Stadt=Cooperatores = 1000.
Der Regierungs=Stadtprediger = 500.
Das Bißthum R — — — schließt mehr dann zwey Rentämter, und zwo Regierungs=Städte ein, sohin trefen für selbes zween Bischöfe samt dem oben vorgetragenen Personal, daß also natürlicher Weise die ganze Summe verdoppelt werden muß mit = 52400.
Das Bißthum R — — — zählet in den Pfalzbaierischen Landen, ohne Pfalz=Neuburg mit eingerechnet, 412. Pfarreyen, und wenigst zweymal so viel Filialen, da aber nach Meynung des Hrn. Gegners der Bauersmann von der Pfarr nur eine halbe Stunde entfernet, auch Seite 51. die Pfarrey nur 500. 400. 300. oder 200. Seelen zählen soll, und da ferner

die Filialkirchen, wo sonst Gottesdienst gehalten wird, ihren eigenen Pfarrer erhalten sollen, so wird es nicht zu viel seyn, wenn man bey dieser projektirten Vermehrung 1333. Pfarreyen, wo 300. Seelen auf einen Pfarrer kommen, in Ansatz bringet; Jeder von diesen Pfarreren erhält 400. fl. folglich ist der Betrag = = = 533200.

Jeder von den 15. Stadtpfarrern erhält ebenfals 200. fl. = = = 3000.

Gleichermassen bezieht jeder der 30. Stadtpfarrer 100. fl. = = = 3000.

Seite 65. erhält jeder adeliche Pfarrer jährlich 200. fl. Zulage, und ein Kaplan vom Adel 100. fl. Wir wollen setzen, daß unter 1333. Pfarrern nur 20., und unter 200. Kaplänen nur 8. von Adel sind, so beträgt diese Beylage jährlich = = = 4800.

Jedem Markts = Cooperator sind angewiesen 300. fl. da nun deren 30. sind = 9000.

Den 66. Dechanten, wo jeden 20. Pfarreyen treffen, jährlich 300. fl. = = 19800.

Da Seite 63. jeder Dechant seinen Vikar, oder Supernumerarius haben muß, auch die alten, und kranken Pfarrer ohne Vikar nicht

seyn

seyn können, und da überhin Seite 64. jeder Pfarrer der 60. Jahre zählet, oder bey einem adelichen Schlosse, auf welchem die Herrschaft beständig, oder doch die längste Zeit des Jahres wohnet, einen Vikar hat, so werden bey diesen Umständen für die 1333. Pfarrer nur 200. Vikarn in Ansatz gebracht, deren jeder Seite 62. 150. fl. bezieht = = 30000.
Von den 15. Meßnern in Städten Seite 68. erhält jeder 300. fl. = = 4500.
Jeder Meßner in den 30. Märkten 100. fl. = = = = 3000.
Auf den Dorfspfarreyen sind 1288. Kirchendiener, deren jedem Seite 68. angewiesen worden 50. fl. = = = 64400.

Seite 94. sagt der Hr. Gegner, wenn alle Jahre zehn zur Seelsorge aus dem Seminarium abgehen, so ist schon nothwendig, daß für beständig 80. Zöglinge darinn unterhalten werden, und dieses um so mehr, da sie 8. Jahre in dem Seminarium verbleiben müssen, bey einem Bißthume aber, welches 1333. Pfarreyen in sich begreifft, werden wenigst 30. Priester alle Jahre zur Seelsorge berufen, folglich müssen 240. Zöglinge unterhalten wer-

den. Für jedem beträgt Kost, Trank, Kleidung, Bücher, Doktor, Apotheke und Baader 150. fl. mithin also = = 36000.
Da das Bißthum R — — — in zwey Bißthümer zerschlagen wird, so müssen auch zwey Seminarien, und zwey Regenten angestellet werden; jeder derenselben erhält 600. fl. thut also = = = = 1200.
Die zwey Subregenten = = 1000.
Die acht Professores jeder 500. fl. = 4000.
Die 16. Domestiquen, für jedem werden angerechnet 100. fl. = = = 1600.
Seite 103. bestimmt der Hr. Gegner für jede Regierungs=Stadt 50. Religiosen oder Fratres charitatis, und weiset jedem ex Cassa an 150. fl. diese betragen in den zwey Regierungs=Städten = = 15000.
Die Seite 109. in jeder Regierungs=Stadt angestellte 30. Nonen, oder sorores charitatis, deren jede 100. fl. überkömmt, kosten in den zwey Regierungs=Städten = 6000.
Eben auf dieser Seite werden jedem Kloster 3. Priester zu Beichtvätern und geistlichen Verrichtungen zugegeben, und jedem 500. fl. bestimmet.

met. Diese 6. Priester kosten ebenfalls der Kirchenkasse = = = 3000.

Besondere Ausgaben.

Zu Unterhaltung der Fabrika für jedes Gotteshaus, wie auch für Paramenten, Wachs, Wein, Oel, Hostien, Weyhrauch, wollen wir jährlich ansetzen 50. fl. 1333. Gotteshäuser betragen also = = 66650.

Die 20. Klöster, so eingezogen werden, können in Oeconomicis von den Klosterrichtern, die nur die Jurisdictionalia besorgen, nicht versehen werden, hiezu müssen wir also nothwendiger Weise einen besonderen Verwalter mit jährlichen 500. fl. anstellen. Diese neue Ausgabe beträgt = = = 10000.

Seite 151. müssen die 66. Dechanten sammt den Pflegern jährlich herumreisen, und in jedem Orte die Kirchenrechnungen aufnehmen, auch die Pfarr- und Kirchengüter verstiften. Für Bemühung, und Reiseköstten wollen wir für jedem nur 100. fl. in Ansatz bringen. Also = = = = 13200.

Seite 30. Bestimmt Hr. Gegner für jedem Todfall und das Patronatsrecht eines aus-

ländischen Fürsten, Bischof, Domkapitel-Kollegiate und Kloster 200. fl. Wenn jährlich nur 10. Pfarrern entlediget werden, worauf ein ausländisches Patronatsrecht haftet, so ist der Betrag hievon = = 2000.

Für den Unterhalt der zur Oekonomie und anderen Sachen behörigen Gebäuden der 20. eingezogenen Klöster bestimmen wir jährlich für jedes derenselben 100. fl. zahlt also die Kasse = = = = 2000.

Zum jährlichen Unterhalt eines jeden Pfarrhofes und Meßnerswohnung wird nur angesetzt 10. fl. da nur 1333. Pfarreyen sind, so ist der Betrag = = = 13330.

Summa Summarum 899080. fl.

Wir haben diese Berechnung gänzlich nach ihren Plan entworfen, und bey jenen Ausgaben, die wir beysetzen müßten, werden Sie selbst bekennen müssen, daß wir alles nur in sehr geringen Anschlag gebracht haben, um unsern Hrn. Gegner desto sicherer zu überzeugen, daß nach seinem Entwurf das Vermögen der Kirchenkasse bey weitem nicht hin-

hinlänglich ist, die bestimmten Ausgaben bestreiten zu können. Auf Rechnung dieser Kasse kommen auch noch nachstehende Ausgaben. Seite 116. Bezieht jeder Herr Abt und Abtißin jährlich 500. fl. da nun 20. Klöster der Aufhebung unterworfen werden, so muß die Kasse zahlen ; ; 10000.

Wir wollen ferner annehmen, daß in jedem Kloster 20. Personen sind, jeder Kopf erhält 100. fl. also der Betrag ; ; 40000.

Die Klöster in Pfalzbaiern zahlen jährlich zu dem Schuldfond 40000. wir wollen jedem dieser 20. Klöster 500. fl. anrechnen, so bezahlt abermal ihre Kirchenkasse zu dem Schulfond jährlich ; ; ; ; 10000.

Seite 57. Sollen die alten Pfarrhöfe verkauft und neue erbauet werden. Wir wollen aber annehmen, daß zu den 900. neuen Pfarren nur 900. Pfarrhöfe, die sowohl für die Wohnung des Pfarrers als Kirchendieners bequem sind, erfodert werden. Jeder derenselben kostet wenigst 1000. fl. also abermal ; 900000.

Wir müssen auch noch anfügen, daß alle jene Nachlässe, welche die Dezimations-Kommißion in München wegen Feuersbrünnsten,

Miß-

Mißwachs, Ueberschwemmung, Schauerschlag 2c. 2c. ertheilet, ihre Kirchenkasse um so mehr zerrüttet, als selber hiedurch allzeit der neunte Theil dieser Schäden zuwächst. Wenn der Herr Gegner alles dieses bedenket, überleget, zusamen ziehet, berechnet 2c. so wird er selbst, wie man zu sagen pfleget, mit Händen greiffen, daß sein entworffener Plan völlig wurmstichig und nicht anwendbar ist, und daß die Ausgaben die Einnahme über die Helfte weit übersteigen. Welch lächerliches Projekt!!!

Seite 153. Macht der Hr. Gegner die Austheilung von dem jährlichen Ueberrest der Kasse. „Der erste Theil wird dem gnädigsten Landesherrn, der zweyte der Landschaft „zur Tilgung der Landschulden, und der dritte „der Kasse zugeeignet zur Bestreittung zerschiedener Ausgaben. Aus den Vorgehenden wird der Hr. Gegner sehr leicht entnehmen, daß er abermal die Zeche ohne dem Wirth gemacht habe.

Seite

Seite 154. Saget der Hr. Reformator „die gestifteten Jahrtäge, sollen hinkünf„tig, damit sie der Kasse nicht so sehr zur „Last fallen, so weit eingeschränket werden, „daß nur in den vier Jahrszeiten für alle ver„storbene Gutthäter ein Jahrtag mit Vigil, „Seelenamte und Libera, und folgenden „Tag darauf zwo heil. Seelenmessen gehalten „werden 2c. Die Jahrtäge fallen dem Gotteshause und folgsam der Kirchenkasse nicht zur Last, indem das Gotteshaus nach Vorschrift der Generalien den halben Theil der jährlichen abfliessenden Interessen beziehet. Ihr Projekt ist den Kirchen und ihrer Kasse mehr schädlich als nützlich, denn durch dieses halten Sie die Leute von dergleichen Stiftungen zurück.

Seite 156. „Dieses ist nun die ganze „Glückseligkeit unserer Lande in geistlichen „Dingen. Ich habe sie zu Papier gebracht. „Sie ist in der Ausübung mögiich gerecht und nothwendig. Und dieses sind meine Gründe, welche ich ihrer Grundfeste der vollkommensten Glückseligkeit der pfalzbaierischen

schen Lande in geistlichen Dingen entgegen setze. Ich habe sie zu Papier gebracht, und gezeiget, daß ihr ganzes Projekt von der Glückseligkeit unserer Lande, in der Ausübung nicht möglich, nicht gerecht, und nicht nothwendig ist. Unsere Leser sollen die gänzliche Freyheit haben hierüber zu urtheilen. Leser mit unbefangener Seele und aufgeklärtem Geiste, die weder ein Vorurtheil des Ansehens noch des Eigennützes und des Parteygeistes blendet, werden kaltblütig die beyderseitigen Gründe abwägen, und dann bestimmen, auf welcher Seite die Wahrheit liege. Leser deren Köpfe nach einer bischöflichen Insel lüstert, oder die sich schon als Räthe in die neuen Dikasterien hinein geträumet haben, werden auf uns schimpfen und hadern, wie es die Sitte hochtrabender Leute ist. Leser mit, und ohne Sterne, die bey Tafeln mit aufgeblasenen Backen und diktatorischem Tone gesprochen haben: Der Author der Grundfeste hat recht. Ohne Landbischöfe ist bey der Geistlichkeit keine gute Reform zu machen ꝛc. werden auf ihrem Machtspruch bestehen, und uns in allen Unrecht geben. Und

unser

unser allerliebster Hr. Gegner samt Konsorten wird den Vorsatz fassen, uns mit einer Satyre aufzuwarten. Und wir? — — wir werden von unser guten Sache überzeugt alle Afterkritiken mit philosophischen Gemüthe verachten, und auf Satyren nicht antworten. Will aber der Hr. Gegner eine gelehrte Fehde über diesen Gegenstand uns ankünden, sind wir hiezu ganz bereitwillig. Nur ersuchen wir ihn, seine Ausdrücke strenger und wir müssen sagen, vernünftiger zu prüfen, selbe mit mehrerer Behutsamkeit zu wählen, und auf die Wagschaale des Anstandes zu legen, besonders aber alle Matrosenartigkeiten hinweg zu lassen. — — Vielleicht werde ich Gelegenheit finden, da ich auf seine Widerlegung antworte, mehr gutes von unserm Freunde zu sagen. Möchte er inzwischen diese meine Beurtheilung so aufnehmen, wie es dem Freunde der Wahrheit gegen den andern Freund derselben geziemet! möchte er von dem Argwohn entfernt bleiben, als hätte ich ihn mishandeln wollen. Schande mir, wenn ich mich zu solch einer Absicht herabwürdigen könnte! aber Wahrheiten habe ich gesagt, die ich mich

all-

allzeit zu vertheidigen getraue. Möchte nun auch mein Freund und Gegner diese Wahrheit so weit benutzen, als sie ihm überzeugend einleuchten! möchte er künftig in Durchdenken und Bearbeitung seiner Gegenstände ganz Denker und Untersucher seyn! möchte er endlich nur von Beweisen Gebrauch machen, welche Stärke und Festigkeit genug haben, zur Grundfeste der vollkommensten Glückseligkeit der pfalzbaierischen Lande!!!

Man ersuchet den geneigten Leser, wegen Entlegenheit der Presse, die Druckfehler beliebsam zu entschuldigen.

Num. I.

Nos Carolus Sextus Divina favente clementia electus Romanorum Imperator semper Augustus, ac Germaniae, Hispaniarum, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Sclavoniae &c. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, & Wirtembergae; Comes Habspurgi, Flandriae, Tyrolis, Goritiae & Gradiscae &c. &c. Notum testatumque facimus tenore praesentium: cum a primis temporibus Nostris Divina favente gratia, decorem Domus Dei, & locum habitationis gloriae Ejus, ardentius diligere incaeperimus, hinc justis, Deoque, ut pie credimus, acceptis desideriis Nostris in effectu satisfacere cupientes jam a pluribus abhinc annis apud Romanum Pontificem fel. recor. Clementem Undecimum operam Nostram & conatum omnem impendimus, quatenus pro Authoritate sua suprema, qua super universalem Ecclesiam Romanus Pontifex fungitur, Episcopatum Nostrum Viennensem ad majorem Divini Nominis gloriam, & ampliorem Dignitatis Nostrae Caesareae & Archiducalis fulgorem in Archi-Episcopale & Metropoliticum fastigium eveheret, id quod ad singulare Nostri solamen tandem feliciter obtinuimus, quoniam vero nudam Eccle-

ſiaſticae dignitatis praeeminentiam ſine amplioris jurisdictionis praerogativa convenienti, decentique modo ſubſiſtere haud poſſe, pro comperto habemus. Idcirco per oratorem Noſtrum Romae exiſtentem Cardinalem Cienfuegos Beatiſſimum in Chriſto Patrem Benedictum XIII. Romanum Pontificem feliciter regnantem denuo enixe requiſivimus, ut pro magnis augenda Eccleſiae Metropolitanae Viennenſis Honorificentia & Dignitate Pontificali, nec non pro majori Imperialis, & Archi-Ducalis ſplendoris Noſtri decentia partem aliquam a Diaeceſi Pataviensi dictae Noſtrae Metropoliticae perpetuo incorporandam transſcriberet: Quo quidem in puncto id effecimus, ut idem Beatiſſimus in Chriſto Pater Benedictus XIII. Nuntio ſuo apud Aulam Noſtram reſidenti per literas Cardinalis Lercari de dato vigeſimo ſexto Aprilis Anni currentis ſerio mandarit, ut is nomine Sanctitatis ſuae Epiſcopum Pataviensem ſerio etiam adhortaretur, quatenus ſub certis conditionibus partem aliquam Diaeceſeos ſuae in favorem Archi-Epiſcopatus Viennenſis cedere non cunctetur, quod & praedictus Nuntius Apoſtolicus ita feliciter praeſtitit, ut idem Epiſcopus Pataviensis erga conditiones proficuas, utiles & honorificas ſibi a Nobis oblatas, quartam Auſtriae partem, Interioris Sylvae Viennenſis dictam, una

cum

cum praepositura Claustro-Neoburgensi, cum omnibus juribus, & apertinentiis spiritualibus (feudalibus tamen & temporalibus in omnibus & per omnia exceptis) Ecclesiae Nostrae Metropoliticae Viennensi se cedere velle declararit, conditiones, autem sunt sequentes: *Prima*: quod Nos Authoritate Nostra Caesarea vellemus, apud Sanctam Sedem Romanam efficere, ut Episcopatus Pataviensis, ex Episcopatu Laureacensi originem ducens ab omni praetenso jure Metropolitico, & legationis Apostolicae Archi-Episcopatus Salisburgensis perpetuo eximatur, Insignibus Archi-Episcopalibus Pallii & crucis proferendae redintegretur, sanctaeque Sedi Apostolicae immediate subjectus efficiatur, qua quidem de re, Bullam Calendis Junii Anni currentis Romae jam expeditam esse per Cardinalem Cienfuegos certificati summus. *Secunda*: Quod pro Nobis & Archi-Ducibus Nostris promitteremus, quod ad praeposituram Ardacensem Diaecesis Pataviensis quotiescunque & quocunque modo illud beneficium vacare contigerit, semper & perpetuis futuris temporibus aliquis de gremio Capituli Pataviensis a Nobis & Successoribus Nostris sit praesentandus. *Tertia*: Quod liberum & integrum esse debeat Episcopo Pataviensi, perpetuo Vienae consistorium tenere, inibi causas judiciales & consistoria-

 les

les audire & decidere, idque independenter omnino ab Arhi-Epiſcopo Viennenſi & ejus Succeſſoribus, quamobrem Reverſales ab Epiſcopo & Capitulo Pataviенſi Anno 1497. die 15. Octob. datas Archi-Epiſcopus Viennenſis caſſare teneatur. *Quarta*: Quod in caſu quo Arhi-Epiſcopus Salisburgenſis, ejusque Succeſſores Epiſcopo Pataviенſi, vel ejus Succeſſoribus ſuper Bulla exemptionis & Pallii impoſterum litem movere aut eundem vel eosdem in pacifica Archi-Epiſcopalium inſignium & quorumcunque privilegiorum in dicta Bulla contentorum poſſeſſione & uſu, directe vel indirecte aut quomodocunque perturbare attentarent, Nos, Noſtrique Succeſſores adpromittamus auſus hujusmodi omni poſſibili modo & via repreſſuros, ita ut Epiſcopus Pataviенſis ejusque Succeſſores in plenaria libertatis & jurium in praefata Bulla contentorum, poſſeſſione, vel quaſi ac uſu imperturbate conſerventur. *Quinta*: Quod Nos benigne annuamus, ut Dynaſtiam, ſeu Dominium Neoburgum dictum, & ad flumen Oeni ſitum (quod tamen ea qualitate, conditione, & jure, quo modernus poſſeſſor utitur, in cataſtro Auſtriaco in perpetuam permanere, & praeſtationes hucusque ſolitas etiam im poſterum praeſtare debeat) Epiſcopus Pataviенſis comparare, ac pro ſe, & Succeſſoribus ſuis retinere

nere possit, ea tamen lege, ut alia bona Episcopalia in Austria inferiori sita in pretio aequivalenti saeculari statui vendantur, & abalienentur, & ut Ecclesiae Pataviensis securitati plene prospiciatur, promittamus insuper pro Nobis, & Successoribus Nostris, eundem Episcopum, ejusque Successores, ubi praedictum bonum Ecclesiae Patavienſi legitimo emptionis contractu semel incorporatum fuerit, in pacifica ejusdem Dominii possessione Authoritate Nostra Caesarea & Archi-Ducali manutenere & tueri; & tandem *Sexta*: Quod sub fide Nostra Caesarea & Archi-Ducali spondeamus pro Nobis & Successoribus Nostris, quod facta semel supradictae quartae Austriae infra sylvam Vennensem incorporatione, neque Nos, neque Successores Nostri pro ulteriori Diaecesseos Pataviensis dismembratione, etiam quoad partem minimam, sub quocunque excogitabili praetextu, etiam majoris utilitatis, necessitatis, vel decoris, vel alterius cujuscunque ullo unquam tempore instantium sive judicialem, sive extra-judicialem, & per viam gratiae simus facturi, aut ab alio fieri passuri. Quoniam itaque praefatas has conditiones ex parte Nostra Episcopo Pataviensi in ordine ad amicabilem compositioem propositas, & ab eodem Episcopo acceptatas justas, aequitati consentaneas, Ecclesiae Pata-

 ta-

taviensi utiles, & honorificas, ac pro sui securitate necessarias, & tandem pacis inter utramque Ecclesiam Viennensem & Pataviensem conservandae causa convenientissimas fore dignoscimus; eam ob rem promittimus tum pro Nobis, tum pro omnibus Successoribus Nostris omnium temporum, eos omnes & singulos fideliter & sincere adimpleturos, & perpetuis futuris temporibus sancte observaturos: in cujus rei fidem has manu nostra subscriptas & Sigili nostri Caesarei appressione munitas, dedimus in civitate Nostra Graecii die nona mensis Augusti, Anno millesimo septingentesimo vigesimo octavo, Regnorum Nostrorum: Romani decimo septimo, Hispanicorum vigesimo quinto, Hungarici vero & Bohemici decimo octavo.

CAROLUS.

(L.S.)

J. F. C. a Scilern.

Ad Mandatum Sac. Caes. & cathol. Majestatis proprium.

Joannes Christianus Schar.

Num. II.

Summo Pontifici Joanni, Romanae Sedis humilli filii Theotmarus Juvanensis Archi-Episcopus, Waldo Frisingensis, Erchenhaldus Eystettensis, Tuto Ratisbonensis, Richardus Pataviensis Ecclesiae Episcopus, nec non universus Clerus populusque per totam Noricam, quae est Bavaria conversa &c. Antecessorum vestrorum Decretis & Catholicorum Patrum institutis plenissime instruimur, in omnibus nosto ministerio sacerdotali obstantibus & adversantibus, Romanum appellare Pontificem, ut quod ad unitatem concordiae, & ad custodiam pertinet disciplinae, nulla dissensione violetur, sed ab ipso summa provisione decernatur: nequaquam enim credimus, quod coacti quotidie audimus, ut de illasancta & appostolica sede, quae nobis sacerdotalis mater est dignitatis, & origo christianaeReligionis, profluxerit quidpiam perversitatis, sed doctrina & auctoritas ecclesiastiae rationis. Sed venerunt, ut ipsi promulgarunt, de latere vestro tres Episcopi, videlicet Joannes Archi-Episcopus, Benedictus & Daniel Episcopi, in terram Sclavorum, qui Moravi dicuntur, quae Regibus nostris, & nobis quoque cum habitatoribus suis subacta fuerat, tum in cultu christianae Religionis, tum in tributo

buto substantiae secularis, quia exinde primum imbuti, & expaganis christiani sunt facti; & idcirco Pataviensis Episcopus civitatis, in cujus Diaecesi sunt illius terrae populi, ab exordio christianitatis eorum, quando voluit & debuit, illuc nullo obstante intravit, & synodalem cum suis etiam ibi inventis conventum frequentavit, & omnia quae agenda sunt, potenter egit, & nullus ei in faciem restitit. — — — Nunc vero, quod nobis grave videtur & incredibile, jactant se magnitudine peccuniae id egisse, qualia de illa Apostolica sede nunquam audivimus, exiisse, neque Canonum decreta sanxisse, ut tantum schisma una pateretur Ecclesia. Est enim unus Episcopatus in quinque divisus. Intrantes enim praedicti Episcopi in nomine vestro, ut ipsi dixerunt, ordinaverunt in uno eodemque Episcopatu, unum Archi-Episcopum (si tamen in alterius eodemque Episcopatu, Archi-Episcopum esse potest) & tres Suffraganeos ejus Episcopos, absque scientia Archi-Episcopi & consensu Episcopi, in cujus fuerunt Diaecesi: Cum in Concilio Affricano cap. 20. decretum sit, ut plebes, quae in Diaecesibus ab Episcopis retinentur, quae nunquam Episcopos habuerunt, non nisi cum voluntate ejus Episcopi, a quo tenentur, proprios accipiant rectores vel Episcopos. Et item in eodem Concilio

lio cap. 65. ut plebes, quae nunquam habuerunt proprios Episcopos, nisi ex Concilio plenario unius provinciae & Primatus, & consensu ejus, ad cujus Diaecesim eadem plebs pertinebat„ Episcopos minime accipiant. — — — Et in Decreto Papae Caelestini continetur, ne alicui locus concedatur sacerdoti in alterius injuriam. Antecessor vester Zuentibaldo Duce impetrante Bichingum consecravit Episcopum, & nequaquam in illum antiquum Pataviensem Episcopatum eum transmisit, sedin quamdam Neophytam gentem, quam ipse Dux bello domuit, & ex paganis christianos esse patravit. — — — Communis gemitus & generalis dolor angustiat, quos Germania & tota tenet Norica, quod unica Ecclesia dividatur scissura. Ideo siquid fraus maligna Sclavorum calliditate adduxerit, justitia avertat, vosque ex alto virtute induti, & Apostolica Auctoritate armati, quod factum est, alligate, quod infirmum consolidate, quod abjectum, reducite, ut deinceps populus & fidei integritate gratuletur, & sancta Ecclesia tranquilla devotione laetetur.

Num. III.

Nos Josephus Dominicus Dei Gratia Episcopus exemptae Ecclesiae Passaviensis, Sacri Romani Imperii Principes e Comitibus de Lamberg.

Universis & singulis Prioribus, Decanis, Parochis, Rectoribus, caeterisque in Christo nobis dilectis salutem in Domino & omne Bonum. Inter reliqua documenta, quae ingenitam sacrae Caesareae, Regiaeque Catholicae Majestatis hodie feliciter regnantis pietatem abunde declarant, maxime excellit eximius ille, Principeque christiano longe dignissimus Zelus, quo magno cum fidelium plausu, rem Catholico-christianam longe lateque protendere hucusque studuit, ob quem proinde, multaque alia ejusdem in S. Ecclesiam praecelsa merita sacra sedes Apostolica, cujus potissimum est, Christianorum Principum in Ecclesiam benefacta recompensare, fuit commota, ut sedem Augustae Viennensis Episcopalem in Metropolicam, & Archi-Episcopalem eveheret, id quod ad majorem divini Nominis gloriam & peculiarem Imperatoriae Majestatis fulgorem jure credendum est. Quoniam vero dicta Metropolica dignitatas sine competenti Ecclesiarum & subdito-

ditorum numero, locorumque diſtrictu in dedecus potius quam ornamentum & honorem cedere dignoſcitur, ea propter altiſſime dicta ſacra Caeſarea Catholica Majeſtatas per oratorem ſuum Romae exiſtentem Cardinalem Cienſuegos apud ſacram ſedem Romanam, eo inſtitit, quatenus pro magis augenda Eccleſiae Metropolitanae Viennenſis honorificentia, nec non promajori Imperialis & Archiducalis ſplendoris decentia Authoritate pontifica pars aliqua Diaeceſeos noſtrae, & quidem quarta infra ſylvam Vennienſem, vulgo Viertel Unter-Wienerwald, erga juſtum & aequum aequivalens dictae ſedi Metropoliticae Viennenſi perpetuo incorporaretur: quo quidem in puncto ſua Caeſarea Catholica Majeſtatis id effecit, ut Beatiſſimus in Chriſto Pater Benedictus XIII. Nuntio ſuo apud Aulam Viennenſem reſidenti per literas Cardinalis Lercari de dato 26. Aprilis, Anni proxime elapſi ſerio mandarit, ut is nomine Sanctitatis ſuae, nos ſerio etiam adhortaretur, quatenus certis ſub conditionibus partem aliquam Diaeceſeos Noſtrae in favorem Archi-Epiſcopatus Viennenſis cedere non cunctemur: quod & praedictus Nuntius Apoſtolicus ita feliciter praeſtitit, ut Nos a profudiſſima obſervantia, qua erga ſacram ſedem nobis ſingulariter propitiam ferimur, & debito reſpectu erga ſuam Caeſaream Catholicam

eam Majeſtatem, cujus munificentia & magnitate Eccleſiae noſtrae haud modicum accrevit commodum, permoti in praedictam tandem transſcriptionem quartae partis infra ſylvam Viennenſem ſub expreſſis tamen conditionibus nobis & Eccleſiae noſtrae proficuis & honorificis conſenſimus: Id quod vobis annuntiamus, & notum facimus per praeſentes, abſolventes vos ab omni jurisdictione & ſubjectione, qua nobis tanquam legitimo Ordinario ſubjecti fuiſtis, transferentes econtra omne jus, authoritatem & poteſtatem in Eminentiſſimum Dominum Sigismundum Archi-Epiſcopum Viennenſem Cardinalem a Kollonitz, & Succeſſores ejus, cui impoſterum eadem ſubjectione, qua nobis hucusque tanquam legitimo Ordinario veſtro juxta tenorem adjacentis Decreti Nuntii Apoſtolici, judicis ad hanc rem ſpecialiter delegati, obſequi teneamini. Nec obinde noſtra erga vos propenſio, noſterque Paternus ceſſabit affectus, quin potius eundem jugiter fovere ſtudentes data occaſionis opportunitate cum effectu conjungere ſatagemus. Valete dilectiſſimi in Domino, & Eccleſiae Patavienſis, in cujus viſceribus nutriti eſtis, nec non Ordinarii veſtri, ſub cujus directione in Viena Domini laboraſtis, nunquam eſtote immemores, ſed utriusque jugi ad aras memoria, aliisque pietatis exercitiis ſancte

re-

reccordemini. Dumque omnes & quemlibet ex vobis ſingillatim in oſculo pacis dimittimus, Epiſcopalem & Paternam noſtram Benedictionem vobis peramanter impertimur. Dabamus Viennae ex Curia noſtra Epiſcopali die 12. Martii 1729.

Joſephus Dominicus.

Num. IV.

Nos Sigismundus Dei Gradia S. R. E. Presbyter Cardinalis de Kollonitz, Archiepiſcopus Vinenſis S. R. I. Princeps, Dominus in Freyberg & Groſschüz, Sacr. Caeſ. Regiaeque Catholicae Majeſtatis actualis intimus Conſiliarius.

Omnibus Prioribus, Quardianis, Decanis, Parochis, Rectoribus, Curatis, Vicariis, totique Clero Saeculari & Regulari ac Populo intra Diſtrictum Quadrantis inferioris Sylvae Viennenſis, vulgo Viertel Unter-Wienerwald, comprehenſis Statutem a Domino, & noſtram Archi-Epiſcopalem Benedictionem.

Quan-

Quandoquidem Sanctissimus Dominus Noster Benedictus XIII. Divina providentia Papa ad Instantiam Augustissimi Imperatoris nostri Caroli VI. Vigore sententiae ab ejusdem SS. D. N. ad Aulam Caesaream Nuntio latae & ab eadem sua Sanctitate novissime confirmatae ex Diaecesi Passaviensi, unam quartam partem, vulgo das Viertel Unter-Wienerwald, secundum divisionem provincialem & civilem exciderit & dismembraverit, nostraeque Ecclesiae & Cathedrali Metropolitanae Viennensi cum omnibus juribus & Praeeminentiis, plenaque tam in Clerum saecularem quam regularem, & populum jurisdictione incorporaverit, & desuper etiam Reverendissimus Dominus Episcopus Passaviensis in sententiae hujus, nec non a dicto SS. D. N. Nuntio emanati ulterioris Decreti conformitatem omnem intra praedictam quartam partem vulgo Viertel Unter-Wienerwald contentum sibique Subjectum Clerum tam saecularem quam regularem & Populum a jurisdictione, juramento & obedientia sibi, qua Ordinario ante hac debita absolverit, nobisque imposterum cum omni jure, authoritate, & potestate regendum, dirigendumque transmiserit.

Nos proinde pastoralis officii, numerisque nosteri esse dignoscimus vos omnes & singulos tam ex Clero sae-

ſaeculari, quam regulari intra mentionatum Ecclesiae noſtrae Metropolitanae Viennenſi ſic incorporatum diſtrictum contentos & comprehenſos, totumque illius gregem nobis commiſſam in ſinum noſtrum paternum & paſtoralem ſollicitudinem, nec non jurisdictionem, ſubjectionem fidelitatem & obedientiam paternis brachiis recipere, quod dum Patentibus his noſtris expreſſum, idque vobis & per vos populo denuntiatum eſſe cupimus, illud penes neceſſario vobis intimandum duximus, ut concreditam commiſſamque antehac vobis animarum curam, & Eccleſiarum adminiſtrationem, nec non officium veſtrum, ſive qua conſtituti Decani, ſeu ut Parochi, Curati & Vicarii etiam impoſterum, & uſque ad ulteriorem noſtram faciendam diſpoſitionem Authoritate, facultate & benedictione noſtra, quam hiſce in quantum opus eſt, impertimur, continuetis. Non dubitantes vos officium veſtrum ſicut hactenus, ita & in futurum magno ardore & fervore, magna ſollicitudine, & non tantum verbis, ſed, quod his majus & efficacius eſt, bono ſemper vivendi exemplo impleturos. Memores ſiquidem vos ſemper eſſe volumus vocationis, qua vos dignatus eſt Dominus noſter, ac proinde eam conſtanter virtutem induatis, neceſſe eſt, ut videant alii, quaſi lumen aliquod veſtram Pietatem,

Sancti-

Sanctitatemque lucere, quae si magna in aliis vitae Christianae institutis requiritur, certe in vobis, qui mysteriorum Dei Ministri, divinaeque gratiae dispensatores estis, major inesse debet.

De caeterum obedientiam, subjectionem & fidelitatem, qua nobis utpote legitimo nunc Ordinario vestro obligamini, quamque tempore opportuno a nobis designando personaliter exhibere tenebimini, interim annexa hac propria manuum vestrarum subscriptione contestatam videre praestolamur, qui de reliquo vobis omnibus & singulis gratia, Bene volentiaque nostra propensi manemus. Viennae ex Residentia Curiae nostrae Archiepiscopalis die 15. Martii 1729.

(L.S.)

Sigismundus Cardinalis
de Kollonitz.

Num. V.

Informatio

Data ad Reverendiſſimam Nuntiaturam Viennae, pro parte Diaeceſis Paſſavienſis adverſus Memoriale Sereniſſi Electoratus Bavariae, quo petitur, D. D. Ordinariis injungi, ut intra fines Bavariae, & quidem in urbe Monachii teneant Vicarios Generales, & praeter hos conſtituatur etiam quidam Judex Apoſtolicus delegatus ad Cauſas appellationum audiendas.

Diſolvendo argumenta contraria

Reſpondetur ad primum. Nihil omnino decedere commodo, utilitati, aut neceſſitati publicae Bavarorum per carentiam hujusmodi Vicariorum Generalium & Judicis delegati ex eo, quod Epiſcopatus allegati videlicet Salisburgenſis, Bambergenſis, Paſſavienſis, Ratisbonenſis, Friſingenſis, Euchſtettenſis, Auguſtanus, Conſtantienſis & Chimſeenſis plura millia Eccleſiarum parochialium habeant: nam eſto, tantus ſit numerus parochiarum, ut allegatur, quia tamen Bavaria omnibus his Diaeceſibus eſt contermina, & Friſingenſem cum circumferentia ſua totam in-

cludit, prout etiam Ratisbonensis intra fines Bavariae & superioris Palatinatus integra continetur, facillimus & propinquissimus datur accessus Diaecesanis ad suum cujuslibet Consistorium, licet extra limites & territorium Bavariae situm. Certe Dioecesis nostra Passaviensis ante portas civitatis majori ex parte jungitur terminis Bavariae, adeo, ut parochiae Bavariae eidem sint vicinissimae, & remotissima quaevis, ultra septem, octo, novem, aut summe decem milliaria ab ea non distet, & quia ab his, Monachium futura sedes ejusmodi Vicarii Generalis & Judicis delegati, ad minimum quindecim, viginti & plurium milliarium intervallis dirimitur, quid amabo! obtinebunt compendii, utilitatis aut commodi Bavariae subditi per Vicarium Generalem & Judicem delegatum Monachii residentem? Et nunquid stante hoc, quod verissimum est, quod plurimae civitates, oppida, & loca Bavariae suis Ordinariis, extra hanc quidem provinciam residentibus ita sint propinqua, ut ipsis Bavaris, quorum plurima pars vicinior est residentiis Episcoporum, quam Civitati Monacensi, longe difficilius foret, si locum sibi vicinum quaerere non liceret, sed ad locum multo pluribus milliaribus ab his distantem & multis itineribus remotum excurrere cogerentur. Quibus etiam

multo

multo melius provisum est, cum habeant suos proprios Ordinarios sibi longe viciniores, quam multae Provinciae Patriarcham Aquileiensem, vel Galli Archiepiscopum Lugdunensem & Avenionensem, vel Italicae Legatum Ferrariensem. Nulla est ergo necessitas constituendi hujusmodi personas intra Bavariam, sequiturque a contrario causalem ex adverso adstructam, quod constitutio Vicariorum Generalium & delegatio Judicii Apostolici Monachii habendorum in majus commodum & utilitatem vergeret subditorum, fundamento carere. Hinc

Pro secundo dicimus, in hoc neque solos, neque miseros esse Bavaros: nam etiam Suevi, Palatini, Francones, Tyrolenses, Styri, Carinthi, Moravi, Silesii & aliae Nationes superioris Germaniae non habent ejusmodi Vicarios Generales & Judicem delegatum in suis Provinciis, sed sequuntur curias suorum Episcoporum etiam extra sitas. Et nunquid majus incommodum & dispendium esset Bavaris nostrae Diaecesis (idem est de aliis) si relicta breviori via ducente illos Passavium, cogerentur per longiorem distantiam proficisci Monachium? In toto certe Romani districtu Imperii non erit Provincia, quae tales Vicarios Generales & Judicem Apostolicum delegatum habebit, ab Episcopis extra sitis, constitutos.

Tertio: Consilium istud Ecclesiasticum sub Innocentio VIII. impetratum ex Canonicis quorundam Cathedralium Monachii residentibus, alium finem habuit specialem, non vero generalem illum, qui modo ex adverso intenditur, ut paulo post dicetur. Deinde non ex pluribus, nisi tantum ex tribus Cathedralibus Canonici fuerunt evocati, ex quibus etiam tantum unicus nimirum Ratisbonensis, & quidem post varias disceptationes comparuit; reliquis omnibus videlicet Passaviensi, Bambergensi, Constantiensi, neque vocatis, neque comparentibus. Erat autem ratio specialis hujusmodi concessionis pontificiae ista, quod (ut narrant annales Bavarorum ex adverso citati) Pontifex ob depravatos mores Bavarorum motus sit, concedere simile Consilium Ecclesiasticum Monachii residens, non autem ut stabiliretur perpetuo, & omnes causae Consistoriales & Ecclesiasticae omnium Episcopatuum ex curiis suis Episcopalibus eo devolverentur, singularis etiam ratio esse potuit, tempus illud perturbatum totius Germaniae Anno 1484. quod (ut dictus Pontifex Innocentius VIII. asserit in constitutione sua, quae incipit: *Summis &c.* edita 5. Decembris illius anni) viguit in Alemania superiore & Moguntinensi, Trevirensi, Coloniensi & Salisburgensi Provinciis & Diaecesibus teterrima haere-

sis

ſis ſive ſecta maleficorum, a cujus extirpatione etiam ipſi haereticae pravitatis inquiſitores arcebantur, & impediebantur. Cui malo ut junctis viribus fortius obviaretur, probiliſſime factum eſt, ut in Bavaria Monachii pro Zelo vero Catholico Sereniſſimorum Ducum Bavariae ex finitimis Diaeceſibus, ad tollendam peſtem illam, certi Commiſſarii & Canonici in unum convenerint; nam ſi cauſa quaedam perpetua & generalis huic Conſilio ſeu Congregationi ſubfuiſſet, ea tam cito utique in deſuetudinem non abiiſſet: Sane crediderim citius tale Conſilium (ſiquod fuit) ab confuſiones exinde ſubortas rurſus diſſolutum, quam ipſas confuſſiones ex adverſo aſſertas, ob diſſolutionem illius ſive deſuetudinem excitatas fuiſſe. Et quidquid tandem de hoc ſit, ex annalibus praeallegatis patet, Tertiaras quasdam, animarum Sanctimoniales appellatas, Monachii in Pitrichiano contubernio ſolutius agentes, a Duce Alberto tunc caſtigandis ſubjectorum moribus ſedulo invigilante, domo & urbe ejici voluiſſe, ſed Friſingenſem Epiſcopum perſuaſiſſe, ut eas meliora pollicitas in ſtatione priſtina ſineret Deo ſuaeque ſaluti vacare, & morituríentibus pie adeſſe; quo vero ſanctius, & ſine ullius injuria cauſae ad ſacrum ordinem ſpectantes tractarentur, eundem Albertum a ſummo Pontifice impetraſſe, ut ſibi

 lice-

liceret Monachii penes ſe habere ex Ratisbonenſi Auguſtano & Friſingenſi principum aedium Collegiis aliquot eruditione Jurisque ſcientia praeſtantes Canonicos, quorum conſilio, in rebus praeſertim ſacris uteretur. Ecce finem ſpecialem propter quem illud Conſilium Canonicorum fuit impetratum, quamvis ut ante dictum, ad effetum non omnino deductum. Quod, licet ad ſtatum perveniſſet integrum, cauſa tamen illius particulari ceſſaute, neceſſario & ipſum debuit exſpirare.

Quarto, nihil infertur ex Nuntio proprio apud Helvetos exiſtente, neque ſequiter propterea etiam tenendum eſſe Judicem delegatum in Bavaria, multo minus ibidem eſſe debere aliquod Conſilium ex Vicariis Generalibus ſingulorum Epiſcopatuum conflatum ſive congregatum, neque etiam reperire eſt in ulla Provincia Romani Imperii Nuntium aut Judicem delegatum perpetuum, ſed pro omnibus provinciis totius Imperrii, ſaltem Superioris Germaniae exiſtit unicus Generalis Nuntius Apoſtolicus apud ſacram Caeſaream Majeſtatem Viennae, ad quem, non obſtante locorum diſtantia, in appellationibus habetur recurſus. Quid ergo ſingularitatis hac in parte ſibi Bavaria vindicet, pars Imperii Germaniae ſuperioris, &

a Nuntio Viennae commorante non omnium remotiſſima. Certo lata diſparitas eſt inter Helvetiam & Bavariam, illa enim corrupta eſt variarum haereſum pravitatibus, & nondum ab iis expurgata, dum adhuc ibi vivunt Catholici mixti haereticis, propter quod datus eſt illi provinciae ſpecialis Nuntius Apoſtolicus, & adhuc ibidem conſervatur, in Bavaria autem cum haec per Dei gratiam ſemper ſteterit & adhuc ſtet ab ejusmodi Helvetorum erroribus incorrupta, nulla eſt ratio, neque neceſſitas tenendi Nuntium Apoſtolicum ſpecialem, unde deducitur.

Quinto, a Sede Apoſtolica Epiſcopis Ordinariis injungi non poſſe, ſine graviſſimo illorum praejudicio, ut unum vel plures teneant Vicarios Generales, aut ratione appellationum etiam Judicem delegatum in Bavaria: nam quidquid ſit in Sardinia & aliis ſive inſulis ſive terris extra Romanum Imperium, in quibus id forte ſpecialis aliqua utilitas vel neceſſitas poſtulat, in Teutonicis terris & infra fines Imperii hoc certe non procedit, & nec utile nec neceſſarium eſt, ut ſupra dictum, immo eſſet maxime incommodum & pernitioſum, ut infra docetur.

Sexto, fruſtra ex adverſo objicitur, impraeticabile eſſe, ut miſeri Bavari extra provinciam

ſuam litigare debeant coram Nuntiis Apoſtolicis ad 300. milliaria italica diſſitis. Hoc enim ſi a tempore Innocentii VIII., per annos hucusque ducentos (ut ex adverſo ſupra allegatur) de facto practicatum ſit, cur impoſterum aeque practicari non poſſit? Et dein afficit haec praxis non ſolum Bavaros, ſed etiam illos patriotas de Romano Imperio, quorum vel par, vel etiam major deberet eſſe querela, ſi juſte conqueri poſſent. Objecta 300. milliaria ſunt nihil, niſi vana numeri multiplicatio, conſtat enim Bavariam, qua confinis eſt Auſtriae, non ultra 40., & remotiſſimum quemque Bavarum non uttra 60. milliaria diſtare a Nuntiatura Apoſtolica Viennae, ſi reducantur miliaria Italica in Germanica.

Septimo, jam ſupra reſponſum eſt, Conſilium illud commune Eccleſiaſticum Monachii, aut omnino non fuiſſe, aut ad alios fines particulares illius temporis reſpexiſſe, nequaquam vero ad generalem illum ac perpetuum finem, qui ex adverſo intenditur, quo etiam pertinuerunt aliae miſſiones, ſiquae factae ſunt in Bavaria, Legatorum, Nuntiorum, & Viſitatorum Apoſtolicorum: Etenim conſtat, & ſupra oſtenſum eſt, absque hujusmodi perſonarum conſtitutione perquam commode, & minime gravato, tractatas

fuiſſe

fuisse & ante & post illa tempora usque in hodiernum diem causas communes Consistoriales in ipsis Consistoriis & Curiis Episcopalibus Bavariae conterminis, licet extra eam sitis, contra quae ex adverso pugnatur.

Ad octavum & ultimum. Negamus semel prosemper difficilem, & asserimus e contra facillimum esse recursum subditorum Bavarorum, in quibuscunque causis ad Ordinarios suos ejusque Curias Passaviensem, Ratisbonensem, Frisingensem & Augustanam, quas illi omnino vicinas habent, & proximiores residentia alicujus Vicarii Apostolici Monachii habenda. Neque difficulter recurritur appellando ad Nuntium Apostolicum Viennensem, ut hactenus observatum est, & patet ex supra dictis, quod Nuntiatura Viennensis facile accedi possit ab appellantibus saltem per litteras, & mediante aliquo mandatario ibi constituendo, prout hodie sine difficultate fieri solet. Immo non gravantur saepe partes omnino Romam ad ipsam Sedem Apostolicam suas appellationes deferre. Quod si aliquando tempore contingat, aut contigerit, nec unicum Bavarum appellare vel appellasse ad Nuntium Viennensem, non statim inde infertur, id propter incommoda & longinqua viarum fuisse ommissum, aut ommitti im-

posterum debere; sed quia partes per sententiam primae instantiae viderunt, se non esse gravatas, adeoque censuerunt, ultro abstinendum ab appellatione. Inconvenientiae & confussiones, quae ex adverso dicuntur secutae in Diaecesi Ratisbonensi & Passaviensi, nobis ignotae sunt, & Passavii quidem, neque de his, neque de vitioso processu moderni Suffraganei, aut aliis casibus inconvenientibus constat quidquam. Quidvero Ratisbonae contigerit, audiatur Consistorium Ratisbonense. Neque gravantur Bavari, Passaviensis Diaecesis, quod ad Metropolitanum Salisburgensem non sit recursus, habent enim loco hujus Nuntium Viennensem, qui per litteras & mandatarium facile accessibilis est. Ad illud quod ex adverso innuitur, eo tempore, quo sua Sanctitas moderna munere Nuntii Apostolici Viennae fungebatur, nec unicum Bavarum appellando ad eam venisse, respondetur, hoc magis in laudem & honorem cedere Ordinariorum. Credendum enim est, partes litigantes nullam causam Gravaminis habuisse, quam habitam provocando deserere, aut juri suo invigilare non voluisse. Nihil etiam relevat exemptio unius vel alterius Ecclesiae a Metropolitano, nam id ipsum cedit in bonum partium litigantium, cum enim appellationes gradatim interponi opporteat, & proinde ab Ordinario ad

Me-

Metropolitanum, & ab hoc demum ad Nuntium ſeu Legatum Apoſtolicum provocare neceſſe ſit; pro bono Bavarorum eorumque facilitandis & muturandis cauſis erit, ſi propter exemptionem Ordinariorum per ſaltum fiat appellatio immediate ad Nuntium, & non gradatim ad Metropolitanum. Ex quibus omnibus deducitur, argumenta ex adverſo allata tanti roboris non eſſe, ut evincant Vicarios Generales, & Judicem delegatum in Bavaria Monachii conſtituendum. Et haec ad argumenta & rationes adverſas.

Adducendo Fundamenta pro parte noſtra

Primum eſt, quod ſit valde novum & peregrinum & inſolitum conſtituere hujusmodi Vicarios Generalis extra Curias Epiſcopales, & Judicem delegatum perpetuum in particulari provincia praeter Nuntium Sedis Apoſtolicae Ordinarium per Romani Imperii diſtrictum: Nullibi enim in toto Imperio reperiuntur tales, ſed ſufficit quibusvis provinciis ſua Curia Epiſcopalis propria, & Nuntius Apoſtolicus ordinarius ad cauſas appellationum audiendas. Poterit ergo etiam Ducatus Bavariae communi proviſione per Conſiſtoria Epiſcopalia & Nuntium Apoſtolicum Viennenſem eſſe contentus.

Secundo,

Secundo, ad hujusmodi Vicarios Generales & Judicem delegatum Monachii tenendos gravissimi sumptus tam in personas ipsorum, quam in illorum officiales & ministros cum Notariis & Cancellistis aliisque necessariis, sine quibus Jurisdictiones & Judicia commode exerceri non possunt, requirerentur, non apparet autem, unde sumptus illi & expensae annuae in tot personas extra forum proprium residentes pro illarum sustentatione congrua & sallariis peti deberent. Nam neque DD. Ordinariis eorumque Cameris Episcopalibus imponi possent a Sede Apostolica tam gravia & nova onera, alias (ut constat) nimium quantum oneratis, in favorem & subsidium subditorum Bavarorum, neque ipse Serenissimus Elector, facile, credo, in se reciperet omnium & singulorum annuas provisiones praestandas, cui haud immerito grave foret, alienos ministros & officiales sibi non addictos, nec fide jurata adstrictos ex proprio alere & salarare tam magnis sumptibus, quanti adhoc requirerentur. Nec facile quis sibi persuaserit Summum Pontificem concessurum, ut illius Judex delegatus propriis stipendiis militet, & ex censu Apostolico constituatur; cui potius suffecerit habere suum Nuntium Viennae existentem. Deficiunt ergo undequaque sumptus & media pro his alendis personis necessaria.

Ter-

Tertio, ſi, prout colligitur, ex intentione adverſa, Vicarii Generales ſinguli deputati pro ſingulis Epiſcopatibus convenirent in unum conſilium vel collegium, habendo communes ſeſſiones ac conſultationes, inevitabiles eſſent ingentes confuſſiones rerum & actorum, diſſenſiones officialium hujus vel alterius Eccléſiae cathedralis, uno per altero contendente, habere praerogativam ſeu eminentiam, & nullo volente alteri cedere primum locum, aliaeque incommoditates plurimae; videret enim & audiret unusquisque reliquorum Epiſcopatuum cauſas & negotia quaevis, cognoſceret lites, & ferret ſententias aliis proprias, miſcerentur Regiſtraturae & Cancellariae, confunderentur acta & ſcripturae, aliaeque plures ſequerentur perturbationes, ut conſideranti facile patet: atque ſic per ninimam communicationem rerum, cauſarum, negotiorum & actorum omnia omnium Epiſcoporum in hujusmodi unito conſilio fierent communia, petefierent particularia unius Diaeceſis alteri, & generalis quaedam communio induceretur, quae confuſſionem & diſſolutionem boni ordinis neceſſario poſt ſe traheret.

Quarto, haec deputatio Vicariorum Generalium extra Conſiſtoria & Curias Epiſcopales his ipſis

ipsis maxima procrearet incommoda. Inprimis enim relinquerentur ipsa Consistoria & Curiae Episcopales prorsus desertae, dum nullae amplius causae, & causarum cognitiones ac decisiones ex Bavaria ad eas devenirent, sed omnes ad Vicarios Generales Monachium derivarentur. Deinde ipsa auctoritas Episcoporum S. R. I. Principum & eminentia fori & Judicii Ecclesiastici multum minueretur, dum nemo Bavarorum amplius agnosceret, aut revereretur suum Episcopum ordinarium; sed omnes respicerent illius Vicarium Monachii existentem, qui & ipse plurimum decresceret in sua existimatione, dum extra Curiam in aliena civitate & territorio feculari residere teneretur. Neque minus absonum foret, si Vicarius Generalis Episcopalis non in loco proprio Judicii sui; sed in loco partium litigantium stare, atque sic Judex litigantes, non vero hi Judicem sequi, & quasi quaerere deberent: Denique pateretur ipsa mater, Ecclesia Cathedralis, detrimentum debiti honoris & cultus, si quivis Bavarus, missa Curia & civitate Passaviensi Monachium advolaret, cum tamen Diaecesani ad matrem suam magis invitari, quem ab illa averti deberent.

Quinto, non modica causa praeberetur, & via aperiretur litigiosis, etiam in rebus modicis lites

lites movendi, & recurſum ad Nuntium ſive delegatum Apoſtolicum quaerendi, utpote quibus facile foret, cum modicis ſuis expenſis, eo majoribus vero ſumptibus Epiſcoporum litigare, & adverſarios ſuos vexare.

Sexto, Judex delegatus Apoſtolicus ad audiendas cauſas conſiſtoriales Monachii continuo reſidens derogaret ipſi jurisdictioni & auctoritati Nuntii Apoſtolici Viennae exiſtentis, nam tunc nullae amplius appellationes litigantium Bavarorum devolverentur ad Nuntiaturam Apoſtolicam, ſed vel ceſſarent, vel cum majori commodo partium transmitterentur Romam ad Sedem Apoſtolicam.

Septimo, ſicut ſupra dictae rationes & hactenus allata fundamenta pro omnibus Ordinariis in hoc negotio intereſſatis in univerſum aequaliter pugnant: Ita pro Epiſcopatu Paſſavienſi haec ſtat ratio ſpecialis, quod ſtet Bulla Sixti V. ſummi Pontificis edita Romae 25. Novembris 1589. & in ea deciſſio Apoſtolica, vi cujus Epiſcopus Paſſavienſis non niſi duos Vicarios Generales, & quidem unum Paſſavii in loco Reſidentiae, & alterum Viennae habere tenetur, qui cauſas eccleſiaſticas tractent & decidant.

Ex quibus omnibus tandem deducitur, non ſolum nullam eſſe utilitatem, nullam neceſſitatem conſtituendi Vicarios Generales & Judicem delegatum Monachii in Bavaria reſidentes, ſed fortiſſimas eſſe cauſas relinquendi haec omnia in ſtatu moderno, in quo perfacile, & perquam commode Diaecesani Bavari & hactenus recurrerunt, & impoſterum recurrent ad ſua Conſiſtoria & Curias Epiſcopales, licet extra Bavariam ſitas, tamen illi conterminas & valde vicinas. Et quia conſtat alias pro parte Electoratus Bavariae fuiſſe ſaepius tentatum & ſollicitatum, ut ponerentur tales Vicarii Generales & Judex delegatus Monachii, rem tamen nunquam perveniſſe ad effectum, ſed remanſiſſe in ſua impracticabilitate. Optime faciet Sedes Apoſtolica ſi pro nunc etiam inhaerendo veſtigiis prioribus ab hujusmodi novitate in troducenda abſtineat, & hocce negotium in ſuo ordine & ſtatu antiquo relinquat.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich,

Gründe wider die projektirte Zertrennung der alten und Errichtung neuer Biß
thümer nebst einem Anhange mit einigen Dokumenten

[Bamberg] 1785

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.108
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100158-3
VD18 14845172-006